



SEILBAHNAUSSCHUSS DER BUNDESLÄNDER

**S B A**



2. überarbeitete Auflage

**Impressum:** *SBA-Veröffentlichung – SV 01  
Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung auf  
dem Gebiet der Seilbahnen für den Personenverkehr in Deutschland  
2. überarbeitete Auflage*

*In Anlehnung an:  
LASI-Veröffentlichung – LV 36  
Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in  
Deutschland  
3. überarbeitete Auflage*

*Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.  
Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der  
Nachdruck erlaubt.*

**Herausgeber:** *Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA)*

**SBA-Vorsitzender:** *Rainer Köstler  
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
Lazarettstr. 67  
80363 München  
[seilbahnen@stmi.bayern.de](mailto:seilbahnen@stmi.bayern.de)*

**Verantwortlich:** *Ralf Sondermann  
Ländervertreter auf dem Gebiet der Seilbahnen für den Personenverkehr  
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
Lazarettstr. 67  
80363 München  
[seilbahnen@stmi.bayern.de](mailto:seilbahnen@stmi.bayern.de)*

**Redaktion:** *Arbeitsgruppe „Handlungsanleitung Marktüberwachung im SBA“*

**Bildnachweis:** *Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG*

**Herausgabedatum:** *1. Januar 2016*

SBA-Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter: <http://www.stmi.bayern.de/vum/fussundradverkehr/seilbahnen/index.php>

# Vorwort

Die Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen für den Personenverkehr in Deutschland (SV 01) wurde im Dezember 2010 das erste Mal herausgegeben. Seitdem haben die Länder zahlreiche Instrumente entwickelt und etabliert, die eine effiziente und effektive Marktüberwachung ermöglichen.

Mit der vorliegenden zweiten Auflage wird vorrangig das Ziel verfolgt, auf zukünftige Herausforderungen schneller reagieren zu können. Der modulare Aufbau dient einer besseren Handhabbarkeit und erleichtert künftige Anpassungen. Die vielfältigen, insbesondere durch die Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten konkreter gewordenen Anforderungen der Europäischen Union an eine einheitliche Marktüberwachung im gesamten Binnenmarkt wurden in die bestehenden Strukturen integriert.

Seit der ersten Auflage im Jahre 2010 sind die Kommunikations- und Verfahrenswege der Marktüberwachung an einer wesentlichen Stelle geändert worden. Das ICSMS – das internetbasierte Kommunikationssystem zur Marktüberwachung – ging in die Verwaltung der EU-Kommission über. Allein dieses Ereignis verdeutlicht, dass aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen eine umfassende Überarbeitung dieser Handlungsanleitung erforderlich war.

Geblichen ist der zentrale Auftrag an die Länder sicherzustellen, dass ihre Marktüberwachungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und dabei effizient zusammenarbeiten. Dies stellt einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz sowohl von Personen vor unsicheren Produkten als auch der Wirtschaftsakteure vor unfairem Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt dar.

Die vorliegende Handlungsanleitung ist ein wesentlicher Baustein zur Erfüllung dieses Auftrags. In Anlehnung an die Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland LV 36 (3. überarbeitete Auflage) und in Abstimmung mit dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) wurde dieser Leitfaden erarbeitet. Die Besonderheiten des Seilbahnrechts wurden in die LV 36 eingearbeitet. Für die Erlaubnis, die LV 36 als Vorlage nutzen zu dürfen, wird dem LASI ausdrücklich gedankt.

Unser Dank gilt daher allen, die mit Fleiß, Engagement und oftmals auch der notwendigen Hartnäckigkeit an der Erstellung einer LV 36 bzw. SV 01 mitgearbeitet und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen für den Personenverkehr in Deutschland geleistet haben.

München, 1. Januar 2016

Rainer Köstler  
Vorsitzender des Seilbahnausschusses  
der Bundesländer

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	6
2	Erläuterungen.....	7
3	Rechtsgrundlagen .....	9
4	Grundsätzlicher Ablauf der Marktüberwachung .....	13
5	Darstellung der Teilprozesse .....	15
	Teilprozess I – Informationen von außen .....	16
	Teilprozess II – Zusammenarbeit mit dem Zoll.....	18
	Teilprozess III – Marktüberwachungsaktionen .....	21
	Teilprozess IV – Marktüberwachung auf Messen.....	23
6	Beschreibung der Hauptmodule .....	25
	Modul 1 Sachliche Zuständigkeit prüfen .....	25
	Modul 2 Örtliche Zuständigkeit prüfen .....	26
	Modul 3 Abgabe an zuständige Behörde .....	28
	Modul 4 Sachverhaltsermittlung.....	29
	Modul 5 Prüfung des Produkts.....	31
	Modul 6 Probenahme .....	32
	Modul 7 Risikobewertung .....	34
	Modul 8 Meldeverfahren .....	36
	Modul 9 Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde .....	37
	Modul 10 Veröffentlichung von Informationen.....	39
	Modul 11 Abschluss des Verfahrens.....	41
	Modul 12 Projektbeschreibung .....	42
	Modul 13 Marktüberwachung auf Messen - Vorbereitung .....	43
	Modul 14 Abstimmung mit Messeveranstalter .....	44
	Modul 15 Messebegehung .....	45
	Modul 16 Behördliche Maßnahmen auf Messen.....	46
7	Beschreibung der Untermodule .....	47
	Untermodul A Auskunftserteilung.....	47
	Untermodul B Überprüfung durch Behörde selbst.....	49
	Untermodul C Prüfung anordnen .....	50
	Untermodul D Vorrang freiwilliger Maßnahmen.....	51
	Untermodul E Amtshilfe .....	52
	Untermodul F Untersagung .....	53
	Untermodul G Rücknahme, Rückruf.....	55
	Untermodul H Sicherstellung, Verwahrung, Vernichtung, Unbrauchbarmachen.....	57

Unterschied I	Öffentliche Warnung; Hoheitliche Warnung.....	59
Unterschied J	ICSMS .....	61
Unterschied K	Formeller Einwand .....	64
Unterschied L	Vorgehen bei nicht-konformen Produkten, die mit GS-Zeichen und/ oder CE-Kennzeichnung mit Kennnummer einer notifizierten Stelle versehen sind .....	66
Unterschied M	Schutzklausel.....	67
Unterschied N	Meldungen nach Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Art. 23 der Verordnung (EG) 765/2008 .....	69
Unterschied O	RAPEX-Info.....	70
Unterschied P	RAPEX-Art.-12.....	72
Unterschied Q	Veröffentlichung von Produktinformationen nach §§ 29, 30 und 31 ProdSG 74	
Unterschied R	Anhörung der Wirtschaftsakteure nach § 31 Abs. 2 ProdSG .....	75
Unterschied S	Rücknahme von Veröffentlichungen nach § 31 Abs. 5 ProdSG.....	76
Unterschied T	Widerruf oder Änderung der Maßnahme .....	77
Unterschied U	Prüfbericht .....	78
Unterschied V	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten .....	79
Unterschied W	Abgabe an die ZLS [im Seilbahnbereich eher nicht zutreffend] .....	80
Unterschied X	Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter....	82
8	Weitere Instrumente der Marktüberwachung .....	84
8.1	Funktion und Aufgaben der BAuA.....	84
8.2	Nationale Richtlinien-Vertreter .....	85
8.3	Geräteuntersuchungsstellen .....	86
8.4	Funktion und Aufgaben des SBA auf dem Gebiet der Marktüberwachung	87
8.5	Schnittstellenbetrachtung Marktüberwachung - Betriebssicherheit.....	88
8.6	Schnittstellenbetrachtung Marktüberwachung – Technische Aufsichtsbehörden der Länder für Seilbahnen (TAB) .....	91
8.7	Marktüberwachung im Internet.....	93
8.8	Evaluierung der Marktüberwachungsaktivitäten und der Marktüberwachungsprogramme der Länder auf dem Gebiet der Seilbahnen 96	
9	Verweisungen .....	97
10	Anlagen.....	98

# 1 Einleitung

Ein Ziel der Europäischen Union ist die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gesichert wird. Unabhängig vom Ursprung des Produktes sollen die Menschen in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf das gleiche Schutzniveau haben. Um dies zu gewährleisten, wurden alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, staatliche Stellen zur Überwachung des Binnenmarktes (Marktüberwachungsbehörden) aufzubauen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Die Marktüberwachung ist so effektiv und umfassend zu organisieren und effizient durchzuführen, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden sowie Sicherheit und Gesundheit von Personen, die Umwelt und andere Rechtsgüter durch Produkte nicht gefährdet werden. Dabei überwachen die Marktüberwachungsbehörden die zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt bereitgestellten, zu diesem Zweck gelagerten, ausgestellten oder zur Einfuhr vorgesehenen Produkte hinsichtlich der Bestimmungen der anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, in denen die Richtlinien des neuen Konzepts einschließlich der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit umgesetzt werden und treffen erforderlichenfalls Maßnahmen zur Herstellung der Konformität bzw. Verhinderung der Bereitstellung nicht-konformer Produkte auf dem Markt.

Die grundsätzliche Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen bei der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt liegt beim Hersteller oder dessen Bevollmächtigten. Er muss dafür Sorge tragen, dass nur konforme Produkte in Verkehr gebracht werden. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten (außerhalb der Europäischen Union) liegt diese Verantwortung in der Regel bei den Einführern. Aber auch die Händler am Ende der Vertriebskette tragen Verantwortung für die Bereitstellung konformer Produkte auf dem Markt. Die Kontrolle der Erfüllung dieser Verpflichtungen ist Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden.

In Deutschland ist die Marktüberwachung bei Sicherheitsbauteilen von und Teilsystemen für Seilbahnen grundsätzlich Aufgabe der Länder. Eine hohe Wirksamkeit der Marktüberwachung kann nur gewährleistet sein, wenn ein länderübergreifend einheitliches Handeln der Vollzugsbehörden sichergestellt wird. Es muss vermieden werden, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder unterschiedliche Maßstäbe an die Beurteilung der Sicherheit und Konformität eines Sicherheitsbauteiles oder Teilsystems für Seilbahnen anlegen. Die Abgabe von seilbahnspezifischen Produkten macht nicht an Ländergrenzen halt. Daher müssen die im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen bundesweit den gleichen Maßstäben folgen. Dies gebieten sowohl die Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität als auch ein länderübergreifend vereinheitlichter Verbraucherschutz.

Um eine solche Harmonisierung des Vollzugs in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, benötigen die Vollzugsbehörden eine Arbeitshilfe, aus der sie im Einzelfall ihr Handeln bei der Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen ableiten können. Dies gilt sowohl für ihre reaktiven Tätigkeiten, bei denen sie durch Maßnahmen der Marktüberwachung auf erkannte Mängel bei Produkten reagieren, als auch bei den von ihnen aktiv veranlassten Marktüberwachungsaktivitäten.

Mit der Darstellung der Arbeitsabläufe für die Marktüberwachung und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen – von der Prüfung der jeweiligen Zuständigkeiten bis hin zur Informationsweitergabe an Dritte – werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Aufgaben zur Wahrung der Interessen der Verwender von Produkten sowie zum Schutz der Wirtschaftsakteure vor unfairem Wettbewerb durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktüberwachungsbehörden einheitlich und mit hoher Effektivität und Effizienz umzusetzen.

## 2 Erläuterungen

Die Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer arbeiten grundsätzlich auf der Grundlage der VO (EG) 765/2008 und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Das ProdSG beschreibt alle bei der Marktüberwachung erforderlichen Maßnahmen und bildet üblicherweise die Ermächtigungsgrundlage für das behördliche Handeln auf dem Gebiet der Marktüberwachung. Im Seilbahnsektor kann das ProdSG unmittelbar nicht angewandt werden, da Sicherheitsbauteile und Teilsysteme von Seilbahnen nicht in den Anwendungsbereich des ProdSG fallen.

Es ist jedoch angeraten die Regelungen des ProdSG zur Konkretisierung der Verordnung (EG) 765/2008 und die damit zu treffenden Schutzmaßnahmen ebenfalls in das Landesseilbahnrecht zu übernehmen, da es andernfalls zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Maßnahmen der Marktüberwachung kommen kann. Im Folgenden wird daher grundsätzlich auch auf das ProdSG verwiesen.

[Platzhalter europäische Seilbahnverordnung]

Gleichzeitig wird einleitend darauf hingewiesen, dass sich diese Handlungsanleitung ausschließlich auf die Marktüberwachung bei seilbahnspezifischen Produkten (Produkte) bezieht. Soweit die Tätigkeit anderer Marktüberwachungsbehörden berührt ist, enthält diese Handlungsanleitung jedoch Handlungsvorschläge für eine geeignete, meist informative Zusammenarbeit mit den in anderen Rechtsgebieten tätigen Marktüberwachungsbehörden.

Alle in dieser Handlungsanleitung verwendeten Abkürzungen sind in Anlage 1 erläutert.

Die Definitionen für die in der Handlungsanleitung verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen der VO (EG) 765/2008 und ProdSG.

Wichtige in der Handlungsanleitung verwendete Bezeichnungen oder Ausdrücke werden nachfolgend erläutert:

### **Aktive Marktüberwachung**

Das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen. Damit sind Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörde gemeint, die sie im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit gemäß dem ProdSG zielgerichtet plant, organisiert und durchführt, ohne dass es dafür einen direkten äußeren Anlass gibt. Dazu zählen längerfristig projektierte Marktüberwachungsaktionen zu bestimmten Produkten bzw. Produktgruppen oder in bestimmten Bereichen, wie z.B. Messen, Internet. Es handelt sich bei der aktiven Marktüberwachung also vorrangig um vorbereitete Aktionen mit bestimmten Zielrichtungen, die im Anschluss grundsätzlich zu evaluieren sind. Dies ist gerade mit Blick auf die VO (EG) 765/2008 notwendig, wenn es um die Prüfung der Wirksamkeit der Marktüberwachungsprogramme geht.

### **Reaktive Marktüberwachung**

Anlass für das Tätigwerden ist eine von außen zugegangene Information. Im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung wird auf aktuelle Ereignisse, wie z.B. Unfälle, Beschwerden, Mängelmeldungen, Staffelstab-Übergaben im ICSMS u. ä., reagiert und es werden die erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst.

### **Marktüberwachungsprogramm**

Gemäß Artikel 18 der VO (EG) 765/2008 erstellen die Mitgliedstaaten allgemeine oder sektorspezifische Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Bundesregierung teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das jeweils aktuelle, vom Arbeitsausschuss Marktüberwachung verabschiedete Marktüberwachungsprogramm mit. Das Programm wird auf der Basis des jeweils gültigen Marktüberwa-

chungskonzeptes erarbeitet und findet Anwendung für die Marktüberwachung im Bereich ProdSG und der darauf gestützten Verordnungen. Im Rahmen des deutschen Marktüberwachungsprogramms führen die Länder jährlich eigene Aktionen/Programme durch.

### **Risikobewertung**

Verfahren zur Abschätzung des Schweregrads einer möglichen Verletzung in Verbindung mit der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser Verletzung kommt.

### **Risikograd**

Die Höhe eines Risikos als Resultat der Kombination aus abgeschätztem Schweregrad einer Verletzung mit der Wahrscheinlichkeit, dass es zu der Verletzung kommt. Folgende Risikograde werden unterschieden: ernst, hoch, mittel und niedrig. Mit der Bestimmung des (höchsten) Risikogrades ist die Risikobewertung abgeschlossen.

### **RAPEX**

Das europäische Schnellwarnsystem RAPEX (**R**apid **E**xchange of Information System oder Rapid Alert System for Non-Food-Products) wurde für den schnellen Informationsaustausch über unsichere Verbraucherprodukte geschaffen. Soweit Harmonisierungsrechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, wird RAPEX als Frühwarnsystem für alle Produkte (außer Lebensmitteln ) genutzt und dient den Marktüberwachungsbehörden als Informationsquelle.

[http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex\\_archives\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_de.cfm)

### **ICSMS**

ist das System nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. ICSMS (**I**nternet-supported information and **c**ommunication **s**ystem for the pan-European **m**arket **s**urveillance of technical products). Dabei handelt es sich um ein System, über das Marktüberwachungsbehörden Produktinformationen austauschen sowie Verbraucher, Hersteller technischer Produkte und Händler in Europa fehlerhafte Produkte melden können. Zum Schutz der Verbraucher und für einen fairen Wettbewerb kommunizieren sie untereinander über die Internetplattform: <https://webgate.ec.europa.eu/icsms>

### **Normadressat**

Mit Normadressat wird der Personenkreis bezeichnet, an die sich die Regelung eines Gesetzes (= einer Norm) richtet, dessen Verhalten durch das Gesetz geregelt werden soll. Im ProdSG ist der Adressat in § 27 definiert. Normadressat ist demgemäß der Wirtschaftsakteur (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler) oder der Aussteller. Maßnahmen gegen jede andere Person sind nur zulässig, soweit ein gegenwärtiges ernstes Risiko nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann.

### 3 Rechtsgrundlagen

#### Europarecht

Zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes werden die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen durch die europäische Rechtsetzung in Form von Verordnungen und Richtlinien gebildet. Für die Gewährleistung des freien Warenverkehrs sind insbesondere die direkt in allen Mitgliedsstaaten geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten sowie die produktbezogenen Richtlinien (Harmonisierungsrechtsvorschriften) zu nennen. In den Harmonisierungsrechtsvorschriften werden Anforderungen, darunter auch grundlegende Sicherheitsanforderungen, an Produkte oder Produktgruppen beschrieben, die diese erfüllen müssen, um auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt werden zu können.

Ergänzt werden diese Harmonisierungsrechtsvorschriften durch harmonisierte Normen, die Möglichkeiten der Erfüllung bestimmter, insbesondere technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen der Rechtsvorschriften aufzeigen. Diese harmonisierten Normen werden im Europäischen Amtsblatt bekannt gemacht. Werden sie bei der Herstellung von Produkten zugrunde gelegt, wird grundsätzlich vermutet, dass diese Produkte insoweit den Anforderungen entsprechen (Konformitätsvermutung).

Dabei ist allerdings zu beachten, welche Anforderungen an ein Produkt von den angewendeten Normen ganz oder teilweise abgedeckt werden und welche nicht. Neben den normativen Teilen von harmonisierten Normen sind alle *verfügbaren Informationen* hinsichtlich der Vollständigkeit von Normen heranzuziehen und es ist abzuschätzen, wie weit die Vermutungswirkung bei Anwendung der Norm tatsächlich reicht.

Neben den Harmonisierungsrechtsvorschriften und Normen spielen auch Beschlüsse/Entscheidungen eine wichtige Rolle. Ein Beschluss (früher Entscheidung, engl. *decision*) ist ein Rechtsakt der Europäischen Union. Beschlüsse können an bestimmte Adressaten (wie Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen) oder an die Allgemeinheit gerichtet werden. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich, wobei Beschlüsse, die an bestimmte Adressaten gerichtet sind, nur für diese verbindlich sind. Im Zusammenhang mit der Marktüberwachung, wenn es also darum geht, das Bereitstellen bestimmter Produkte zu gestatten, zu verbieten oder zu beschränken, werden in der Regel Beschlüsse im Einzelfall, üblicherweise von der Europäischen Kommission, gefasst.

Das Konzept des europäischen Binnenmarktes geht von einer weitgehenden Eigenverantwortung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers aus. Dieser hat die Übereinstimmung seiner Produkte mit den Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften zu gewährleisten und die Konformität zu erklären. Bei einer Reihe von Produkten geschieht das durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung.

Neben der weitgehenden Eigenverantwortung der Hersteller oder Inverkehrbringer von Produkten beruht das Funktionieren des freien Warenverkehrs auf dem europäischen Binnenmarkt auf einer gleichwertigen und einheitlichen Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union in den Mitgliedsstaaten. Entsprechend den europäischen Vorgaben haben alle Mitgliedstaaten dafür Marktüberwachungsbehörden einzurichten. Die Basis für diese gemeinschaftliche Marktüberwachung sind die Verordnung zur Regelung der europäischen Marktüberwachung<sup>1</sup> und die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

Für Produkte, die keinen EU-weit einheitlichen, also lediglich nationalen Inverkehrbringensvorschriften unterworfen sind, gilt die Verordnung Nr. 764/2008/EG<sup>3</sup> zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften. Grundsätzlich darf der freie Warenverkehr dieser Produkte in der EU nicht behindert werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind (gegenseitige Anerkennung). Die Verordnung sieht die Einrichtung von Produktinfostellen vor, deren Aufgabe darin besteht, Informationen über Produkte, für die bisher keine EU-weit einheitlichen Regelungen getroffen wurden, bereit zu stellen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über geltende nationale Produktvorschriften und die sich daraus ergebenden Anforderungen. In Deutschland werden Produktinformationen zu Lebensmitteln, Landwirtschafts- und Fischereiprodukten sowie Bedarfsgegenständen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erteilt. Anfragen zu allen übrigen Produkten nimmt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) entgegen. Siehe auch: <http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Produktinfostellen.html>

Mit all diesen EU-Vorschriften wird der Rahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung vorgegeben, indem sie Mindestanforderungen für die Marktüberwachungsverfahren und -ziele und für die Verwaltungszusammenarbeit festlegen.

Europäische Verordnungen entfalten in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung. Für ihre Anwendung bedarf es keiner nationalen Gesetzgebung. Entsprechend ist die Verordnung (EG) 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten unmittelbarer, verbindlicher Rechtsrahmen für die Marktüberwachung in Deutschland.

### **Nationales Recht**

Europäische Richtlinien (Harmonisierungsrechtsvorschriften) sind, damit sie in den Mitgliedstaaten rechtliche Wirkung entfalten, in nationalen Rechtsvorschriften umzusetzen. Die nationale Umsetzung wesentlicher produktbezogener Richtlinien erfolgte in Deutschland mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sowie seinen Verordnungen im Jahre 2004. Das GPSG bildete im Kern die EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit ab. Durch die Fortentwicklung des europäischen Rechts, insbesondere durch das Inkrafttreten der Verordnung (EG) 765/2008, war eine Neuregelung geboten. Die sich aus dem Nebeneinander-gelten des GPSG und der Verordnung ergebenden konkurrierenden Regelungen waren im Sinne von Rechtsklarheit und besserer Verständlichkeit durch eine Anpassung des GPSG zu bereinigen. Die Lösung ist das nunmehr geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)<sup>4</sup>.

Weiterhin regelt das Produktsicherheitsgesetz Anforderungen an Produkte, die nicht von europäischen Richtlinien und den entsprechenden nationalen Verordnungen erfasst werden.

Als Verordnungen zum GPSG erlassen worden und nunmehr auf das ProdSG gestützt sind derzeit:

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 geändert worden ist

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG

<sup>4</sup> Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011, Artikel 1 Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

- 1. Verordnung zum ProdSG (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)
- 2. Verordnung zum GPSG<sup>5</sup> (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug)
- 6. Verordnung zum ProdSG (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern)
- 7. Verordnung zum ProdSG (Gasverbrauchseinrichtungs-Verordnung)
- 8. Verordnung zum ProdSG (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen)
- 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung)
- 10. Verordnung zum ProdSG (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten)
- 11. Verordnung zum ProdSG (Explosionsschutzverordnung)
- 12. Verordnung ProdSG (Aufzugsverordnung)
- 13. Verordnung zum ProdSG (Aerosolpackungsverordnung)
- 14. Verordnung ProdSG (Druckgeräteverordnung)
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (wurde u. a. auch auf die Regelungsermächtigungen des ProdSG gestützt)
- Verordnung über die Bereitstellung kindergesicherter Feuerzeuge auf dem Markt (Feuerzeugverordnung)
- Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - Elektro-StoffV)

Die seilbahnspezifischen Regelungen sind in den Seilbahngesetzen der Länder nebst zugehörigen Verordnungen enthalten.

### **Normen, technische Spezifikationen**

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und die diese umsetzenden nationalen Verordnungen, aber auch das Produktsicherheitsgesetz enthalten hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten oft keine detaillierten Regelungen. Sie formulieren grundlegende Anforderungen. Empfehlungen und Möglichkeiten, wie diese grundlegenden, insbesondere technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen, erfüllt werden können, werden in der Regel in Normen und technischen Spezifikationen beschrieben.

Normen und technische Spezifikationen sind keine Rechtsvorschriften. Sie basieren auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung und werden durch Experten aus interessierten Kreisen nach einem vorgegebenen Verfahren erarbeitet. Europäische harmonisierte Normen, die nach der VO (EU) 1025/2012 zur europäischen Normung erarbeitet<sup>6</sup> werden, werden inhaltsgleich in die nationalen Normenwerke übernommen (z. B. als DIN EN).

Soweit ein Produkt den Anforderungen des ProdSG oder einer darauf gestützten Verordnung unterliegt, können neben den harmonisierten Normen auch sonstige Normen und technische Spezifikationen zur Erfüllung bestimmter Anforderungen angewendet werden.

---

<sup>5</sup> Diese Verordnung bleibt auch mit Inkrafttreten des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unverändert gültig.

<sup>6</sup> VERORDNUNG (EU) Nr. 1025/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Werden harmonisierte Normen oder Normen und technische Spezifikationen, die von der Europäischen Kommission diesbezüglich im Amtsblatt der Europäischen Union mit Verweis auf das europäische Seilbahnrecht bekannt gemacht worden sind, bei der Herstellung von Produkten zugrunde gelegt, wird grundsätzlich vermutet, dass diese Produkte insoweit den Anforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (sog. Vermutungswirkung).

Die Anwendung von Normen ist in der Regel freiwillig. Werden Normen angewendet, sind immer auch die Grenzen der Normen zu beachten. Es ist zu prüfen, wie weit die Vermutungswirkung bei Anwendung von Normen tatsächlich reicht, d. h., welche Anforderungen an ein Produkt von den angewendeten Normen ganz oder teilweise abgedeckt werden und welche nicht. Neben den normativen Teilen von Normen sind dazu auch alle *verfügbaren Informationen* hinsichtlich der Vollständigkeit von Normen heranzuziehen.

### **Mitgeltendes nationales Recht**

Die Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Marktüberwachung, die durch die Verordnung (EG) 765/2008 im harmonisierten Bereich europaweit einheitlich vorgegeben sind, werden im deutschen Recht durch die Übernahme ins Produktsicherheitsgesetz auf den nicht-harmonisierten Bereich anwendbar. Daneben sind durch die Marktüberwachungsbehörden die für Verwaltungsverfahren maßgeblichen Vorschriften des für sie jeweils geltenden Verwaltungsverfahrensrechts zu beachten. Sofern durch Gesetz nichts anderes vorgegeben ist, sind die Länder zuständig für die Marktüberwachung. Die zuständigen Behörden bestimmen sich nach den in den Ländern getroffenen Zuständigkeitsregelungen. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeit sind die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anzuwenden.

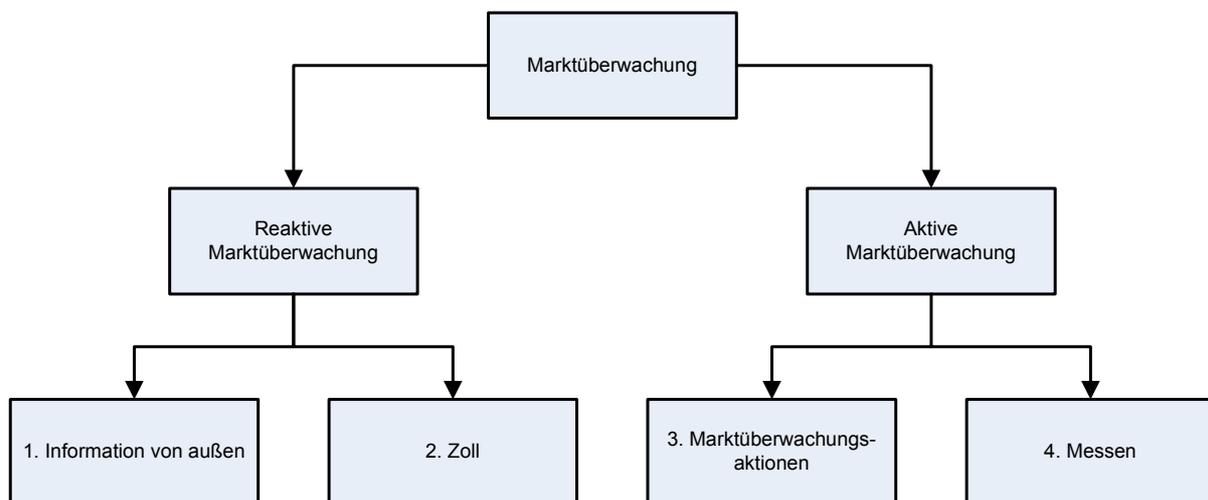
## 4 Grundsätzlicher Ablauf der Marktüberwachung

### Struktur der Ablaufbeschreibung

Die Darstellung der Abläufe der Marktüberwachung erfolgt in Form von Prozessdiagrammen. Von diesen ausgehend sind die einzelnen Elemente der Marktüberwachung als Module der Prozesse separat erläutert und veranschaulicht. Dies soll einerseits die Übersichtlichkeit der Handlungsanleitung erhöhen und andererseits notwendige Änderungen bei der Marktüberwachung durch Änderung der Module einfacher ermöglichen, ohne in die Gesamtstruktur der Handlungsanleitung eingreifen zu müssen.

Es wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Hauptprozessen unterschieden:

- reaktive Marktüberwachung (Teilprozesse I und II)
- aktive Marktüberwachung (Teilprozesse III und IV)



Die beiden Hauptprozesse werden nochmals in jeweils zwei Teilprozesse unterschieden, da diese wegen der unterschiedlichen Vorgehensweisen und Zielrichtungen der Hauptprozesse getrennt beschrieben werden müssen. Die Teilprozesse I-IV sind jeweils als Fließdiagramm schematisch dargestellt und beschrieben. Die den Teilprozessen zugeordneten Hauptmodule sind durchnummeriert. Die Hauptmodule verweisen auf andere (Haupt-)Module sowie auf Untermodule, die mit Buchstaben gekennzeichnet sind. In den Teilprozessen wird auf dieselben Module zurückgegriffen, was durch identische Nummerierung entsprechend kenntlich gemacht ist.

Die Module sind grundsätzlich in einer einheitlichen Form beschrieben:

- Nummer des Moduls, Buchstabe der Untermodule, Überschrift (Titel)
- Grundlagen (rechtliche Grundlagen, Geltungsbereich, Beschreibung, Inhalt, Zweck, Ziel)
- Aufgaben / Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörde
- Dokumentations- und Informationspflichten, die sich aus dem Handeln der Behörde ergeben
- ggf. Verweis auf andere Module / Untermodule

In jedem Modul sind die im jeweiligen Schritt erforderlichen Informations- und Dokumentationspflichten berücksichtigt worden. Dies betrifft vor allem Einträge in bzw. Weitergabe über ICSMS.

Neben den in Modulen dargestellten Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörde gibt es weitere Aufgaben bzw. Verfahrensweisen der Marktüberwachung, die nicht in die schematisch darstellbaren (Teil-)Prozesse integriert werden können. Diese werden in Kapitel 8 „Weitere Instrumente der Marktüberwachung“ beschrieben.

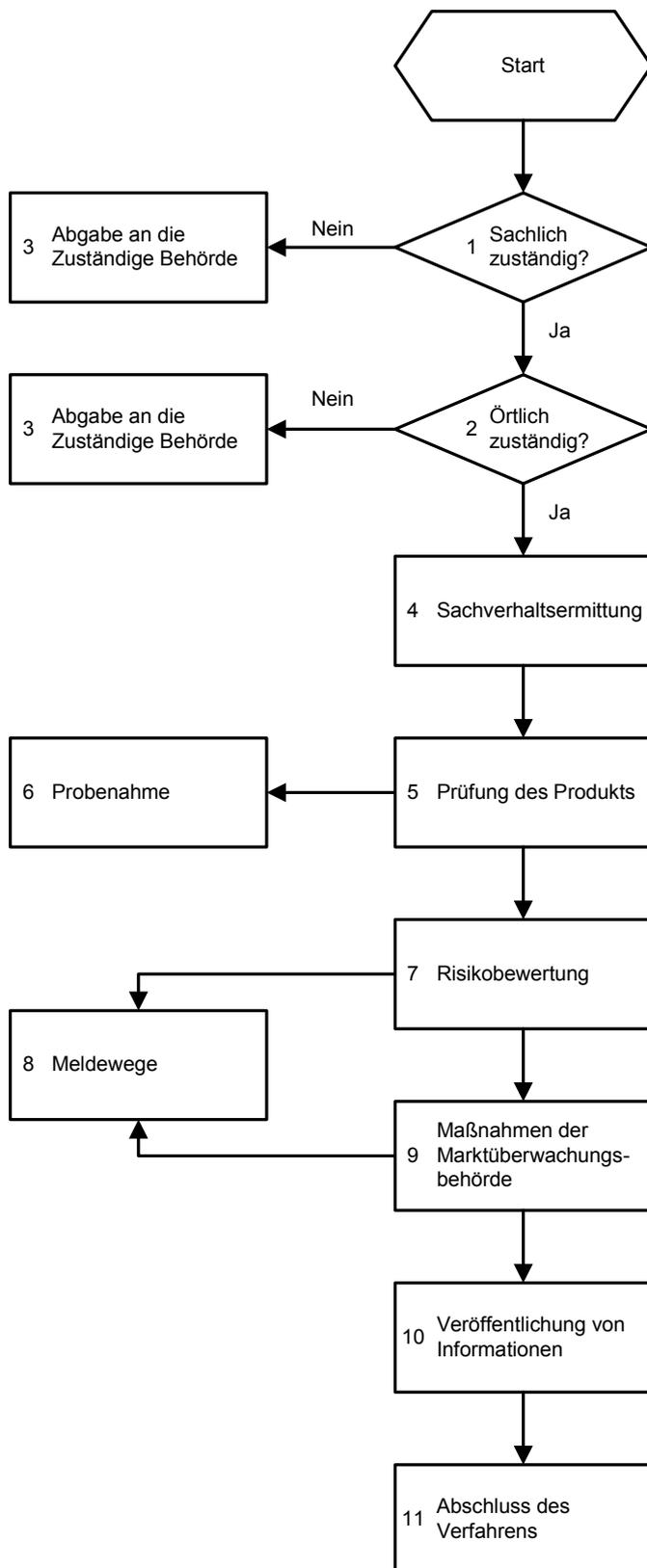
## 5 Darstellung der Teilprozesse

Vorgänge in der Marktüberwachung laufen im Prinzip in allen Teilprozessen gleich ab. Nach Feststellung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ist der Sachverhalt zu dem in Frage stehenden Produkt zu ermitteln. Damit sind alle Vorgänge gemeint, die das betreffende Produkt identifizieren und den möglichen Mangel beschreiben, einschließlich der Recherche im ICSMS. Anschließend erfolgt die eigentliche Prüfung des Produkts. Dabei werden die formalen Anforderungen geprüft und der rechtliche Sollzustand beschrieben. Ist der mögliche Mangel nur durch eine sicherheitstechnische Prüfung zu ermitteln, erfolgt in der Regel eine Probenahme. Das Produkt wird technisch, ggf. zerstörend, getestet. Nach Abschluss der Produktprüfung muss bewertet werden, ob das Produkt mit den einschlägigen Vorschriften konform ist. Werden dabei Abweichungen festgestellt, so trifft die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Maßnahmen richten sich dabei nach der Höhe des mit den festgestellten Abweichungen verbundenen Risikos. Zur Abschätzung dieses Risikos findet die Risikobewertungsmethode aus den RAPEX-Leitlinien Anwendung. Im weiteren Verlauf muss die Marktüberwachungsbehörde entscheiden, welche Meldewege zu beschreiten sind, ob und welche Informationen über den Mangel des Produkts und getroffene Marktüberwachungsmaßnahmen veröffentlicht werden müssen. Danach ist das Verfahren abzuschließen.

Auf Besonderheiten wird in den jeweiligen Teilprozessen hingewiesen.

Im Rahmen aller Teilprozesse geben die Marktüberwachungsbehörden den Wirtschaftsakteuren Informationen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, die Produkte herstellen oder in den EWR einführen, ist eine Aufklärung oft nötig. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Binnenmarkt gestärkt und die Produktsicherheit präventiv gefördert. Eine Beratung ersetzt nicht das notwendige Verwaltungshandeln.

## Teilprozess I – Informationen von außen



**Grundlagen**  
§ 25 ProdSG  
§ 26 ProdSG

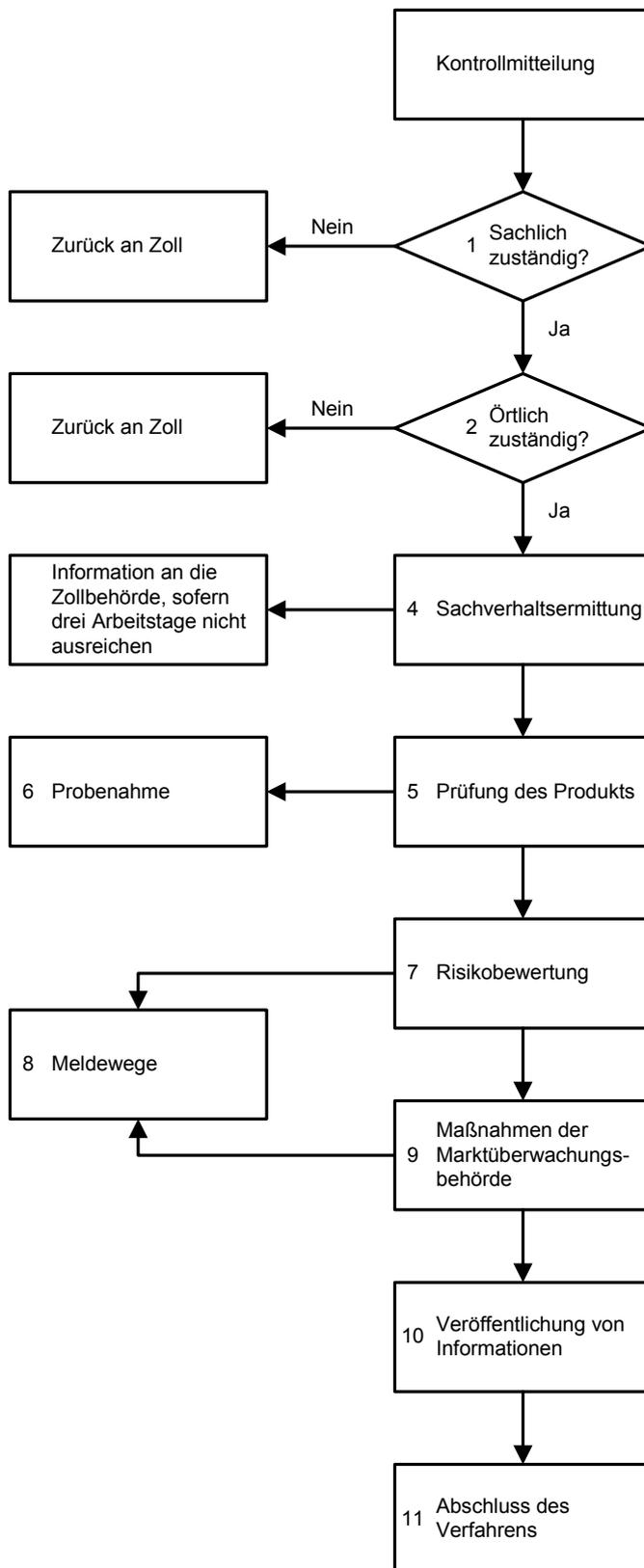
**Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Grundsätzliche Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist die Kontrolle der im ProdSG normierten Anforderungen an Produkte bei der Bereitstellung auf dem Markt, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Produkt die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Ein begründeter Verdacht, bei dessen Vorliegen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, kann sich aus Informationen von außen ergeben. Dies können sein:

- Meldungen von anderen Marktüberwachungsbehörden über das System nach Artikel 23 der VO (EG) 765/2008 (ICSMS),
- Informationen / Schnellmeldungen über das System gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG (RAPEX),
- Schutzklauselmeldungen,
- Meldungen entsprechend § 6 Absatz 4 und 5 ProdSG der Wirtschaftsakteure an die Marktüberwachungsbehörde (können auch über die Business Application, das europäische System zur Meldung gefährlicher Produkte bei den Behörden durch Hersteller oder Händler eingehen),
- Kontrollmitteilungen der Zollbehörden (s. Teilprozess II),
- Amtshilfeersuchen anderer Mitgliedsstaaten entsprechend § 25 Absatz 4 ProdSG
- Meldungen sonstiger Stellen
  - von Arbeitsschutzbehörden oder Unfallversicherungsträgern,
  - von Verkehrsbehörden,
  - von anderen Behörden.
  - von Dritten (Wirtschaftsakteuren, Verbrauchern, Verbänden, Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen).

## Teilprozess II – Zusammenarbeit mit dem Zoll



## **Grundlagen**

Kapitel III Abschnitt 3 der VO (EG) 765/2008

§ 24 Abs. 2 und 3 ProdSG

### **Beschreibung**

Maßnahmen, das Inverkehrbringen von Produkten zu verhindern, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, können am effektivsten und effizientesten gegenüber dem Inverkehrbringer - dem Hersteller oder Einführer - getroffen werden. Werden nicht-konforme Produkte aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so soll deren Inverkehrbringen und Verteilung auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Maßnahme der Marktüberwachungsbehörde bereits vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und somit vor Verteilung auf dem Gemeinschaftsmarkt verhindert werden. Daher ist die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und den Zollbehörden von großer Bedeutung.

Näheres regelt die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe verfasste Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden auf dem Gebiet des ProdSG (vgl. Anlage 2). Diese Handlungsanleitung ist als Anlage zur Dienstvorschrift Produktsicherheit in die Vorschriftenammlung der Finanzverwaltung aufgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll sollte daher auch in Angelegenheiten des Seilbahnwesens auf der Grundlage des in der Anlage 2 beigefügten Dokuments erfolgen.

Die Zollstelle setzt die Freigabe eines zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Produkts gem. Art. 27 Abs. 3 VO (EG) 765/2008 aus, wenn sie einen der dort genannten Sachverhalte feststellt, und informiert die Marktüberwachungsbehörde für den Ort der Zollstelle mit Kontrollmitteilung. Ergibt die anschließende Prüfung des Sachverhalts durch die Marktüberwachungsbehörde die Nicht-Konformität des Produktes, so trifft die Marktüberwachungsbehörde zunächst die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Betroffenen und informiert dann die Zollbehörde durch Rücksendung der Kontrollmitteilung darüber. Die Marktüberwachungsbehörde kann die Vernichtung der betroffenen Waren verfügen, wenn diese eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 29 Abs. 4 der VO (EG) 765/2008).

Die Rücksendung der Kontrollmitteilung allein stellt dabei keine Maßnahme im Sinne der VO (EG) 765/2008 dar, sondern ist lediglich als eine Mitteilung über eine erfolgte Maßnahme der Marktüberwachungsbehörde zu verstehen. Die Zollbehörde geht davon aus, dass die Marktüberwachungsbehörde entsprechende Maßnahmen ergriffen hat.

Untersagt die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des fraglichen Produktes, so fordert sie in ihrer Rückmeldung die Zollbehörde gleichzeitig auf, den entsprechenden Vermerk nach Artikel 29 Absatz 1 oder 2 der VO (EG) 765/2008 auf den Begleitunterlagen anzubringen. In diesem Fall hat die Zollstelle im Rahmen des zollrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen, dass der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Verbot der Marktüberwachungsbehörde entgegensteht.

Aufgrund der Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde hat die Zollstelle nicht nur die in Art. 29 Abs. 1 und 2 VO (EG) 765/2008 beschriebenen Vermerke auf den Begleitunterlagen anzubringen. Vielmehr muss in diesem Fall auch das zollrechtliche Verfahren „rückabgewickelt“ werden, d.h., die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr muss negativ beschieden werden. Wird gegen diese rechtsbehelfsfähige Maßnahme Einspruch eingelegt und wurde der Zollstelle bis dahin von der Marktüberwachungsbehörde keine Begründung zu ihrer Entscheidung mitgeteilt, fordert die Zollstelle bzw. das Hauptzollamt die entscheidende Marktüberwachungsbehörde auf, eine tragfähige Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine nachvollziehbare Begründung, ist für die Zollverwaltung i.d.R. nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Ware nicht einfuhrfähig ist. Die Ablehnung der Zollanmeldung kann dann nicht aufrechterhalten werden.

Das Hauptzollamt wird deshalb dem Einspruch abhelfen und die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigen.

Bei der erneuten Anmeldung von Produkten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, auf deren Begleitunterlagen zuvor Vermerke nach Artikel 29 Abs. 1 oder 2 der VO (EG) 765/2008 angebracht wurden, muss die Zollbehörde die Marktüberwachungsbehörde um Bestätigung ersuchen, dass die erforderlichen Änderungen an der Ware vorgenommen wurden und die Ware nunmehr den Vorschriften über die Produktsicherheit entspricht.

Um potentiell nicht-konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit identifizieren zu können, muss der Zoll von den Marktüberwachungsbehörden mit den relevanten Informationen versorgt werden. Diese Informationen werden in Zusammenarbeit von ZLS und Fachleuten des Zolls bei der bundesweit zuständigen Bundesfinanzdirektion Südost in sogenannten Risikoprofilen verarbeitet. Sofern eine Marktüberwachungsbehörde die Erstellung eines Risikoprofils für ein bestimmtes Produkt / eine bestimmte Produktgruppe für erforderlich hält, wendet sie sich diesbezüglich über ihre oberste Landesbehörde an die ZLS.

Weitere Informationen zur Zusammenarbeit der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden können den europäischen Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen ([http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/common/publications/info\\_docs/customs/product\\_safety/guidelines\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/info_docs/customs/product_safety/guidelines_de.pdf)) entnommen werden.

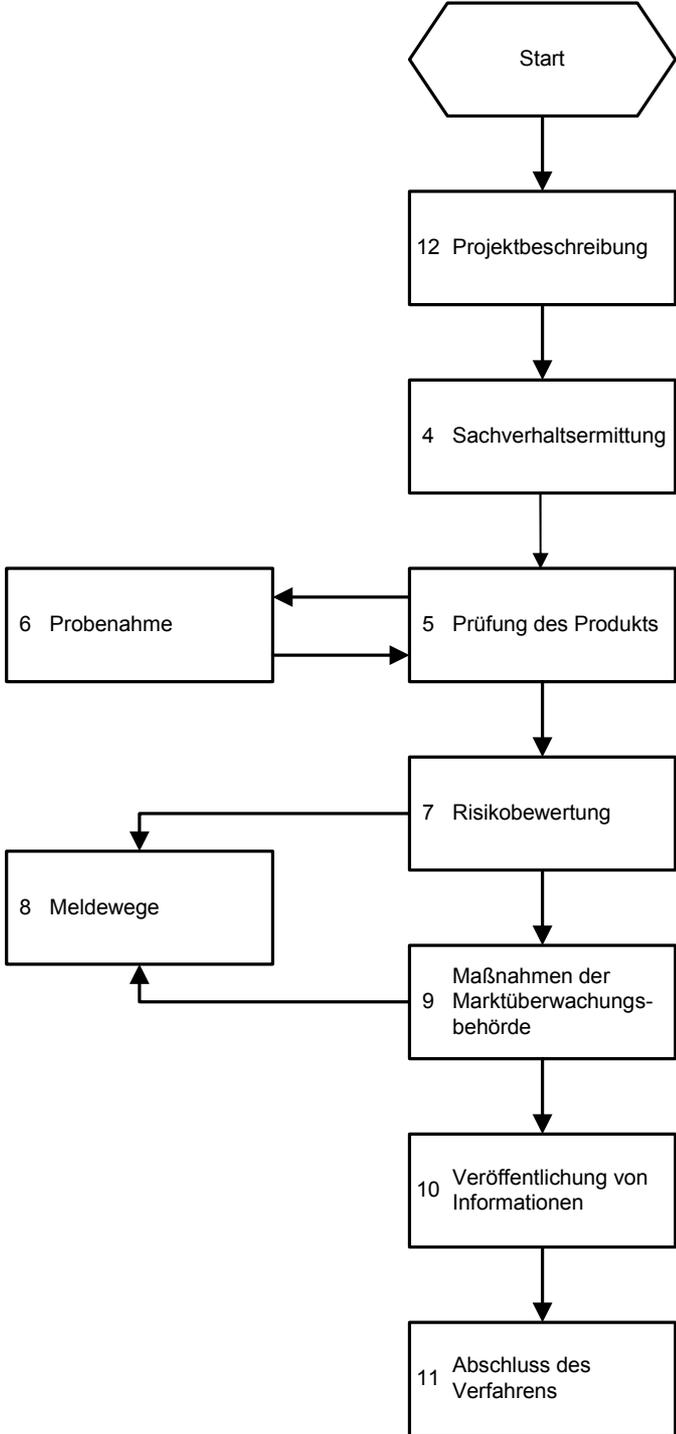
#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- Vorgangsakte
- ICSMS

**Anlage 2** Handlungsanleitung Zoll (Beschluss-Fassung 20. AAMÜ-Sitzung)

---

# Teilprozess III – Marktüberwachungsaktionen



## **Grundlagen**

§ 25 Abs. 1 ProdSG

### **Beschreibung**

Die Festlegung einzelner Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung erfolgt in erster Linie unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse insbesondere aus:

- Informationen anderer Behörden, z.B. aus Unfallmeldungen,
- Auswertungen von RAPEX-Meldungen,
- Eingegangene Beschwerden,
- Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen,
- Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
- Ermittlung von Mängelschwerpunkten mit Hilfe vom ICSMS,
- Berichte in Testzeitschriften oder von Verbraucherberatungsstellen.

Um die von den Ländern jährlich festgelegten Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung zu bündeln, soll eine risikoorientierte Konzentration auf Schwerpunktthemen erfolgen. Dafür wurden vom SBA Handlungsfelder mit entsprechenden Zielvorgaben und Vorschlägen für mögliche Aktionen festgelegt (Anlage 3). Im Rahmen dieser Schwerpunkte planen die Länder künftig ihre jährlich durchzuführenden Aktionen.

Zur Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten in den einzelnen Ländern erfolgt auf der Ebene des Seilbahnausschusses der Länder (SBA), zu dessen Aufgaben u.a. die Koordination der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie die Planung und Abstimmung von länderübergreifenden Marktüberwachungsaktionen innerhalb Deutschlands im Rahmen der aktiven Marktüberwachung gehören.

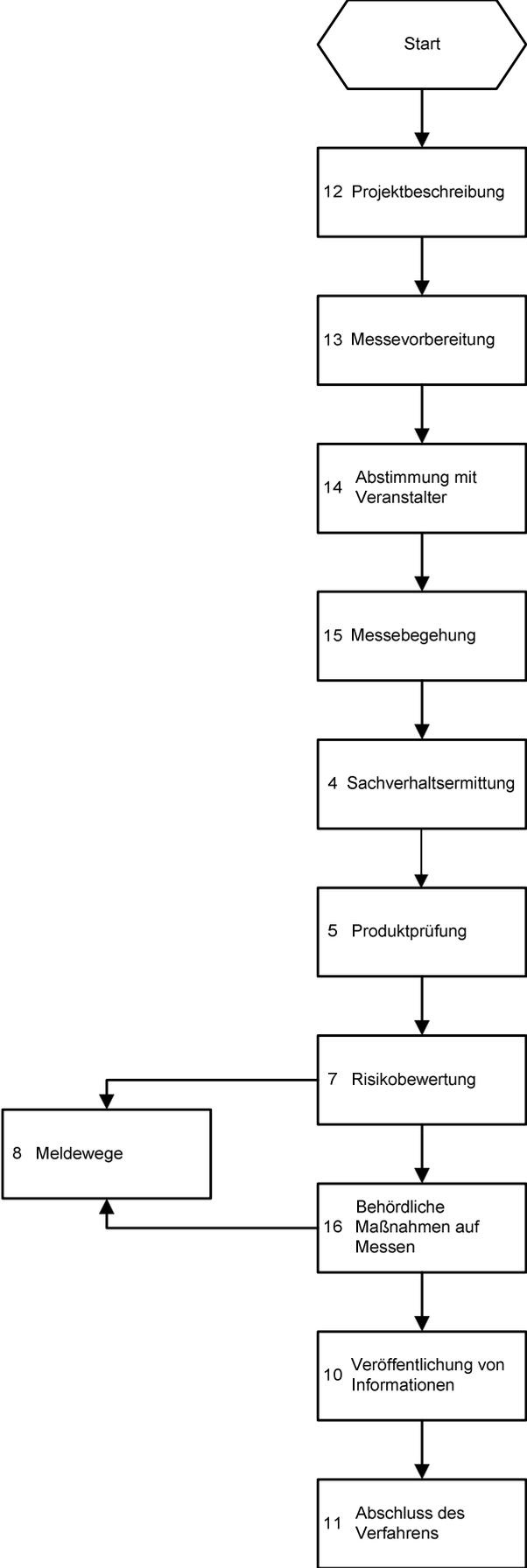
Die im Rahmen der Auswertung der einzelnen Aktionen gewonnenen Erkenntnisse dienen auch der Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsprogramme und der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung bestehender beziehungsweise der Festlegung neuer Handlungsfelder. Dies erfolgt regelmäßig im SBA, s.a. Kapitel 8.4.

### **Besonderheiten**

- Planung von Marktüberwachungsprojekten und –aktionen mit Hilfe eines Projektplans → [Modul 12](#) (Projektbeschreibung)
- Mitteilung der für einen bestimmten Zeitraum geplanten Aktionen an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde (Weitermeldung an die Geschäftsstelle des SBA jeweils zur Herbstsitzung des SBA)
- Organisation, Durchführung, Auswertung der Aktionen anhand des Projektplans, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Ländern gemäß möglicher Absprachen im SBA
- Evaluierung der Marktüberwachungsprojekte und –aktionen nach einem vorher festzulegenden Zeitraum

**Anlage 3** Marktüberwachungsprogramm des SBA 2015-18

# Teilprozess IV – Marktüberwachung auf Messen



## Grundlagen

§ 25 Abs. 1 ProdSG

§ 26 Abs. 1 ProdSG

## Besonderheiten

Für die Begehungen auf Messen und Ausstellungen sollten folgende allgemeine Anforderungen erfüllt werden:

- Auswahl der zu besuchenden Messen
- Führen eines Veranstaltungskalenders aller Messen
- Dokumentation für wiederkehrende Messen und Ausstellungen mindestens mit folgenden Angaben:
  - Messeveranstalter,
  - Aussteller/Produktpalette,
  - anzuwendende Gesetze und Verordnungen sowie Richtlinien,
  - anzuwendende Regeln der Technik (EN, DIN, VDE, BGV, etc.),
  - notwendige Prüfutensilien für die entsprechende Messe (z.B. Phasenprüfer, Durchgangsprüfer, Gliedermaßstab, Bandmaß, Taschenspiegel),
  - Mitarbeiter anderer Marktüberwachungsbehörden
  - Mitarbeiter von Geräteuntersuchungsstellen
  - Nationale Richtlinienvertreter
  - Externe Teilnehmer (Vertreter der Unfallversicherungsträger und zugelassener Stellen).

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde stellt die Marktüberwachungskommission (MÜK) zusammen und steht dieser vor. Die MÜK kann aus mehreren Gruppen bestehen.

Die MÜK nimmt ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden wahr.

Zweck der MÜK:

- Informationsbeschaffung zu neuen Produkten und den sich daraus ggf. ergebenden Gefährdungen
- Gezielte Produktkontrollen mit ausgewählten Schwerpunkten.

Als Teilnehmer der MÜK können neben Personen der Marktüberwachung auch externe Teilnehmer eingesetzt werden. Personen der Marktüberwachung sind auch Mitarbeiter aus Marktüberwachungsbehörden anderer Länder.

Externe Teilnehmer sind Experten, die spezielle Kenntnisse für die gezielten Produktkontrollen besitzen und sich zur Verschwiegenheit über im Rahmen der Kontrollen erlangte Erkenntnisse verpflichten.

Eine Gruppe der MÜK besteht mindestens aus zwei Teilnehmern, deren Leiter ein Vertreter der zuständigen Marktüberwachungsbehörde ist.

## 6 Beschreibung der Hauptmodule

### Modul 1 Sachliche Zuständigkeit prüfen

#### Grundlagen

Art. 15 VO (EG) 765/2008

§ 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 ProdSG

Rechtsverordnungen aufgrund des § 8 ProdSG

Seilbahngesetze der Länder nebst zugehörigem untergesetzlichen Regelwerk

#### Beschreibung

Die sachliche Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde ergibt sich aus dem Geltungsbereich der VO (EG) 765/2008, des Produktsicherheitsgesetzes bzw. der darauf gestützten Verordnungen (z.B. 9. ProdSV) i.V.m. der länderspezifischen Zuständigkeitsregelung.

#### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit sind die entsprechenden Produktdaten zu ermitteln (Produktbezeichnung/Produkttyp/wesentliche Eigenschaften zur Prüfung des Geltungsbereichs der Rechtsgrundlage, Kaufdatum, Baujahr). Die zutreffenden Rechtsgrundlagen sind damit abzugleichen.

Fällt das Produkt unter Beachtung der Ausschlusskriterien gemäß § 1 Abs. 3 ProdSG ausschließlich in den Anwendungsbereich des ProdSG und wird das Produkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder ggf. erstmals verwendet, ist die sachliche Zuständigkeit gegeben und es erfolgt der nächste Bearbeitungsschritt (→ [Modul 2](#)).

Fällt das Produkt nicht in den Anwendungsbereich des ProdSG oder ist eine andere Behörde zuständig, die das ProdSG nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 ergänzend zu anderen Rechtsvorschriften anwendet, ist keine sachliche Zuständigkeit gegeben. Soweit bekannt, wird der Vorgang an die zuständige Behörde abgegeben (→ [Modul 3](#)). Ggf. ist eine Abgabenericht zu erteilen.

Die sachliche Zuständigkeit liegt in Fällen, in denen die ZLS durch Kompetenzübertragung Befugnisse der Länder übernommen hat, ausschließlich bei der ZLS → [Untermodule W](#) (Abgabe an die ZLS).

#### Besonderheiten bei Teilprozess II

Bei fehlender sachlicher Zuständigkeit wird der Vorgang an die Zollstelle zurückgegeben. Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

Grundsätzlich soll auch die Einfuhr von nicht-konformen Produkten mit Privatpersonen als Empfänger im Rahmen des Versand-/Internethandels verhindert werden.

#### Dokumentations- und Informationspflichten

- ermittelte Daten, die zur Entscheidungsfindung notwendig waren (z.B. auch Baujahr)
- zutreffende Rechtsgrundlagen in den Fachvorschriften (ProdSG und Verordnungen)
- Verweis auf die aktuellen Zuständigkeitsregelungen der Länder

#### Verweis auf Untermodule

- [J \(ICSMS\)](#)

## Modul 2 Örtliche Zuständigkeit prüfen

### Grundlagen

Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder i.V.m. mit den länderspezifischen Zuständigkeitsregelungen.

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Es ist die örtliche Zuständigkeit in einer Angelegenheit festzustellen, die einer Regelung durch eine Behörde bedarf.

Die in einer Angelegenheit örtlich zuständige Behörde ergibt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. i.V.m. einer länderspezifischen Zuständigkeitsregelung. Die einzelnen Zuständigkeitstatbestände des § 3 Abs. 1 VwVfG sind in der Reihenfolge ihrer Aufzählung im Gesetz zu prüfen und schließen sich gegenseitig aus.

Zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit im eigenen Land und zur Vorbereitung einer ggf. notwendig werdenden Abgabe eines Vorgangs an eine andere Marktüberwachungsbehörde (über ICMS) sind die entsprechenden Informationen zur Lieferkette zu ermitteln, z. B.:

- Wo und durch wen wird das Produkt hergestellt?
- An welchem Ort wird das Produkt durch wen gelagert?
- Wo wird das Produkt durch wen erstmalig bereitgestellt?
- Wo wird das Produkt in der Folge des erstmaligen Bereitstellens durch wen bereitgestellt?
- Wo wird das Produkt durch wen ausgestellt?

Aus dieser Ermittlung kann sich ergeben, dass zu einem Produkt in verschiedenen Angelegenheiten, an verschiedenen Orten in der Lieferkette Maßnahmen durch eine Marktüberwachungsbehörde getroffen werden müssen.

Die zu regelnden Angelegenheiten (Bereitstellen auf dem Markt, Ausstellen, Anmelden zum freien Warenverkehr, ...) beziehen sich meist auf den Betrieb eines Unternehmens. Deshalb sind zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit zunächst die Orte zu ermitteln, an denen der jeweilige Betrieb stattfindet. Zu beachten ist, dass der Ort des Betriebes des Unternehmens vom Ort des Sitzes des Unternehmens abweichen kann. Örtlich zuständig ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG die Marktüberwachungsbehörde an dem Ort, an dem der Normadressat sein Unternehmen betreibt. Damit ist die größtmögliche Sachnähe zu der zu regelnden Angelegenheit im Interesse schneller, wirtschaftlicher und sachkundiger Entscheidungen gegeben.

### Besonderheiten bei Teilprozess II

Örtlich zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde am Ort der Zollstelle.

(Begründung: Die Anmeldung einer Ware bei einer Zollstelle ist eine Angelegenheit, die dem Betrieb eines Unternehmens zuzuordnen ist. Obwohl die Person, welche eine Ware selbst zum zollrechtlich freien Verkehr anmeldet oder in seinem Namen anmelden lässt, ggf. ihren Sitz an einem anderen Ort hat, betreibt sie ihr Unternehmen, aus dem sich die zu regelnde Angelegenheit ergibt, an der Zollstelle. Die Marktüberwachungsbehörde am Ort des Betriebs des Unternehmens, der Zollstelle, ist örtlich zuständig. Da für die Behörde am Sitz des Unternehmens zwar nicht in der zu regelnden Angelegenheit, aber in Bezug auf den Betrieb des Unternehmens grundsätzlich eine örtliche Zuständigkeit besteht, ist diese zeitgleich zu informieren.)

### Besonderheiten bei Teilprozess IV

Bei der Behandlung von Vorgängen gemäß [Teilprozess IV](#) (Messen) ist die Marktüberwachungsbehörde am Messe-Ort zuständig.

### Dokumentationspflichten

- ermittelte Daten, die zur Entscheidungsfindung vorlagen (Angaben zur Lieferkette)
- Auflistung der ermittelten Normadressaten, die in die örtliche Zuständigkeit fallen mit Angabe der Rechtsgrundlage (z.B. für den Händler Fa. X aus Y ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)
- ggf. Verweis auf aktuelle Zuständigkeitsreglung der Legislative

**Verweis auf andere Module**

- [J \(ICSMS\)](#)

## **Modul 3 Abgabe an zuständige Behörde**

### **Grundlagen**

Ergebnis der Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Erfolgt nach der Prüfung der Zuständigkeit → [Modul 1](#) (sachliche Zuständigkeit) und → [Modul 2](#) (örtl. Zuständigkeit) eine Abgabe an die zuständige Marktüberwachungsbehörde, so gilt:

Abgabe bei fehlender sachlicher Zuständigkeit:

Soweit relevante Dokumente in Papierform vorliegen, sind diese an die sachlich zuständige Behörde weiterzuleiten. Liegen die relevanten Dokumente in elektronischer Form vor, erfolgt die Abgabe per E-Mail an die Poststelle der sachlich zuständigen Behörde bzw. falls bekannt ein Funktionspostfach.

Abgabe bei fehlender örtl. Zuständigkeit:

Die verfügbaren Informationen werden grundsätzlich in ICSMS eingegeben und durch Staffelstabübergabe an die zuständige Behörde weitergeleitet. Ist die Weiterleitung über ICSMS erfolglos oder nicht möglich, werden die Informationen auf anderen elektronischen (E-Mail) oder auf herkömmlichen Wegen (Post) übermittelt.

Ist die sachliche, jedoch nicht die örtliche Zuständigkeit gegeben, erfolgt die Abgabe an die für den Ort der Bereitstellung zuständige Marktüberwachungsbehörde.

In jedem Fall ist der anderen Behörde eine schriftliche Begründung für die Abgabe mitzuliefern. Erfolgt die Abgabe aufgrund von Informationen von außen ([Teilprozess I](#)), ist diesen Personen oder Informationsquellen eine Abgabennachricht zu erteilen.

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS, bei fehlender örtl. Zuständigkeit: Eintragen der vorhandenen Daten in ICSMS, Staffelstabübergabe
- Vorgangsakte

## Modul 4 Sachverhaltsermittlung

### Grundlagen

§§ 26-28 ProdSG

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben<sup>7</sup> auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob die Produkte die Anforderungen nach Abschnitt 2 des ProdSG erfüllen. Die Ermittlungstätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden folgen dem Grundsatz der Einfachheit, Verhältnis- und Zweckmäßigkeit.

- zweifelsfreie Identifikation des Produkts (Name, Typ, Modell, Baujahr, GTIN-Code, etc.)
- Ermittlung der Lieferkette, soweit nicht unter [Modul 2](#) erfolgt (Besteht der Verdacht auf Steuerstraftatbestände, z.B. wenn der Wirtschaftsakteur auf Verlangen keine Dokumentation zu den Vertriebswegen bspw. wegen fehlender Lieferscheine/Rechnungen o.ä. vorlegen kann, sind Mitteilungen nach § 116 der Abgabenordnung an die Finanzverwaltung erforderlich. Muster s. [Anlage 3](#))
- Beschreibung des vermuteten Produktmangels, einschl. der normativen Anforderungen des Sollzustandes mit Rechtsquelle
- Recherche im ICSMS, ob Produkt eingetragen ist (nach Unterlagen, techn. Dokumentationen zum Produkt und zu evtl. vorhandenen Prüf- oder Testberichten, ggf. behördl. Maßnahmen)). Wurden bereits behördliche Maßnahmen getroffen → [Modul 9](#) (Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde)

Ermittlung der Sachverhalte zur Festlegung des Prüfumfangs

### Besonderheiten bei Teilprozess II

Für die Rückmeldung an die Zollstelle stehen der Marktüberwachungsbehörde ab Aussetzung der Freigabe (siehe Kontrollmitteilung) drei Arbeitstage zur Verfügung. Können die erforderlichen Ermittlungen/Prüfungen innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden, so ist es ausreichend, die Zollstelle vor Ablauf der Frist formlos zu unterrichten, dass der Fall übernommen wurde. Die Unterbrechung des zollrechtlichen Verfahrens dauert an, bis die Zollstelle die abschließende Rückmeldung der Marktüberwachungsbehörde erhält. Die Marktüberwachungsbehörde erstattet diese Rückmeldung unverzüglich nach Abschluss der Ermittlungen und Entscheidung über die ggfs. zu treffenden Korrekturmaßnahmen. Auf eine angemessene Bearbeitungsdauer ist zu achten, ggfs. ist die Zollstelle über längere Verzögerungen zu informieren.

### Besonderheiten bei Teilprozessen III und IV

Beachtung der in der Projektbeschreibung ([Modul 12](#)) getroffenen Festlegungen.

### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS:
  - o Wurde das Produkt im ICSMS gefunden, ist ein Kommentar einzufügen und die zuständige Behörde zu informieren
  - o Wurde das Produkt im ICSMS nicht gefunden, ist eine Produktinformation (PI) anzulegen und zu entscheiden, welche weiteren Informationen notwendig sind
- Vorgangsakte

---

<sup>7</sup> Wie die Stichprobenregelung i.S. § 26 Abs. 1 ProdSG zu verstehen ist, siehe dazu Leitlinie 26/1 der Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz (LV 46)

### **Verweis auf Untermodule**

Sind weitere Informationen nötig:

- [A \(Auskünfte\)](#)
- [B \(Überprüfung durch Behörde\)](#)
- [E \(Amtshilfe\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)

**Anlage 4**      Muster Mitteilung nach § 116 Abgabenordnung

## Modul 5 Prüfung des Produkts

### Grundlagen

§ 26 Abs. 1 Satz 2 ProdSG

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Prüfung der Unterlagen (rechtliche Würdigung aller das Produkt betreffender formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen)
- Beschreibung des rechtlichen Sollzustands des Produkts bei Nennung der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschl. Normen
- Prüfung der formalen Anforderungen (einschl. Rechtmäßigkeit der CE-Kennzeichnung, falls erforderlich und Rechtmäßigkeit des GS-Zeichens, falls vorhanden)
- Prüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen → Behörde entscheidet, ob Probenahme ([Modul 6](#)) und physische Kontrollen oder Laborprüfungen erforderlich sind
  - o physische Kontrollen oder Laborprüfungen können angezeigt sein, wenn nur dadurch festgestellt werden kann, ob das Produkt die Voraussetzungen an die Bereitstellung auf dem Markt sowie für das Ausstellen im Umfang des vermuteten Produktmangels erfüllt (Abschnitt 2 ProdSG)
  - o physische Kontrollen oder Laborprüfungen können auch Bestandteil einer MÜ-Aktion in dem dort festgelegten Umfang sein (→ [Teilprozess III](#))
- Reaktive Marktüberwachung: Die Erhebungen der Behörde gehen bis zu einer Tiefe, die den vermuteten Mangel bestätigt oder widerlegt.
- Aktive Marktüberwachung: Die Erhebungen der Behörde gehen bis zu der Prüftiefe, die im Projektplan vorgesehen ist
- Die physischen Kontrollen oder Laborprüfungen können angeordnet werden ([Untermodule C](#)) oder von der Behörde selbst vorgenommen werden ([Untermodule B](#)). Wird das Produkt nicht durch die Behörde selbst geprüft, ist ein entsprechender Prüfauftrag zu erstellen.

Ist im Rahmen der Marktüberwachung der Verdacht der Nichtkonformität begründet, sollten weitere notwendige physische oder Laborprüfungen vorrangig dem Normadressaten aufgegeben werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass eine Prüfstelle nach [Untermodule C](#) zum Einsatz kommt.

### Besonderheiten bei Teilprozess II

Ggf. kann dieses Modul entfallen, wenn die Sachverhaltsermittlung ([Modul 4](#)) ergibt, dass entsprechende Prüfergebnisse bereits vorliegen.

### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

### Verweis auf Untermodule

- [A \(Auskünfte\)](#)
- [B \(Prüfung durch Behörde selbst\)](#)
- [C \(Prüfung anordnen\)](#)
- [E \(Amtshilfe\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)
- [U \(Prüfbericht\)](#)

## Modul 6 Probenahme

### Grundlagen

§ 28 (2) ProdSG

### Beschreibung

Eine Probe ist jedes von der zuständigen Behörde nach ihrer Auswahl entnommene Produkt zur Prüfung auf seine Sicherheit und Übereinstimmung mit den entsprechenden Richtlinien. Von Verbraucherinnen und Verbrauchern überbrachte Beschwerdeproben gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Proben.

Eine Probe i.S. dieses Moduls ist nicht die Stichprobe i.S. des § 26 Abs. 1 ProdSG.

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

1. Planung der Probenahme  
Die zuständige Behörde plant die Durchführung der Probenahme im Rahmen von Projekten für bestimmte Zeiträume. In begründeten Fällen (z.B. reaktive Marktüberwachung) werden auch Produktproben außerhalb von Projekten genommen. Bei der Planung der Probenahme ist anzustreben, die Probe an der höchsten Handelsstufe/Hersteller zu entnehmen.
2. Vorbereitung der Probenahme  
Zur Sicherstellung eines möglichst reibungslosen und zügigen Ablaufs einer Probenahme ist diese in geeigneter Weise vorzubereiten. Proben werden in der Regel ohne Vorankündigung entnommen, in Ausnahmefällen kann der jeweilige Wirtschaftsakteur oder Aussteller über den vorgesehenen Termin der Probenahme auch unterrichtet werden. In Abstimmung mit der prüfenden Stelle ist die Anzahl der zu entnehmenden Prüfmuster und ggf. erforderliche Rückstellproben festzulegen. Probenahmebescheinigungen können vorbereitet werden und entsprechender Lager- und Transportbedarf ist festzulegen.
3. Entnahme der Probe
  - 3.1 Eröffnungsgespräch  
Das Eröffnungsgespräch dient dazu, sich dem Wirtschaftsakteur vorzustellen und den Zweck, den Umfang, den zeitlichen Ablauf der Probenahme sowie ggf. ihre Notwendigkeit aufgrund einer Rechtsvorgabe darzustellen. Auf Verlangen ist der Dienstausweis vorzulegen. Es wird empfohlen, entsprechendes Regelwerk zum Nachlesen durch den Betroffenen mitzuführen.
  - 3.2 Durchführung der Probenahme  
Zur Probe gehören auch alle gesetzlich erforderlichen Dokumente (Bedienungsanleitung, Konformitätserklärung, wenn erforderlich GS-Bescheinigung, Baumusterprüfbescheinigung, usw.). Sofern ein Projektplan/Probenplan besteht, ist die dort angegebene Menge zu entnehmen. Für jede Probe ist eine Probenahmebescheinigung auszustellen. Musterschreiben s. u.  
<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Marktueberwachung/Gewerbeaufsicht.html>
  - 3.3 Kennzeichnung der Probe  
Die Proben müssen unverwechselbar gekennzeichnet werden (z.B. mit Bezug auf die jeweilige Vorgangsnummer).
  - 3.4 Verpackung, Transport

Die Proben sind bis zur Prüfung sicher zu verpacken und zu lagern. Das gleiche gilt für Rückstellproben. Die Proben sind so zu transportieren, dass sie nicht beschädigt werden.

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ausgefüllte Probenahmebescheinigung (einschließlich Angabe der vorhandenen Dokumente)
- Lagerort und Transportunterlagen
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf Untermodule**

- [A \(Auskünfte\)](#)
- [E \(Amtshilfe\)](#)

## Modul 7 Risikobewertung

### Grundlagen

§ 26 Abs. 1 ProdSG und Entscheidung der Kommission 2010/15/EU i.V. mit Art. 22 der Verordnung (EG) 765/2008

### Beschreibung

Die Entscheidung 2010/15/EU erläutert in einem Leitfadens die Risikobewertungsmethode, die durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu verwenden ist, um den Risikograd zu bestimmen.

[http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/docs/rapex\\_guid\\_26012010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/docs/rapex_guid_26012010_de.pdf)

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Dieses Modul kann entfallen, wenn die Sachverhaltsermittlung ([Modul 4](#)) ergibt, dass eine Risikobewertung bereits vorliegt und diese akzeptiert wird. (weiter [Modul 9](#) und/oder [Modul 8](#))

Zur Entscheidung der Frage, welche Risiken mit Nicht-Konformitäten bei einem Produkt verbunden sind, soll das Risiko anhand der RAPEX-Risikobewertungsmethode kategorisiert werden:

- Beschreiben des Produktes und der von ihm ausgehenden Gefahr mithilfe der Tabelle 2 des Leitfadens für die Risikobewertung
- Wahl der Verbraucherkategorie mit Hilfe der Tabelle 1 des Leitfadens für die Risikobewertung
- Beschreiben eines Verletzungsszenarios,
- Bestimmen des Schweregrades der Verletzung<sup>8</sup> mithilfe der Tabelle 3 des Leitfadens für die Risikobewertung
- Bestimmen der Wahrscheinlichkeit des Verletzens
- Bestimmen des Risikogrades aus der Kombination des Schweregrades der Verletzung mit der Wahrscheinlichkeit anhand der Tabelle 4 des Leitfadens für die Risikobewertung
- Prüfen der Plausibilität des Risikogrades
- Entwickeln weiterer Verletzungsszenarien, um das höchste Risiko des Produkts zu ermitteln
- Dokumentation der Risikobewertung (s. a. <http://europa.eu/sanco/rag>) und Einstellen in die Produktinformation (PI) in ICSMS

Es ist immer davon auszugehen, dass die Risikobewertung durch Schätzungen und variable Größen sehr unterschiedlich ausfallen kann und trotz des Leitfadens große Bandbreiten bei der Einschätzung möglich sind. Hilfreich zur Untermauerung der eigenen Analyse sind z. B. Gruppenentscheidungen, Einholung von Meinungen von Experten, Erfahrungen mit ähnlichen Produkten und Produktgruppen in der Praxis, Anforderung von Unterstützung der BAuA gemäß § 32 Abs. 3 ProdSG oder das Einbeziehen anderer Behörden, die ähnliche Fälle bearbeiten oder bearbeitet haben.

Liegt für ein Produkt bereits die Risikobewertung einer anderen Marktüberwachungsbehörde vor, unterscheidet sich diese bei gleichen Sachverhalten von der eigenen Risikobewertung und wurde das Produkt in einem Fall als mit einem ernstesten Risiko verbunden eingeschätzt, ist der Übergang der Zuständigkeit auf die ZLS vorgesehen. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Abgabe an die ZLS sind in [Unterm modul W](#) beschrieben.

---

<sup>8</sup> Verletzung umfasst in diesem Sinne auch andere Schädigungen der Gesundheit des Menschen.

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Betriebs- bzw. Vorgangsakte

### **Verweis auf Untermodule**

- [E \(Amtshilfe\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)
- [W \(Abgabe an ZLS\)](#)
- X (Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter)

## Modul 8 Meldeverfahren

### Grundlagen

§§ 4, 5, 6 Abs. 4, 26 Abs. 5, 29, 30 ProdSG

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Unterrichtung der BAuA bei formellem Einwand gegen harmonisierte Norm gemäß § 4 Abs. 3 ProdSG bzw. gegen Norm oder technische Spezifikation gemäß § 5 Abs. 3 ProdSG
  - [Untermodul K](#): formeller Einwand
- Unterrichtung der BAuA über vom Wirtschaftsakteur vorgenommene Unterrichtung über ein mit einem Risiko verbundenen Produkt, insb. Rückrufe gem. § 6 Abs. 4 ProdSG
- Unterrichtung der BAuA über Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde nach § 26 Abs. 2 ProdSG:
  - [Untermodul M](#): Schutzklausel
- Unterrichtung der BAuA über Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde nach § 26 Abs. 4 ProdSG (Produkte mit ernstem Risiko):
  - [Untermodul N](#): RAPEX Art. 11
  - [Untermodul O](#): RAPEX-Info
  - [Untermodul P](#): RAPEX Art. 12
- Information des Herstellers eines anderen Mitgliedstaates der EU bzw. des EWR bei beabsichtigter Maßnahme der Marktüberwachungsbehörde, das Produkt vom Markt zu nehmen (§ 26 Abs. 5 ProdSG)
- [Untermodul L](#):
  - Bei CE-gekennzeichneten Produkten: Unterrichtung der notifizierten Stelle (soweit beim Konformitätsverfahren beteiligt) und der Befugnis erteilenden Behörde
  - Bei GS-gekennzeichneten Produkten: Unterrichtung der GS-Stelle und der Befugnis erteilenden Behörde

Die konkreten Aufgabenbeschreibungen sind den jeweiligen Untermodulen zu entnehmen.

### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

### Verweis auf Untermodule

Neben den unter „Aufgaben/Handeln der Marktüberwachungsbehörde“ genannten:

- [J \(ICSMS\)](#)
- [X \(Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter\)](#)

## **Modul 9      Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde**

### **Grundlagen**

Art. 20, 21 VO (EG) 765/2008

§ 26 Abs. 2 ProdSG

§ 26 Abs. 4 ProdSG

### **Beschreibung:**

Hat die Marktüberwachungsbehörde den begründeten Verdacht, dass ein Produkt nicht den Anforderungen nach Abschnitt 2 des ProdSG entspricht oder entsprechen könnte, besteht Handlungsbedarf.

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

- Entscheidung über die zu treffenden Korrekturmaßnahmen in Abhängigkeit des ermittelten Risikos
- Festlegung des Normadressaten
- Ergibt die Risikobewertung die Einstufung „ernstes Risiko“, ist der Rückruf oder die Rücknahme oder die Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt anzuordnen, soweit nötig, auch eine Kombination der Möglichkeiten.  
In allen anderen Fällen der Nichtkonformität sind entsprechend Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beschränkende Maßnahmen geboten. § 26 Abs. 2 des ProdSG enthält eine nicht abschließende Zusammenstellung von Maßnahmen, die die Marktüberwachungsbehörden entsprechend der Risikobewertung gegenüber den Wirtschaftsakteuren und Ausstellern treffen können.
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens unter Beachtung der Anhörungsfrist von 10 Tagen (§ 27 Abs. 2 ProdSG).
- Prüfung, ob Ordnungswidrigkeitentatbestände vorliegen und OWi-Verfahren einzuleiten ist
- Die Marktüberwachungsbehörde prüft, ob die Wirtschaftsakteure ihren Informationsverpflichtungen nach § 6 Abs. 4 ProdSG in geeigneter Weise nachkommen. Art und Umfang der Informationsverpflichtungen ergeben sich aus der Risikobewertung zum Produkt. Kommen die Wirtschaftsakteure diesen Informationsverpflichtungen nicht nach, so sind sie von der Behörde entsprechend zu verpflichten. Gegenüber der Öffentlichkeit hat die Behörde nach § 26 Abs. 2 Nr. 9 ProdSG gegebenenfalls selbst zu handeln, falls der Verpflichtete seiner Pflicht nicht nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

### **Besonderheiten bei Teilprozess II**

Vermerken der Prüfergebnisse und der getroffenen Maßnahmen auf der Kontrollmitteilung und Rückgabe der Kontrollmitteilung an den Zoll,

Sofern das Inverkehrbringen untersagt wird, ist der Zoll aufzufordern, die in Artikel 29 Absatz 1 der VO (EG) Nr.765/2008 (Produkt mit ernstem Risiko) bzw. die in Artikel 29 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 765/2008 (Untersagung unterhalb eines ernstes Risikos) vorgesehenen Vermerke anzubringen

In Fällen der Einfuhr von Produkten mit Privatpersonen als Empfänger im Rahmen des Versand-/Internethandels sollte die Marktüberwachungsbehörde die Privatperson darüber unterrichten, warum das betreffende Produkt auf dem europäischen Markt nicht verkehrsfähig ist und auch privat nicht eingeführt werden darf.

### **Dokumentations- und Informationspflichten:**

- ICSMS, Datenpflege der entsprechenden Produktinformation (PI)
- Vorgangsakte

### **Verweis auf Untermodule**

- [D \(Vorrang eigener Maßnahmen\)](#)
- [E \(Amtshilfe\)](#)
- [F \(Untersagung\)](#)
- [G \(Rückruf, Rücknahme\)](#)
- [H \(Sicherstellung, Verwahrung, Vernichtung\)](#)
- [I \(Warnung\)](#)
- [K \(Formeller Einwand\)](#)
- [L \(Vorgehen bei GS- und CE-gekennzeichneten Produkten\)](#)
- [M \(Schutzklausel\)](#)
- [R \(Anhörung der Wirtschaftsakteure\)](#)
- [V \(OWiG\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)
- [X \(Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter\)](#)

# Modul 10 Veröffentlichung von Informationen

## Grundlagen

### § 31 ProdSG

#### Beschreibung

Die EU-Kommission sieht die Behörden in der Pflicht, die Informationen über gefährliche Produkte auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das geschieht in Deutschland über die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Informationen über gefährliche Produkte sind dem Verbraucher nach § 31 Abs. 1 und 2 ProdSG zugänglich zu machen.

Insbesondere zwei Informationswege sind in der nationalen Umsetzung geregelt:

- die Veröffentlichung von Untersagungsverfügungen nach § 31 Abs. 1 ProdSG durch die BAuA,
- die Veröffentlichung von sonstigen Informationen nach § 31 Abs. 2 ProdSG durch die Marktüberwachungsbehörden und die BAuA.

Informationsverpflichtungen zu Überwachungsmaßnahmen und insbesondere zu gefährlichen Produkten können auch Behörden treffen und sowohl zwischen diesen untereinander, als auch bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit gelten.

#### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

##### 1. Veröffentlichung von Untersagungsverfügungen nach § 31 Abs. 1 ProdSG

Das ICSMS ist als vorrangige Kommunikationsbasis zu nutzen, da damit sowohl eine breite Streuung der Information als auch die Sicherheit der Dokumentation erreicht werden kann. Besonders für die Sachverhaltsermittlung (s. [Modul 4](#)) ist die Veröffentlichung entsprechender Informationen von Bedeutung.

Die Behörde hat sich insbesondere über das ICSMS zu informieren, ob bereits gleiche oder ähnliche Produkte auffällig geworden sind bzw. geprüft wurden. Bei unterschiedlichen Risikobewertungen sind ggf. Erkundigungen über Grundlagen und Gründe der Entscheidungen bei anderen Behörden einzuholen, Unterschiede darzustellen und zu bewerten.

Die Veröffentlichung von Untersagungsverfügungen erfolgt ausschließlich durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Diese arbeitet mit der ihr von der Marktüberwachungsbehörde zugeleiteten Untersagungsverfügung (UV). Die BAuA ist daher auf die zeitnahe Zuleitung der Maßnahme – insbesondere bei Anordnung der sofortigen Vollziehung - angewiesen.

Die UV wird schnellstmöglich in Kurzform auf der Internetseite der BAuA veröffentlicht.

[http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktsicherheit.html;jsessionid=BA2FD53D74731846956CBE44C59EAD75.1\\_cid253](http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktsicherheit.html;jsessionid=BA2FD53D74731846956CBE44C59EAD75.1_cid253)

Zudem erscheint die Kurzform der Untersagungsverfügungen in der Druckschrift „BAuA Aktuell“.

##### 2. Veröffentlichung von sonstigen Informationen nach § 31 Abs. 2 ProdSG

Die Veröffentlichung von sonstigen zur Verfügung stehenden Informationen betrifft sowohl die Marktüberwachungsbehörde, als auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 31 (2) ProdSG erfolgt über ICSMS (→ [Untermodul Q](#)). Das Aufgabenfeld betrifft z. B. die Rückrufe durch Wirtschaftsakteure. Unproblematisch ist eine Veröffentlichung, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ist auch eine Veröffentlichung ohne Einwilli-

gung des Betroffenen möglich, wenn dessen schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen.

Für alle diese Aufgaben gilt, dass die im Gesetz genannten Schranken beachtet werden müssen (§ 31 Abs. 3 ProdSG) und dass mit Wegfall der Voraussetzungen unter Umständen eine Rücknahme der Veröffentlichung notwendig ist.

**Dokumentations- und Informationspflichten:**

- ICSMS: bestehende Einträge ergänzen oder eine neue PI erstellen
- Vorgangsakte

**Verweis auf Untermodule**

- [Q \(Veröffentlichung Produktinformationen\)](#)
- [R \(Anhörung der Wirtschaftsakteure\)](#)
- [S \(Rücknahme von Veröffentlichungen\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)

## **Modul 11 Abschluss des Verfahrens**

### **Grundlagen**

Länderspezifische Regelungen wie z.B. Aktenführungserlasse

Beispielhafte Regelung für einen Aktenführungserlass

- Wird ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem (DMS) eingesetzt, sind Akten und Vorgänge soweit zulässig und soweit zweckmäßig elektronisch zu führen. Dokumente, die für eine spätere Rekonstruktion des Geschäftsvorfalles erforderlich sind (aktenrelevante Dokumente), sind incl. der notwendigen Verfügungen und Anmerkungen Vorgängen oder Akten zuzuordnen.
- Jedem aktenrelevanten Dokument wird ein Aktenzeichen und ggf. ein Organisationskennzeichen zugeordnet, das den jederzeitigen Rückgriff ermöglicht.
- Zu jedem Dokument, zu jedem Vorgang und zu jeder Akte muss eine Verfügung ergehen.

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Dokumentationsverpflichtungen für den Einzelfall ergeben sich aus den jeweiligen Modulen dieser Handlungsanleitung.

Jeder Einzelfall ist am Ende des Verfahrens durch die vorgeschriebene Kennzeichnung in ICSMS abzuschließen.

Für im Rahmen der Marktüberwachungsprogramme durchgeführte Projekte sind die Ergebnisse darüber hinaus in einem Bericht (Abschlussbericht) darzustellen (→ [Modul 12](#))

### **Dokumentations- und Informationspflichten:**

- ICSMS
- Vorgangsakte

### **Verweis auf Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)

## Modul 12 Projektbeschreibung

### Grundlagen

§ 25 Abs. 1 und 2 ProdSG

### Beschreibung

Die Marktüberwachungsbehörden führen Marktüberwachungsaktionen entsprechend den von ihnen aufgestellten Marktüberwachungsprogrammen durch (→ [Teilprozess III](#)). Dabei wird berücksichtigt, dass das Projekt in einem der dort genannten Handlungsfelder (→ Anlage zu Teilprozess III) durchgeführt wird und entsprechend dem „Konzept zur Operationalisierung der Marktüberwachung“ einem Themenbereich der Marktüberwachung zugeordnet werden kann.

Nachdem das Thema der Marktüberwachungsaktion feststeht, sollte es von der zuständigen obersten Landesbehörde bestätigt und ggf. die Kooperation mit anderen Ländern oder Institutionen im SBA abgestimmt werden.

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Zur Vereinfachung und zur besseren Vergleichbarkeit sollten Marktüberwachungsaktionen bzw. Projekte schlüssig und nachvollziehbar beschrieben werden (bspw. anhand eines Projektplans, s. Anlage 45). Es ist mindestens eine Projektbeschreibung mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Thema (Bezeichnung) des Projekts
- Anlass für Aufstellung des Projekts (Was soll geprüft werden und warum?)
- Bei der Planung von Marktüberwachungsaktionen oder Messebegehungen sind die für Kontrolle/Überprüfung relevanten Sachverhalte i.S. des [Moduls 4](#) (Sachverhaltsermittlung) festzulegen
- Ziele (Was soll bewirkt werden?), Zielgruppen (Für wen soll etwas bewirkt werden?), Zuordnung zu mindestens einem Handlungsfeld (s. Abschnitt 2 Erläuterungen)
- Projektbeteiligte (Verantwortliche, ggf. Kooperationspartner)
- Durchführung (Wie soll das Projekt durchgeführt werden? – Zeitrahmen, Umfang, bei welchen Wirtschaftsakteuren, Prüftiefe, Prüfplan, Zeitpunkt für geplante Evaluierung)
- Voraussichtlicher Personaleinsatz
- Kosten, Sachmittel
- Ggf. Kooperationen mit anderen Ländern, Institutionen
- Ggf. Bezüge zu anderen Projekten
- Indikatoren für Evaluierung des Projekts

### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Zusammenfassender Abschlussbericht (anhand Projektbeschreibung) an zuständige oberste Landesbehörde

### Anlage 5 Projektplan für Marktüberwachungsaktionen

## **Modul 13 Marktüberwachung auf Messen - Vorbereitung**

### **Grundlagen**

§ 28 Abs. 1 und 2 ProdSG

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

- Projektbeschreibung der Marktüberwachungskommission (MÜK) mit ausgewählten Schwerpunkten
  - o Festlegung der zu kontrollierenden Produktgruppen (z. B. besonders gefährliche Produkte, PSA, Sicherheitsbauteile)
  - o Prüfumfang (formelle Anforderungen, visuelle Kontrolle hinsichtlich augenscheinlicher sicherheitstechnischer Mängel, einfache zerstörungsfreie Prüfungen)
  - o Zusammensetzung der MÜK
  - o Auswahl externer Teilnehmer / Berücksichtigung der Verschwiegenheitsverpflichtung (s. Anlage 6)
  - o Bildung der MÜK-Gruppen und Bestimmung deren Leiter
  - o Termine und Zeitplan
- Zweckmäßige Ausstattung des Messebüro
  - o PC mit Internetanschluss und Drucker
  - o Fotoapparat (Digital)
  - o Vorschriften (ProdSG, Verordnungen und Richtlinien)
  - o Prüfutensilien allgemein
  - o Produkterfassungsbogen (s. Anlage 7)
  - o Hinweisschilder für Aussteller (s. u.)

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Marktueberwachung/Gewerbeaufsicht.html>

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Messekurzbericht

### **Anlagen**

- 6 Verschwiegenheitserklärung
- 7 Produkterfassungsbögen
- 8 Hinweise für Aussteller zum ProdSG als Bestandteil der Messebedingungen

## **Modul 14 Abstimmung mit Messeveranstalter**

### **Grundlagen**

§ 28 Abs. 1 und 2 ProdSG

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

- Ankündigung der geplanten Messebegehung
- Vereinbarung eines Besprechungstermins
- Besprechung mit dem Veranstalter zur Abstimmung folgender Punkte:
  - o Aufnahme von Hinweisen in die Messebedingungen (s. Anlage 8 zu [Modul 13](#)), die auf die gesetzlichen Bedingungen des ProdSG über das Ausstellen von Produkten und die Befugnisse der Behörden hinweisen (vertragliche Bindung der Aussteller),
  - o Durchführung der Messebegehung (Beteiligung, Termin, Zeitrahmen),
  - o ggf. Bereitstellung bzw. Anmietung eines abschließbaren Büroraumes als Messebüro,
  - o Zugang zur Messe,
  - o Zurverfügungstellung eines Ausstellerverzeichnisses

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

## Modul 15 Messebegehung

### Grundlagen

§ 28 Abs. 1 und 2 ProdSG

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Durchführung
  - o Abstimmung der Marktüberwachungskommission (MÜK)
  - o Begehung der Messe durch die MÜK-Gruppen. Dabei sollen die Messehallen möglichst planmäßig begangen werden (z.B. Abgehen der Gänge nach Raster).
  - o Doppelprüfungen einzelner Stände sind zu vermeiden. Die Begehung sollte mindestens zu zweit erfolgen, damit bestimmte Aussagen bezeugt und evtl. entstehende kritische Situationen besser beherrscht werden können.
  - o Begutachtung von Messeständen. Die MÜK-Gruppe tritt an den Stand heran, ermittelt den für den Stand Verantwortlichen, stellt sich vor und erläutert kurz Ziel und Zweck der Überprüfung. Hilfreich sind hierbei an der Kleidung angebrachte Namensschilder und/oder die Vorlage des Dienstausweises.
  - o Feststellung des Status des aufgesuchten Ausstellers (Hersteller, Einführer, Händler, Großhändler, Handelsvertreter) und Ermittlung der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person.
  - o Werden Produkte vorgefunden, die zu beanstanden sind, ist dem Aussteller der Mangel zu erläutern und die möglichen Maßnahmen darzulegen. Dabei muss unbedingt darauf geachtet werden, dass ein sachliches Gespräch nicht im Beisein von Kundschaft oder Interessenten geführt wird. Bei kritischen Situationen ist auf Deeskalation zu setzen.
- Einleitung der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen → [Modul 16](#) (Behördliche Maßnahmen auf Messen)
- Abschlussgespräch mit Messeveranstalter
  - o Bericht der Beteiligten über den Ablauf der Kommissionstätigkeit,
  - o Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfungen,
  - o Auswertung der Messebegehung mit den Messeorganisationspartnern
- Nachkontrolle der eingeleiteten behördlichen Maßnahmen (→ [Modul 16](#)) oder der vom Aussteller selbst ergriffenen Maßnahmen während der laufenden Messe (bspw. einen Tag später). Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann nur mittels einer weiteren Kontrolle überprüft werden.

### Dokumentations- und Informationspflichten

- Dokumentation der Begehung auf Produkterfassungsbögen
- Messekurzbericht mit Angaben über:
  - o die Anzahl der besuchten Stände,
  - o die Aussteller und besichtigten Produkte,
  - o die Beanstandungen sowie
  - o die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel.
- ICSMS
- Vorgangsakte

## Modul 16 Behördliche Maßnahmen auf Messen

### Grundlagen

§ 3 Abs. 5 ProdSG

§ 26 Abs. 2 Nr. 1 ProdSG

§ 28 Abs. 1 und 2 ProdSG

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Werden Produkte mit Verdacht auf Nicht-Konformität gefunden → [Modul 5](#) (Produktprüfung) ff. Eine vollständige Produktprüfung mit anschließender Risikobewertung ([Modul 7](#)) ist auf Messen in der Regel nicht möglich
- geeignete Maßnahmen des Ausstellers: freiwillige Rücknahme vom Messestand, Kennzeichnung mit Hinweisen gem. § 3 Abs. 5 ProdSG. Sind die Produkte beim Eintreffen der Marktüberwachungskommission bereits mit ausreichend deutlichen Hinweisen auf deren momentane Nichtkonformität ausgestellt, werden die Produkte nicht beanstandet und es müssen keine Produkterfassungsbögen gefertigt werden.
- Einleitung der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, falls Aussteller keine geeigneten Maßnahmen trifft → Untersagung des Ausstellens gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 ProdSG, weiter → [Modul 8](#) (Meldewege),
- Werden Produkte auf Messen nicht nur ausgestellt, sondern auch bereitgestellt, kommen behördliche Maßnahmen im Sinne des [Moduls 9](#) in Betracht. In diesem Fall sind die ermittelbaren Produktdaten und die veranlassten Maßnahmen zu erfassen und in ICSMS einzustellen.

### Dokumentations- und Informationspflichten

- Dokumentation der Begehung auf Produkterfassungsbögen
- ICSMS
- Vorgangsakte
- Messekurzbericht

### Verweis auf Untermodule

- [D \(Vorrang eigener Maßnahmen\)](#)
- [E \(Amtshilfe\)](#)
- [F \(Untersagung\)](#)
- [H \(Sicherstellung, Verwahrung, Vernichtung\)](#)
- [R \(Anhörung der Wirtschaftsakteure\)](#)
- [V \(OWiG\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)

## 7 Beschreibung der Untermodule

### Untermodul A Auskunftserteilung

#### Grundlagen

- § 9 Abs. 4 ProdSG
- § 24 Abs. 2 ProdSG
- § 28 Abs. 3 ProdSG
- § 28 Abs. 4 ProdSG

#### Beschreibung

Nach § 9 Abs. 4 ProdSG kann die Marktüberwachungsbehörde von der Befugnis erteilenden Behörde (im Sinne des ProdSG oder der Seilbahngesetze der Länder – z.B. die ZLS oder andere für die Anerkennung von zu notifizierenden Stellen zuständigen Behörden) die Übermittlung von Informationen über eine von dieser Behörde anerkannten Stelle verlangen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörden können die Zollbehörden nach § 24 Abs. 2 ProdSG den Marktüberwachungsbehörden Informationen zu Produkten zur Verfügung stellen, die der Zoll bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erlangt hat. Dies ermöglicht ein Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, aber auch die Informationsgewinnung über Produkte aus Drittländern, die sich bereits auf dem Gemeinschaftsmarkt befinden.

Die Marktüberwachungsbehörden können gemäß § 28 Abs. 3 ProdSG von den notifizierten Stellen und den GS-Stellen sowie deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens die Befugnis erteilende Behörde zu unterrichten.

§ 28 Abs. 4 ProdSG verpflichtet Wirtschaftsakteure und Aussteller der Behörde Auskünfte zu erteilen oder sonstige Unterstützung zu leisten. Die Auskünfte und Unterstützungen dürfen nur insoweit verlangt werden, wie es für die Erfüllung der im ProdSG fixierten Überwachungsaufgaben notwendig ist. Das Auskunftsverlangen setzt nicht voraus, dass der Verdacht eines bestimmten Gesetzesverstößes vorliegt.

Auskünfte im Sinne der genannten Regelungen kann jede zuständige Marktüberwachungsbehörde verlangen.

#### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Auskünfte und Unterstützungen können vom Wirtschaftsakteur, der Befugnis erteilenden Behörde oder von der beteiligten Behörde, insbesondere der Zollbehörde, auf verschiedenen Wegen verlangt werden:

- Mündlich
- Schriftlich (bspw. Überlassen von Unterlagen, technischen Dokumentationen)
- Zur-Verfügung-Stellung von Hilfspersonal durch den Wirtschaftsakteur

Die zur Auskunft verpflichteten Wirtschaftsakteure oder Aussteller sind darüber aktenkundig zu belehren, dass sie die Auskunft auf Fragen verweigern können, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

## Unterm modul B Überprüfung durch Behörde selbst

### Grundlagen

§ 28 Abs. 1 u. 2 ProdSG

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Die Behörde kann zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben zu den Betriebs- und Geschäftszeiten

- Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume betreten
- Produkte besichtigen und prüfen,
- Produkte in Betrieb nehmen lassen
- Produkte in einer Geräteuntersuchungsstelle (GUS) (→ s. [weitere Instrumente der MÜ](#)) prüfen lassen
- Prüfungen in eigenem Auftrag an eine Prüfstelle vergeben. Als Prüfstellen kommen nur die in [Unterm modul C](#) (Prüfung anordnen) genannten in Frage.
- Produkte, die für den weiteren Transport in Seehäfen bereitgestellt werden, besichtigen, prüfen oder prüfen lassen

In den Fällen, in denen die Überprüfung ergeben hat, dass das Produkt die Anforderungen nach Abschnitt 2 des ProdSG nicht erfüllt, erheben die Marktüberwachungsbehörden Kosten für Besichtigungen und Prüfungen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 ProdSG haben die Marktüberwachungsbehörde hierfür keinen Ermessensspielraum!

Zur Tragung der Kosten kann grundsätzlich jeder Wirtschaftsakteur und Aussteller herangezogen werden, „der das Produkt herstellt oder zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt einführt, lagert oder ausstellt“ (§ 28 Abs. 1 Satz 4 ProdSG). Dies kann auch der Händler sein, bei dem die Probe entnommen wurde.

Die Behörde hat im Falle der Prüfung einen Prüfbericht anzufertigen oder zu verlangen (→ [Unterm modul U](#)).

### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte, Die Zusammensetzung und die Ermittlung der möglichen Kosten sind zu dokumentieren.

### Verweis auf andere Untermodule

- [E \(Amtshilfe\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)
- [U \(Prüfbericht\)](#)

## Unterm modul C Prüfung anordnen

### Grundlagen

§ 26 Abs. 2 Nr. 3 ProdSG

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Im Regelfall ist die Anordnung an den Hersteller, Bevollmächtigten oder den Einführer zu richten.

Mit der Prüfung dürfen nur eine notifizierte Stelle, eine GS-Stelle oder eine in gleicher Weise geeignete Stelle beauftragt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stelle für die Prüfaufgabe geeignet ist und die notwendige Neutralität gewährleistet. Eine Stelle ist für die Prüfung geeignet, wenn sie insbesondere:

- für die Prüfung notifizierte ist oder
- aufgrund ihrer Tätigkeit das erforderliche Spezialwissen und die erforderliche Ausrüstung nachweist, z.B. universitäre oder staatliche Labore.

In den Fällen, in denen eine Prüfungsanordnung ergangen ist, ist zum Tragen der Kosten derjenige Wirtschaftsakteur verpflichtet, der den Anlass der Amtshandlung der Behörde gesetzt hat. Dies ist im Regelfall der Anordnungsadressat.

Die Behörde kann für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt untersagen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 ProdSG).

Die Behörde hat darauf zu achten, dass die Prüfung mit einem schriftlichen Prüfbericht abgeschlossen wird (→ [Unterm modul U](#)).

### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

### Verweis auf andere Untermodule

- [E \(Amtshilfe\)](#)
- [U \(Prüfbericht\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)

## **Unterm modul D Vorrang freiwilliger Maßnahmen**

### **Grundlagen**

Art. 18-21 der VO (EG) 765/2008  
VwVfG Teil 3 Abschnitt 2 und Teil 4

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Ein Vorrang freiwilliger Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs vor Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde ist aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nicht direkt ableitbar. Allerdings ist in Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt, dass die Marktüberwachungsbehörden mit den Wirtschaftsakteuren bei den Maßnahmen, durch die die Gefahren abgewendet oder gemindert werden können, kooperieren. Artikel 18 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre Behörden nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz handeln. Nach § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz ist der Erlass einer behördlichen Maßnahme unverhältnismäßig, wenn die Abwehr der von einem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für die Bereitstellung auf dem Markt verantwortlichen Person sichergestellt wird. Mit den Maßnahmen der Verantwortlichen muss das gleiche Ziel erreicht werden. Sofern der Verantwortliche geeignete Maßnahmen freiwillig trifft, ist dies schriftlich zu dokumentieren. Ein geeignetes Mittel dafür kann der öffentlich-rechtliche Vertrag sein.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der freiwilligen Maßnahmen gehört, wie die Überprüfung der Wirksamkeit der behördlichen Maßnahmen, zu den Grundsätzen des Verwaltungshandelns einer Marktüberwachungsbehörde.

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)

## Unterm modul E Amtshilfe

### Grundlagen

§ 25 Abs. 4 ProdSG bzw. Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 765/2008

Innerhalb DE: Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Die Amtshilfe innerhalb Deutschlands ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder geregelt. Amtshilfe ist demgemäß die ergänzende Hilfe auf Ersuchen einer anderen Behörde. Amtshilfe bedeutet auf keinen Fall Abgabe oder Übernahme des Verfahrens.

Da es eine vergleichbare Regelung in der EU nicht gibt, enthält die VO (EG) 765/2008 im Art. 24 Abs. 2 entsprechende Bestimmungen für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten.

Besonderer Hinweis für die Länder mit Seehäfen, die dem internationalen Güterumschlag dienen:

Soweit Marktüberwachungsmaßnahmen für seilbahnspezifische Produkte aufgrund des Marktzutritts in den europäischen Binnenmarkt erforderlich werden, ist die Zusammenarbeit mit einem eher seilbahnaffinen Bundesland angeraten. Der LV-Seil oder der SBA sind bei der Vermittlung der diesbezüglich notwendigen Behördenkontakte behilflich.

Die Marktüberwachungsbehörden haben entsprechend § 25 Abs. 4 ProdSG bzw. Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten im **erforderlichen** Umfang Amtshilfe zu leisten. Sie unterstützen die ersuchende Behörde, indem sie die gewünschten Informationen und Unterlagen beschaffen, ggfs. geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durchführen, bzw. sich an Untersuchungen, die in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, beteiligen.

### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

### Verweis auf andere Untermodule

- [J \(ICSMS\)](#)

## Unterm modul F    Untersagung

### Grundlagen

§ 26 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und Abs. 4 ProdSG  
Ggf. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Sofern die Marktüberwachungsbehörde für ein Produkt den begründeten Verdacht hat, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt oder für das Ausstellen nicht erfüllt werden, trifft sie nach § 26 Abs. 2 ProdSG alle erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere kann sie das Ausstellen untersagen oder die Abgabe eines Produkts an Bedingungen knüpfen, indem z. B.

- die Bereitstellung davon abhängig gemacht wird, dass vom Wirtschaftsakteur oder Aussteller bestimmte Umrüstungen, Nachrüstungen, konstruktive Maßnahmen durchzuführen sind oder
- Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitungen oder Montageanleitungen beizufügen sind oder
- Warnhinweise anzubringen sind.

### Untersagung des Ausstellens

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 ProdSG ist das Ausstellen eines Produkts zu untersagen, wenn die formalen oder sicherheitstechnischen Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2 des ProdSG nicht erfüllt sind und der Aussteller nicht gemäß § 3 Abs. 5 ProdSG auf die Nichtkonformität des Produkts hinweist.

### Untersagung, für die zur Prüfung erforderliche Zeit

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 ProdSG kann für die zur Prüfung erforderliche Zeit die weitere Abgabe des Produktes oder das Ausstellen verboten werden. Damit erhält die Marktüberwachungsbehörde die Möglichkeit, zunächst Produkte aus dem Markt zu nehmen, auch wenn noch nicht bestätigt ist, dass diese nicht konform sind. Um die Beeinträchtigung für den Wirtschaftsakteur und Aussteller so gering wie möglich zu halten, muss sich das Verbot auf den **zwingend** für die Prüfung erforderlichen Zeitraum beschränken. Insofern ist die Untersagungsverfügung entsprechend zu befristen.

### Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt und weitere Maßnahmen zur Herstellung der Konformität

Die Untersagungsverfügung nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 ProdSG stellt eine Maßnahme dar, die das Bereitstellen eines Produktes auf dem Markt verbietet. Die Vorschrift sollte vor allem dann angewendet werden, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass der gewünschte Zweck nicht durch ein Mittel, das die für die Bereitstellung verantwortliche Person weniger beeinträchtigt (z.B. Verfügung nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 ProdSG), erreicht werden kann (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Hierbei ist zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) anzuordnen ist. Haben die Ermittlungen ergeben, dass von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Verwendung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter droht, wird dies immer angebracht sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem besonderen öffentlichen Interesse oder dem überwiegenden Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung zu begründen ist. Mit der Untersagungsverfügung wird vom Wirtschaftsakteur ein Handeln für die Zukunft (nämlich keine weitere Abgabe des Produkts) gefordert. Untersagungsverfügungen sind allgemein verständlich und so abzufassen, dass sofort und eindeutig erkennbar ist, welche gravierenden sicherheitstechnischen Mängel und welche daraus resultierenden konkreten Gefahren für Benutzer oder Dritte bestehen oder welche Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen zur Untersagung der Bereitstellung eines Produkts geführt haben.

In der Begründung ist unter anderem aufzuführen, warum andere, weniger belastende Maßnahmen nicht ausreichen.

Die Marktüberwachungsbehörden sind nach Erlass der Untersagungsverfügung gehalten, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Untersagung zu überprüfen (z. B. Kontrollen im Handel).

Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 ProdSG hat die Marktüberwachungsbehörde die Bereitstellung von Produkten zu untersagen, wenn diese ein ernstes Risiko insbesondere für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellen und zwar unabhängig von der Bereitschaft des Wirtschaftsakteurs, freiwillig eigene geeignete und wirksame Maßnahmen durchzuführen. Grundlage ist eine angemessene Risikobewertung. Bereits getroffene freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs sind angemessen zu berücksichtigen.

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)

## Untermodul G Rücknahme, Rückruf

### Grundlagen

§ 26 Abs. 2 Nr. 7 ProdSG  
§ 26 Abs. 4 Satz 1 ProdSG  
VwVfG, VwVG, VwZG  
§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO  
§ 26 Abs. 3 ProdSG

### Beschreibung:

„Rücknahme“ ist jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Produkt, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird. Es soll also verhindert werden, dass ein Produkt, das bereits auf dem Markt ist, weiter bereitgestellt oder ausgestellt wird. Die Rücknahme findet demgemäß zwischen den Wirtschaftsakteuren statt.

„Rückruf“ ist jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endverbraucher bereitgestellten Produkts zu erwirken. Mit dem Rückruf werden Verbraucher nur aufgefordert, das jeweils benannte Produkt an einen Wirtschaftsakteur zurück zu geben. Über die weitere Behandlung zurückgegebener Produkte entscheidet der Rückrufer.

Die Rücknahme oder der Rückruf steht nur dem jeweiligen Wirtschaftsakteur zu, ist also keine eigene Maßnahme der Behörde.

Die Maßnahme der Behörde ist die Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs, die sich grundsätzlich an jeden für die Bereitstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur richten kann. Die Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs erfolgt als letztes Mittel, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um den bestehenden Nichtkonformitäten zu begegnen oder falls Vorkehrungen, die von den Wirtschaftsakteuren aufgrund ihrer Verpflichtungen getroffen wurden, nicht geeignet oder nicht ausreichend sind.

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 ProdSG kann die Marktüberwachungsbehörde die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anordnen, wenn es nicht den Anforderungen des Abschnitts 2 des ProdSG entspricht. Die Aufforderung zur Rücknahme oder zum Rückruf eines Produkts vom Markt kommt aber auch dann infrage, wenn sich trotz der Übereinstimmung mit den Anforderungen erweist, dass es gefährlich ist.<sup>9</sup>

Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 ProdSG hat die Marktüberwachungsbehörde die Rücknahme oder der Rückruf von Produkten anzuordnen, wenn diese ein ernstes Risiko insbesondere für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellen und zwar unabhängig von der Bereitschaft des Wirtschaftsakteurs, freiwillig eigene geeignete und wirksame Maßnahmen durchzuführen. Grundlage ist eine angemessene Risikobewertung. Das Ermessen der Behörde ist insoweit eingeschränkt.

Die Anordnung des Rückrufs bzw. der Rücknahme ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im Regelfall auf Grund der vom Produkt ausgehenden Gefahr angezeigt. Diese muss eine eigene Begründung enthalten.

---

<sup>9</sup> (Produktsicherheitsrichtlinie: Die Übereinstimmung eines Produkts mit den Kriterien für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderung, insbesondere mit den Bestimmungen von Absatz 2 oder Absatz 3, hindert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht daran, zweckmäßige Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen eines Produkts zu beschränken oder dessen Rücknahme vom Markt oder dessen Rückruf zu verlangen, wenn sich trotz dieser Übereinstimmung herausstellt, dass es gefährlich ist.)

Die Marktüberwachungsbehörden haben zu kontrollieren, dass der Wirtschaftsakteur der Anordnung nachgekommen ist. Im Falle des Rückrufs kann das z. B. dadurch erfolgen, dass der Wirtschaftsakteur aufgefordert wird, Presseartikel oder Schreiben an Kunden beizubringen. Die Behörde kann ggf. auch bei den Kunden nachfragen.

Sofern der Adressat der Anordnung nicht nachkommt, sind vollstreckungsrechtliche Maßnahmen, die der Behörde aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsrechts des Landes zukommen, zu prüfen. In Betracht kommt zunächst die, ggf. mehrfache, Festsetzung und Beitreibung von Zwangsgeld. Im Falle des Rückrufs ist ggf. auch eine Vollstreckung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme nicht ausgeschlossen. Dann erfolgt der Rückruf ausnahmsweise durch die Behörde selbst. Die damit verbundenen Kosten hat der Wirtschaftsakteur zu tragen.

Sobald der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen getroffen hat, ist die von der Behörde auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Nr. 7 ProdSG getroffene Maßnahme umgehend zu widerrufen oder abzuändern (§ 26 Abs. 3 ProdSG).

Verweigert ein Wirtschaftsakteur trotz Anordnung den Rückruf, kann mangels anderer, ebenso wirksamer Maßnahmen eine öffentliche Warnung durch die Behörde angebracht sein.

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)

## **Unterm modul H    Sicherstellung,    Verwahrung,    Vernichtung, Unbrauchbarmachen**

### **Grundlagen**

§ 26 Abs. 2 Nr. 8 ProdSG

VwVfG

VwGO § 80

### **Beschreibung:**

Die Marktüberwachungsbehörden haben die Möglichkeit Produkte sicherzustellen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht den Anforderungen des Abschnitts 2 ProdSG entsprechen.

### Sicherstellung

Eine Sicherstellung ist immer dann geboten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass andere Maßnahmen nicht greifen oder nicht rechtzeitig greifen. Sie kommt insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr in Frage, d. h., wenn die Schädigung durch das Erzeugnis bereits begonnen hat, unmittelbar bevorsteht oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Mit der Sicherstellung wird dem Wirtschaftsakteur die Verfügungsgewalt über die betreffenden Gegenstände entzogen.

Einer Sicherstellung folgen in der Regel die Verwahrung, ggf. die sachgerechte Beseitigung oder die Herausgabe.

Die Sicherstellung erfolgt durch die Anordnung und deren Vollzug. Die Sicherstellungsanordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG und kann sich gegen den Wirtschaftsakteur, Aussteller oder gegen jede andere Person, z. B. Beförderer, Lagerhalter oder Verwender richten.

Erfolgt die Sicherstellung aufgrund einer gegenwärtigen Gefahr, ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist der Verwaltungsrechtsweg offen.

Über die Sicherstellung ist den Betroffenen eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Produkte bezeichnet. Die Bescheinigung soll vor allem der Nachprüfbarkeit der Maßnahme dienen. Zur Begründung der Sicherstellung gehört -stichwortartig- die Darstellung des Sachverhalts und ein Hinweis auf § 26 Abs. 2 Nr. 8 ProdSG als gesetzliche Grundlage.

### Verwahrung

Die Verwahrung erfolgt bei der Marktüberwachungsbehörde selbst. Sofern dies nicht zweckmäßig ist oder die Produkte es nicht zulassen, kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

Die Verwahrung bei der Behörde kann auf Grund der beschränkten Räumlichkeiten z. B. wegen des Gewichtes, der Abmessungen oder der hohen Anzahl der Produkte an Grenzen stoßen oder gar nicht möglich sein. Das Gleiche gilt, wenn bei der Aufbewahrung besondere technische Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Auch die Versiegelung beim Wirtschaftsakteur stellt eine Verwahrung dar.

### Vernichtung / Unbrauchbarmachen

Soweit die Übereinstimmung eines Produktes mit den Anforderungen des Abschn. 2 ProdSG nicht hergestellt werden kann, können die Marktüberwachungsbehörden nach § 26 Abs. 2 Nr. 8 ProdSG Produkte vernichten, vernichten lassen oder auf andere Weise unbrauchbar machen. Die Entscheidung über die Maßnahme ist ein Verwaltungsakt. Ein Widerspruch entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Eine entschädigungspflichtige Enteignung stellen diese Maßnahmen nicht dar. Unbrauchbar gemachte Produkte sind an den Wirtschaftsakteur zurückzugeben.

**Dokumentations- und Informationspflichten:**

- ICSMS
- Vorgangsakte

**Verweis auf andere Module / Untermodule:**

- [9 \(Behördliche Maßnahmen\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)

## **Unterm modul I    Öffentliche Warnung; Hoheitliche Warnung**

### **Grundlagen**

§ 26 Abs. 2 Nr. 9 ProdSG

§ 26 Abs. 3 ProdSG

§ 27 Abs. 1 Satz 1 ProdSG

VwVfG

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO

### **Beschreibung:**

Die öffentliche Warnung im Sinne des ProdSG soll auf Risiken aufmerksam machen, die mit der Verwendung eines bereits auf dem Markt befindlichen Produkts verbunden sind. Zielgruppe sind alle Personen, die den vom Produkt ausgehenden Gefährdungen ausgesetzt sein können.

Die Warnung kann das eindeutige Abraten vom Erwerb eines konkreten Produkts oder seiner Verwendung zum Inhalt haben. Mit der Warnung wird in der Regel die Beeinflussung des Verwenderverhaltens angestrebt. Daher soll die Warnung das konkrete Produkt so beschreiben, dass es eindeutig identifiziert werden kann, z. B. durch Nennung von Hersteller-, Firmen-, Marken-, Produktnamen, Chargenbezeichnung, Herstellungszeitraum. Ebenso sind der oder die Mängel und die davon ausgehenden Gefährdungen zu beschreiben.

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer eines Produkts ist gesetzlich ausdrücklich dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit vor Gefahren seines Produktes angemessen und wirksam zu warnen. Wer eine Gefahrenquelle eröffnet, hat den Eintritt eines Schadens bei Dritten abzuwenden (Verkehrssicherungspflichten).

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Erfolgt eine Warnung der Öffentlichkeit nicht oder wird ein freiwilliger oder angeordneter Rückruf nicht vollzogen oder verweigert, kann die Behörde die Warnung der Öffentlichkeit gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 9, 1. Halbsatz ProdSG anordnen. Sie soll dies tun, wenn andere, gleichermaßen wirksame Maßnahmen nicht gegeben sind und nur so eine effektive Gefahrenabwehr möglich ist.

Als Normadressaten kommen in erster Linie der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer in Frage. Die Anordnung kann gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 ProdSG grundsätzlich auch an den Händler oder den Aussteller gerichtet werden.

Die Anordnung der Warnung der Öffentlichkeit ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird in der Regel angezeigt sein. Sie ist besonders zu begründen.

Eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit, die Warnung der Öffentlichkeit durch die Behörde selbst (gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 9, 2. Halbsatz ProdSG), ist als letztes Mittel zulässig, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Sie kommt daher in der Regel in Frage, wenn Gefahr im Verzug ist und sonstige Maßnahmen nicht getroffen werden können.

Die hoheitliche (behördliche) Warnung ist eine schlicht-hoheitliche Maßnahme/Handlung (Realakt) einer staatlichen Behörde und demgemäß kein Verwaltungsakt. Der Rechtsweg dagegen ist über § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet (Leistungsklage in Gestalt der Unterlassungsklage).

Die Warnung der Öffentlichkeit durch die Behörde ist zu unterscheiden von der Veröffentlichung von Informationen nach § 31 Abs. 2 ProdSG.

Nach § 26 Abs. 3 ProdSG ist die von der Behörde auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Nr. 9 getroffene Maßnahme umgehend zu widerrufen oder abzuändern, sobald der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Falle der Warnung kann es aber geraten sein davon abzusehen, wenn der Wirtschaftsakteur kein Interesse daran hat, dass ein an sich geklärtes Problem erneut Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit findet.

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf andere Untermodule**

- [G \(Rücknahme, Rückruf\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)
- [X \(Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter\)](#)

## Untermodul J ICSMS

### Grundlagen

Art. 23 VO (EG) 765/2008

§ 25 Abs. 3 ProdSG

§ 31 ProdSG

### Beschreibung

Mit dem System ICSMS wurde eine internetgestützte Informations- und Kommunikationsplattform zur Unterstützung der europäischen Marktüberwachungsbehörden geschaffen. Dieses System ist inzwischen das Informationsmanagementsystem nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die europäischen Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedsstaaten.

Neben der schnellen Informationsmöglichkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden können auch Doppel- und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden, weil die Behörden bei einem Verdacht eines unsicheren Produktes sich zunächst im ICSMS informieren können, ob das Produkt bereits überprüft wurde und wenn ja, mit welchem Ergebnis. So können nicht-konforme Produkte gezielter vom Markt genommen werden.

ICSMS dient auch der Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie zur Information der Öffentlichkeit. Das ICSMS besteht daher aus zwei Bereichen:

Im öffentlichen Bereich besteht für Wirtschaftsakteure und Verbraucher die Möglichkeit der Behördensuche, über das System direkt mit der Behörde zu kommunizieren oder ein verdächtiges Produkt zu melden. Weiterhin können z.B. Hinweise auf Sicherheitsmängel oder freiwillige Warnhinweise und Rückrufe, aber auch Informationen zu konkreten Gefahren eines Produktes einschließlich getroffener Maßnahmen entnommen werden.

Der interne Bereich ist **ausschließlich** für Behörden bestimmt. Hierin haben die Behörden weitergehende Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, z. B. detaillierte Produktinformationen, die Prüfprotokolle und Prüfberichte einzusehen und im so genannten Staffeltabverfahren entsprechend der Prozessabläufe (gemeint: Teilprozesse I bis IV) Vorgänge/Informationen zeitnah an die zuständige Stelle zu übergeben.

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Die Marktüberwachungsbehörden haben Produkte, bei denen der Verdacht auf Mängel besteht, umgehend in das ICSMS einzustellen und die Datensätze bei Produktänderungen oder dem Fortgang der Ermittlungen **immer aktuell zu halten**. Weiterhin ist der Abschluss des Verfahrens auf der Karteikarte „Maßnahmen“ im Auswahlfeld „Stand des Verfahrens“ zeitnah zu dokumentieren.

### Grundsätze für die Marktüberwachungsbehörde zur Dateneingabe

1. Die Marktüberwachungsbehörden haben grundsätzlich in eine Produktinformation (PI) einzugeben:
  - a. Produkte, die in ihrer Verantwortung geprüft werden,
  - b. Produkte, für die bewertbare Prüfungen vorliegen und
  - c. Mängelanzeigen von Dritten
  - d. Meldungen von Wirtschaftsakteuren gemäß § 6 (4) und (5) ProdSG über ein Verbraucherprodukt, von dem eine Gefahr ausgeht (z.B. Rückrufe) mit den erforderlichen Informationen in das ICSMS einzugeben.
- a. 2. Das Ergebnis der reaktiven Marktüberwachung infolge von RAPEX-, Schutzklauselmeldungen oder Meldungen nach Art 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und nach Art 11 RaPS ist als Kommentar zum Marktüberwachungsauftrag einzutragen. Das Ergebnis „Gefunden“/„Nicht gefunden“ und das Länderkürzel sind bereits in der Betreffzeile anzugeben. Wurde das Produkt im In-

ternet bei einem Anbieter mit Sitz außerhalb des eigenen Aufsichtsbezirks gefunden, ist in der Be-  
treffzeile sinngemäß einzutragen: „Im Internet gefunden (Länderkürzel)“.

3. Informationen zu Produkten, bei denen keine Mängel oder nur Mängel der Risikoklasse 0 festge-  
stellt wurden, sollen in das ICSMS nur dann eingestellt werden, wenn eine tiefer gehende sicher-  
heitstechnische Prüfung, z. B. durch eine Geräteuntersuchungsstelle, durchgeführt wurde.
4. Die Angaben sollen möglichst konkret und unmittelbar nachvollziehbar sein. Insbesondere soll auf  
qualitative Angaben (z.B. zu groß, zu klein, zu hoch usw.) verzichtet werden. Stattdessen sind  
konkrete quantitative Angaben (z.B. Abstand beträgt 20 mm) möglichst im Vergleich zum Sollwert  
zu machen.
5. In jedem Fall ist in der Produktinformation im ICSMS anzugeben bzw. beizufügen:
  - a. soweit bekannt der Name des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder Händlers (in den  
Textfeldern der Karteikarte „Inverkehrbringer“),
  - b. der Name/Typ des beanstandeten Produktes (Karteikarte „Produkt“, Textfeld „Name/Typ“),
  - c. grundsätzlich jeweils mindestens ein Foto im JPEG-Format (Schaltflächen zum Hochladen auf  
Karteikarte „Produkt“)
    - i. des Produktes,
    - ii. des Typenschildes und
    - iii. der Verpackung.
6. Weitergehende bereits gewonnene Ergebnisse und Hintergrundinformationen müssen ebenfalls  
im System zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören u.a. der Stand des Verfahrens (Kartei-  
karte „Maßnahmen“, Auswahlfeld „Stand des Verfahrens“), Grund der Probenahme (Anfangsver-  
dacht, Marktüberwachungsaktionen,...), Mängelbeschreibung (mindestens Anfangsverdacht sowie  
Mangel bzw. Mängel, die bei der Risikobewertung berücksichtigt wurden (Karteikarte „Prüfung“,  
Eingabefeld „Gefahr/ Mängelbeschreibung“), Ergebnis der Risikobewertung (Karteikarte „Prüfung“,  
Auswahlfeld „Risikoklasse“). Der Produktinformation im ICSMS sind alle Unterlagen beizufügen  
(Ermittlungsergebnisse, Prüfberichte, veranlasste Maßnahmen, Anordnungen, usw.).
7. Werden Änderungen an einem Produkt bekannt, deren Berücksichtigung zur Zuordnung des Pro-  
dukts in eine andere Risikoklasse führt oder die zunächst getroffenen Maßnahmen nicht weiter  
rechtfertigen, ist der Datensatz unverzüglich zu aktualisieren oder zu kommentieren.
8. Bei der Eingabe von Korrekturmaßnahmen ist immer eine möglichst vollständige Eingabe mit allen  
verfügbaren Unterlagen (Untersagungsverfügung bzw. Anordnung, Prüfbericht und Bilder) erfor-  
derlich.
9. Einträge in das Eingabefeld „Angaben zu Unfällen“ sollen nur durch die ermittelnde Behörde erfol-  
gen. Änderungen dieser Angaben dürfen nicht erfolgen. Ergänzungen durch die zuständige Be-  
hörde sind zulässig.

### **Grundsätze für die Staffelstabübergabe über das ICSMS**

1. Durch die Staffelstabübergabe an eine andere deutsche Behörde wird im ICSMS die am Sitz des  
Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder deutschen Händlers auf der obersten Handelsstufe  
zuständige Marktüberwachungsbehörde informiert. Diese übernimmt den Vorgang **umgehend**  
und veranlasst alle weiteren Maßnahmen – mit Ausnahme evtl. erforderlicher Sofortmaßnahmen  
zur Abwehr von Gefahren.
2. Die den Staffelstab haltende Behörde gibt zur Weiterleitung einer Meldung (Schutzklauselmel-  
dung bzw. Verbraucherwarnung per RAPEX-Schnellinformationssystem) an die EU-Kommission  
den **Staffelstab an die BAuA** (ICSMS-Behörden-Nr.: 1318) ab.
3. Ist der Hersteller, Bevollmächtigter oder der Einführer nicht in Deutschland, jedoch in der EU,  
ansässig, erfolgt über ICSMS die Information an die Marktüberwachungsbehörde in dem Mit-  
gliedsstaat, in dem der betreffende Wirtschaftsakteur seinen Sitz hat. Die betreffende deutsche  
Marktüberwachungsbehörde hat unabhängig davon dafür Sorge zu tragen, dass die erforderli-  
chen Marktüberwachungs-Maßnahmen (s. [Modul 9](#)) gegenüber dem Wirtschaftsakteur veranlasst  
werden, der das betroffene Produkt in DE auf dem Markt bereitstellt. Dabei hat sie den betroffe-  
nen Hersteller im anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 der VO (EG) 765/2008  
davon in Kenntnis zu setzen (s. [Modul 8](#)).

Weitere Informationen zum ICSMS sowie zum Umgang sind im ICSMS – Benutzerhandbuch enthalten. Dieses Handbuch kann im ICSMS im internen Teil über das Hilfe-Menü abgerufen werden.

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf andere Untermodule**

- [E \(Amtshilfe\)](#)

## Unterm modul K Formeller Einwand

### Grundlagen

§§ 4 und 5 ProdSG  
VO (EU) 1025/2012

### Beschreibung:

Ist die Marktüberwachungsbehörde bei einem Produkt, das Harmonisierungsrechtvorschriften der EU unterliegt und das auf der Grundlage harmonisierter Normen auf dem Markt bereitgestellt wurde, der Auffassung, dass diese Normen die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien nicht voll entspricht, die sie abdecken soll, enthält das ProdSG Bestimmungen für einen **formellen Einwand**.

Dies gilt in gleicher Weise für nationale Normen und technische Spezifikationen.

Da solche Verfahren eine hohe fachliche Kompetenz und ein tiefes Spezialwissen voraussetzen und mit einem hohen Zeitaufwand verbunden sind, sollten derartige Einsprüche auf dem Gebiet der Seilbahnnormung mit der ggf. darauf folgenden Mitwirkung in der Normung ausschließlich unter Beteiligung des Ländervertreeters auf dem Gebiet der Seilbahnen (LV-Seil) erfolgen.

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet den LV-Seil über ihre oberste Landesbehörde. Die Marktüberwachungsbehörde gibt an, welche rechtliche Grundlage einschlägig ist, welche Norm/Normen betroffen ist/sind und welches die grundlegenden Einwände sind. Diese sind zu begründen.
- Dem LV-Seil obliegt die Beauftragung und Koordinierung der entsprechenden Spezialisten und die Abwicklung des Verfahrens. Sie holt ggf. zusätzlich Meinungen anderer Marktüberwachungsbehörden ein, damit klar wird, dass das Problem besteht und dass es allgemeiner Natur ist.
- Der LV-Seil unterrichtet im Auftrag des SBA die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemäß [Modul 8](#).

### Tätigkeiten der BAuA

- Überprüfung der eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit;
- Beteiligung des Ausschusses für Produktsicherheit (AfPS);
- Weiterleitung der Meldungen an das zuständige Bundesressort.

### Weiterer Verlauf (harmonisierter Bereich):

- Das zuständige Bundesministerium übersendet die Unterlagen über die ständige Vertretung Deutschlands in Brüssel an die Kommission.
- Die Kommission leitet das Verfahren ein und hält Rücksprache mit den Mitgliedstaaten. In diesem Verfahren ist dann ebenso wie im Verfahren der KAN mit Rückfragen bei den Marktüberwachungsbehörden zu rechnen. Die Rückmeldungen werden teilweise auch in englischer Sprache gefordert.
- Über das Ergebnis wird die Kommission die Mitgliedstaaten unterrichten. Das Verfahren kann mehrere Jahre dauern. Die BAuA leitet alle Unterlagen an die Marktüberwachungsbehörde weiter.

Das komplette Verfahren für den harmonisierten Bereich ist in dem Leitfadens für das Verwaltungshandeln „Formeller Einwand gegen eine Norm“ beschrieben:

[http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Leitfaden-Einwand.pdf;jsessionid=C8CF7DCF8D951C8992C18B421E9E7120.2\\_cid137?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Leitfaden-Einwand.pdf;jsessionid=C8CF7DCF8D951C8992C18B421E9E7120.2_cid137?_blob=publicationFile&v=2)

#### Weiterer Verlauf (nicht-harmonisierter Bereich):

- Umlaufverfahren im AfPS (Frist 2 Monate)
- Koordinierungsgremium des AfPS erarbeitet Empfehlung, ob die Vermutungswirkung der nationalen Norm/technischen Spezifikation zu entziehen, einzuschränken oder beizubehalten ist
- Beschlussfassung im AfPS
- Bekanntgabe des Entzugs oder der Einschränkung der Vermutungswirkung im Gemeinsamen Ministerialblatt

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

Gerade im harmonisierten Bereich des formellen Einwandes ist immer mit Rückfragen der Kommission oder anderen Beteiligten zu rechnen. Es empfiehlt sich, eine lückenlose Dokumentation zu erstellen, aus der die zeitlichen und fachlichen Abläufe ersichtlich sind. Dies sollte auch im nicht-harmonisierten Bereich angestrebt werden.

- ICSMS
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)
- [X \(Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter\)](#)

## **Unterm modul L Vorgehen bei nicht-konformen Produkten, die mit GS-Zeichen und/ oder CE-Kennzeichnung mit Kennnummer einer notifizierten Stelle versehen sind**

### **Grundlagen**

§ 28 Abs. 3 ProdSG

§ 29 Abs. 2 ProdSG

§ 39 Abs. 1 ProdSG

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Ist ein nicht-konformes Produkt mit einem GS-Zeichen versehen, ist zunächst durch Schnellanfrage bei der GS-Stelle oder Eigenrecherche in öffentlich zugänglichen Zertifikatsdatenbanken der GS-Stellen zu prüfen, ob dem Produkt ein GS-Zeichen zuerkannt wurde und ob das GS-Zeichen-Zertifikat noch gültig ist. [im Seilbahnbereich eher nicht zutreffend]

Analog ist bei nicht-konformen Produkten mit CE-Kennzeichnung und Angabe der Kennnummer einer notifizierten Stelle durch Anfrage bei der notifizierten Stelle oder durch Eigenrecherche in der Zertifikatsdatenbank der Stelle zu prüfen, ob diese im Rahmen eines Moduls zur Konformitätsbewertung, welches die Anbringung der Kennnummer erfordert, tatsächlich beteiligt war.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob das beanstandete Produkt vom geprüften Baumuster abweicht. Dies kann in der Regel nur zusammen mit der notifizierten Stelle geklärt werden (z. B. durch Mängelbeschreibung, Austausch von Detailbildern).

Wurde einem mit dem GS-Zeichen versehenen Produkt kein GS-Zeichen zuerkannt oder ist das Zertifikat nicht mehr gültig oder weicht das Produkt von dem geprüften Baumuster ab, so liegt ein GS-Zeichen-Missbrauch vor. Dies ist eine nach § 39 Abs. 1 Nr. 9 ProdSG bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Die GS-Stelle und die ZLS sind über den Sachverhalt und die gegenüber dem Wirtschaftsakteur eingeleiteten Maßnahmen zu informieren (§ 29 Abs. 2 ProdSG). [im Seilbahnbereich eher nicht zutreffend]

Wird bei einem Produkt, welches mit der CE-Kennzeichnung zu versehen ist, diese unrechtmäßig um eine Kennnummer ergänzt, stellt dies in der Regel eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Ziffer 6 ProdSG dar.

Sofern das GS-Zeichen von einer GS-Stelle vergeben wurde, das Produkt aber kein GS-Zeichen tragen darf (7. ProdSV, 8. ProdSV) ist die GS-Stelle sowie die ZLS zu informieren. Analog ist die für die Anerkennung der notifizierten Stelle zuständige Behörde zu informieren, wenn eine notifizierte Stelle ihre Kennnummer an einem Produkt angebracht hat oder anbringen ließ, dies jedoch das angewandte Modul zur Konformitätsbewertung nicht erfordert. Maßnahmen gegen den verantwortlichen Wirtschaftsakteur bleiben hiervon unberührt.

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)

## Untermodul M Schutzklausel

### Grundlagen

§ 30 ProdSG

Art. 11 Richtlinie 2001/95/EG

Art. 23 der Verordnung (EG) 765/2008

### Beschreibung:

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union verpflichten die Mitgliedstaaten unter Inanspruchnahme einer **Schutzklausel**, das Bereitstellen und die Inbetriebnahme von Produkten in ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken, gänzlich zu verbieten oder sie aus dem Verkehr zu ziehen, wenn diese die Sicherheit oder Gesundheit von Personen oder ein anderes zu schützendes Rechtsgut zu gefährden drohen.

Die Schutzklausel kann auf Produkte angewandt werden, die in den Geltungsbereich einer Harmonisierungsrechtsvorschrift fallen, in der dieses Vorgehen vorgeschrieben ist und welche die in dieser Harmonisierungsrechtsvorschrift vorgesehene CE-Kennzeichnung tragen. Sie kann auch Anwendung auf Produkte finden, für die in der Harmonisierungsrechtsvorschrift die CE-Kennzeichnung nicht vorgesehen ist (z.B. einfache Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt von nicht mehr als 50 bar x l [Liter] nach der Richtlinie über einfache Druckbehälter).

Die Anwendung der Schutzklausel ist auch auf Produkte möglich, die keine CE-Kennzeichnung tragen, aber eine solche tragen müssten (z.B. nach Art. 17 der Richtlinie 2006/42/EG – Maschinenrichtlinie). Schreibt eine Harmonisierungsrechtsvorschrift die CE-Kennzeichnung eines Produktes vor, so ist deren Nichtvorhandensein ein Indikator dafür, dass das Produkt nicht mit den wesentlichen Anforderungen dieser Harmonisierungsrechtsvorschrift übereinstimmt. Demzufolge sollte dieser Faktor als zunächst bedeutsam eingestuft werden.

Letztlich kommt es darauf an, welcher Grad der Nichtkonformität vorliegt, ob ein zu schützendes Rechtsgut bedroht wird und welche Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Ein bloßer Kennzeichnungsmangel ohne Bezug zur Sicherheit des Produktes ist meistens ein unerhebliches Konformitätsdefizit und die notwendige Korrekturmaßnahme sollte noch nicht zur Anwendung der Schutzklausel führen.

Die Schutzklausel kann nur bei allgemein gültigen nationalen Entscheidungen einer Marktüberwachungsbehörde angewendet werden. Das sind Verfügungen, mit denen die zuständige Behörde das Bereitstellen eines Produktes auf dem Markt rechtsverbindlich untersagt bzw. seine Rücknahme/seinen Rückruf anordnet. Die Verfügung muss alle Produkte betreffen, die zur gleichen Charge oder Serie gehören.

Im Fall einer mündlichen Anordnung empfiehlt es sich, diese im Hinblick auf den Fortgang des Verfahrens schriftlich zu bestätigen.

Die Verfügung sollte sich auf Tests oder Prüfungen (schriftliche Unterlagen) gründen, durch die Konstruktionsfehler oder Fehler bei der Herstellung des Produkts belegt werden und aus denen eine vorhersehbare potenzielle oder tatsächliche Gefährdung hervorgeht. Außerdem muss eindeutig feststehen, dass die Produkte selbst dann die Gesundheit und/oder Sicherheit von Personen oder andere von der Harmonisierungsrechtsvorschrift geschützte Rechtsgüter gefährden, wenn sie ordnungsgemäß montiert, installiert, gewartet und zweckentsprechend bzw. auf hinreichend vorhersehbare Weise verwendet werden.

Die Schutzklausel kann in der Regel nicht angewendet werden, wenn die Konformität des Produkts dadurch hergestellt wird, dass die nationale Behörde den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer auffordert, notwendige Maßnahmen zu ergreifen oder indem das Produkt verändert oder freiwillig vom Markt genommen wird.

Tiefergehende Informationen zum Schutzklauselverfahren sind im Abschnitt 8.3 „Schutzklauselverfahren“ des „Leitfaden für die Umsetzung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ (Blue Guide) nachzulesen.

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_de.pdf)

Zudem gibt es noch weitere sogenannte „Schutzklauseln zur Information“. Das ist kein eigentliches Schutzklauselverfahren sondern nur ein Informationsverfahren auf der CIRCA-Plattform der EU. Hier werden Produkte gemeldet, die von den Richtlinien nicht erfasst werden; die für die Marktüberwachungsbehörden aber trotzdem von Bedeutung sind wie z.B. Schalter und Zubehör bei der Niederspannungsrichtlinie, bei neuartigen Produkten und bei freiwilligen Maßnahmen, die vom eigentlichen Schutzklauselverfahren nicht abgedeckt sind.

#### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Erlässt die zuständige Marktüberwachungsbehörde unter den oben beschriebenen Voraussetzungen eine Untersagungsverfügung (gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 7 sowie § 26 Abs. 4 ProdSG), wird die BAuA per ICSMS hierüber benachrichtigt.

Der LV-Seil sollte seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde in das Verfahren rechtzeitig vor Erlass der Untersagungsverfügung eingebunden werden.

#### **Tätigkeiten der BAuA**

Die BAuA informiert nach Eintritt der Rechtskraft der Untersagungsverfügung (ggf. ist von der Behörde hierüber eine weitere Information an die BAuA erforderlich) oder bei Anordnung der sofortigen Vollziehung die EU-Kommission und leitet dadurch das Schutzklauselverfahren ein. Im Bereich der Niederspannungsrichtlinie wird mit der Einstellung der Meldung in die CIRCA-Datenbank die Notifikation der Schutzklausel wirksam, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat widerspricht innerhalb 60 Tagen. Bei den anderen Richtlinien wird im Notifikationsverfahren die Anwendung der Schutzklausel durch die Kommission überprüft und endet mit einem Beschluss/einer Entscheidung, ob die Maßnahme des Mitgliedstaates nach dem zu Grunde liegenden Verfahren rechtmäßig war oder nicht..

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)
- [X \(Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter\)](#)

## **Unterm modul N Meldungen nach Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Art. 23 der Verordnung (EG) 765/2008**

### **Grundlagen**

§ 30 ProdSG

Art. 11 Richtlinie 2001/95/EG

Art. 23 Verordnung (EG) 765/2008

### **Beschreibung:**

Eine Meldung nach Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und Art. 23 der Verordnung (EG) 765/2008 für Produkte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU unterfallen, wird für Verbraucherprodukte im RAPEX-System bzw. für Produkte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterfallen, zur Zeit noch im CIRCA-System geführt. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs oder Ausstellers
- behördliche Marktüberwachungsmaßnahmen
- Kein ernstes Risiko
- Grenzüberschreitende Bedeutung (mindestens ein weiterer Mitgliedstaat der EU muss betroffen sein, kann bspw. bei Massenprodukten unterstellt werden)

Weitere Hinweise siehe:

[http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/docs/rapex\\_guid\\_26012010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/docs/rapex_guid_26012010_de.pdf)

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Die Marktüberwachungsbehörde handelt durch:

- Erstellen einer Risikobewertung nach den RAPEX Leitlinien (s. [Modul 7](#) - Risikobewertung)
- Einfügen der Risikobewertung in das ICSMS als Anlage unter Behandlung/interne Dokumente
- Überprüfung der Vollständigkeit der verfügbaren Daten insbesondere der Beschreibung des Produktes, der damit verbundenen Risiken und der Angaben über den Hersteller und das Ursprungsland
- Übersendung des ICSMS-Staffelstabes an die BAuA oder Information per E-Mail unter Angabe der ICSMS-Produktinformationsnummer (PI).

### Tätigkeiten der BAuA :

- prüft die eingehenden Unterlagen, erstellt die abschließende Meldung und stellt diese in die EU-RAPEX-Datenbank ein (Upstream).
- versendet die RAPEX-Notifizierungen per Mail an die Länder (i.d.R. an die oberste Marktüberwachungsbehörden) und alle an RAPEX beteiligten Organisationen, wie z. B. KBA und BVL (Downstream).

### **Dokumentations- und Informationspflichten:**

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Soweit nötig – z. B. für interne Arbeitsnachweise etc. - sind weitere Dokumentationen anzulegen.

### **Verweis auf andere Untermodule:**

- [J \(ICSMS\)](#)
- [X \(Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter\)](#)

## Untermodul O RAPEX-Info

### Grundlagen

§ 30 ProdSG

Art. 11 Richtlinie 2001/95/EG

Art. 23 Verordnung (EG) 765/2008

### Beschreibung:

Was das RAPEX-Verfahren bedeutet und welchen Zweck es erfüllt, beschreibt die Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (Beschluss der KOM 2010/15/EU):

[http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/docs/rapex\\_guid\\_26012010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/docs/rapex_guid_26012010_de.pdf)

Bei der Informationsmeldung handelt es sich nicht – wie vielfach angenommen wird - um eine RAPEX-Meldung über Produkte mit niedrigerem Risikograd. Es handelt sich bei den Informationsmeldungen vielmehr um folgende Fälle:

- Die Art.-12-Meldekriterien sind erfüllt, aber alle Informationen liegen noch nicht vor.
- Ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko ist vorhanden, aber bisher sind weder freiwillige noch behördliche Maßnahmen ergangen.
- Es handelt sich nur um ein lokales Ereignis, aber daran könnte ein Interesse für andere Mitgliedstaaten bestehen.
- Der Sicherheitsaspekt ist noch in der Diskussion z. B. Beratungen auf EU-Ebene
- Es werden nicht alle RAPEX-Kriterien erfüllt, dennoch könnte übergeordnetes Interesse an der Meldung bestehen.

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Erstellen einer Risikobewertung nach den RAPEX-Leitlinien (s. [Modul 7](#) - Risikobewertung) oder Hinweis, dass eine Risikobewertung nachgereicht wird. Ist die Risikobewertung noch nicht abschließend erarbeitet, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine vorläufige Einschätzung handelt.
- Einfügen der (vorläufigen) Risikobewertung in das ICSMS als Anlage unter „Behandlung/interne Dokumente“
- Überprüfung der Vollständigkeit der verfügbaren Daten insbesondere der Beschreibung des Produktes, der damit verbundenen Risiken und der Angaben über den Hersteller und das Ursprungsland oder Hinweis darauf, dass diese Daten noch nachgeliefert werden.
- Übersendung des ICSMS-Staffelstabs an die BAuA oder Information per E-Mail unter Angabe der ICSMS-Produktinformationsnummer (PI).

### Tätigkeiten der BAuA:

- prüft die eingehenden Unterlagen, erstellt die abschließende RAPEX-Meldung und stellt diese in die EU-RAPEX-Datenbank ein (Upstream).
- versendet die RAPEX-Notifizierungen per Mail an die Länder (i.d.R. an die oberste Marktüberwachungsbehörden) und alle am RAPEX beteiligten Organisationen, wie z. B. KBA und BVL (Downstream).

### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Soweit nötig – z. B. für interne Arbeitsnachweise etc. - sind weitere Dokumentationen anzulegen.

### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)
- [X \(Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter\)](#)

## Untermodul P RAPEX-Art.-12

### Grundlagen

§ 30 ProdSG

Art. 12 Richtlinie 2001/95/EG

Art. 22 der Verordnung (EG) 765/2008

### Beschreibung:

Was das RAPEX-Verfahren bedeutet und welchen Zweck es erfüllt, beschreibt die Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (Beschluss der KOM 2010/15/EU):

[http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/docs/rapex\\_guid\\_26012010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/docs/rapex_guid_26012010_de.pdf)

Grundsätzlich ist das Verfahren dazu bestimmt, innerhalb der EU eine Plattform zu haben, die von allen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten genutzt werden kann, um Informationen über Produkte mit ernstem Risiko für Verbraucher weiterzugeben.

In einem weiteren Zweig des RAPEX-Verfahrens werden Produkte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen, mit ernstem Risiko geführt. Diese werden zur Zeit der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht.

Verbraucher werden von der EU-Kommission mit Auszügen der in der RAPEX-Datenbank enthaltenen Informationen über Verbraucherprodukte mit ernstem Risiko unterrichtet („weekly overviews“).

Ein spezieller Fall des Art. 12 sind RAPEX-Meldungen, bei denen Sofortmaßnahmen nötig sind. Es handelt sich somit um Produkte mit ernstem Risiko (RAPEX-Stufe E), bei denen:

- es lebensbedrohliche Risiken gibt
- es tödliche Unfälle gegeben hat
- und ggf. Sofortmaßnahmen aller Mitgliedstaaten erforderlich sind.

### Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Erstellen einer Risikobewertung nach den RAPEX Leitlinien (siehe hierzu auch [Modul 7](#) - Risikobewertung)
- Einfügen der Risikobewertung in das ICSMS als Anlage unter Behandlung/interne Dokumente
- Überprüfung der Vollständigkeit der verfügbaren Daten insbesondere der Beschreibung des Produktes, der davon ausgehenden Gefahren und der Angaben über den Hersteller und das Ursprungsland
- Übersendung des ICSMS-Staffelstabs an die BAuA oder Information per E-Mail unter Angabe der ICSMS-Produktinformationsnummer (PI).

### Tätigkeiten der BAuA :

- prüft die eingehenden Unterlagen, erstellt die abschließende RAPEX-Meldung und stellt diese in die EU-RAPEX-Datenbank ein (Upstream).
- versendet die RAPEX-Notifizierungen per Mail an die Länder (i.d.R. an die oberste Marktüberwachungsbehörden) und alle am RAPEX beteiligten Organisationen wie z. B. KBA und BVL (Downstream).

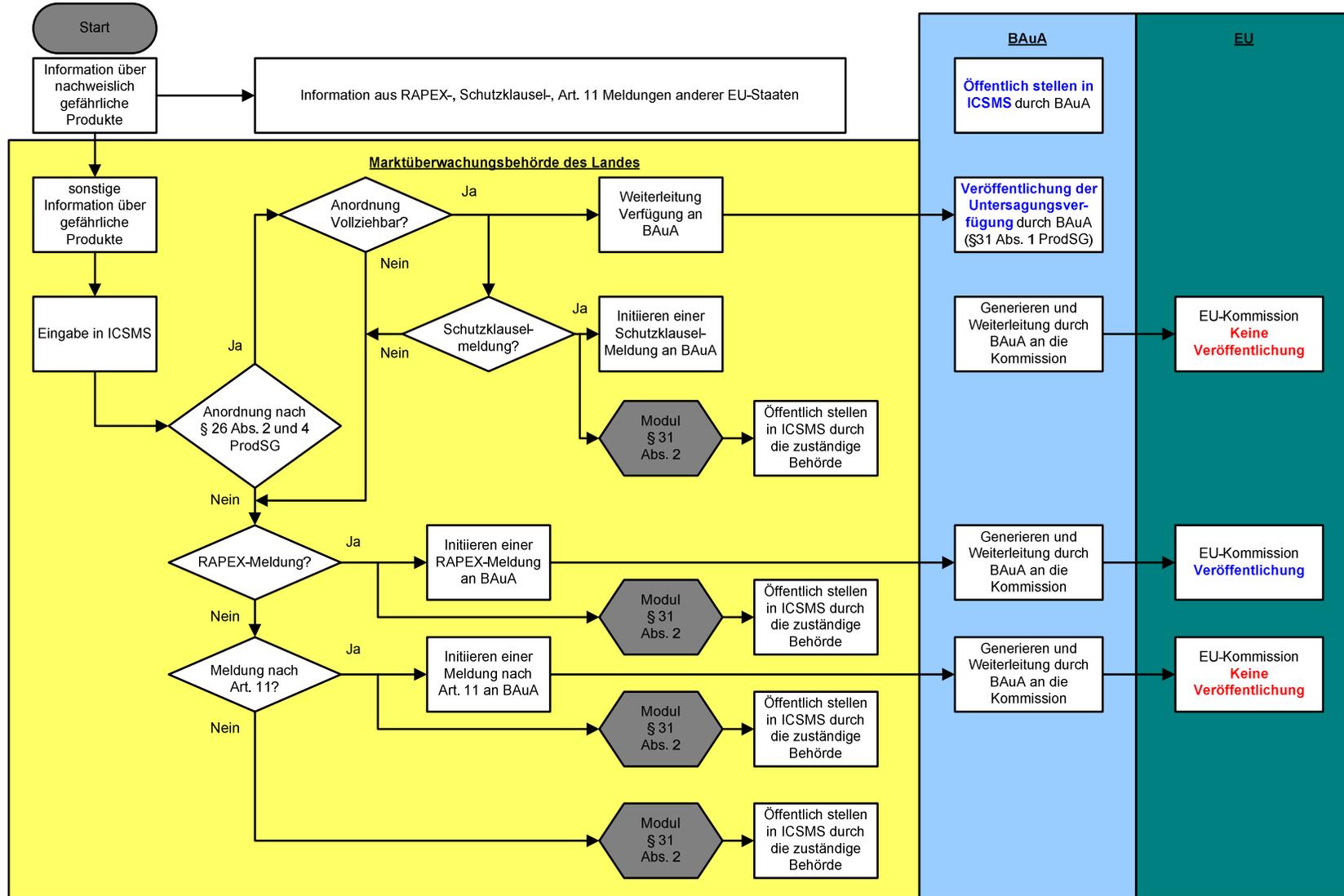
### Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Soweit nötig – z. B. für interne Arbeitsnachweise etc. - sind weitere Dokumentationen anzulegen.

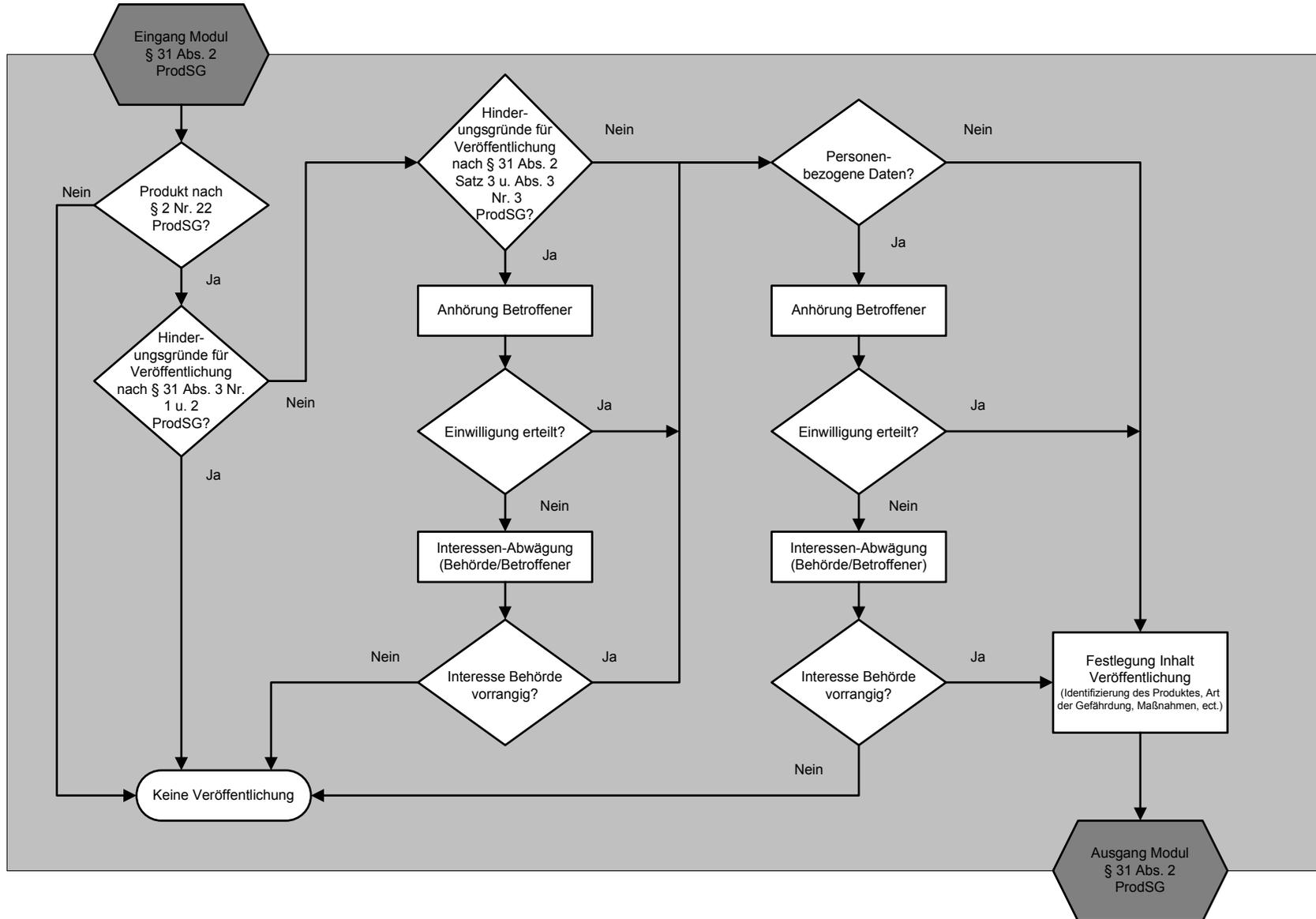
## Verweis auf andere Untermodule

- [J \(ICSMS\)](#)

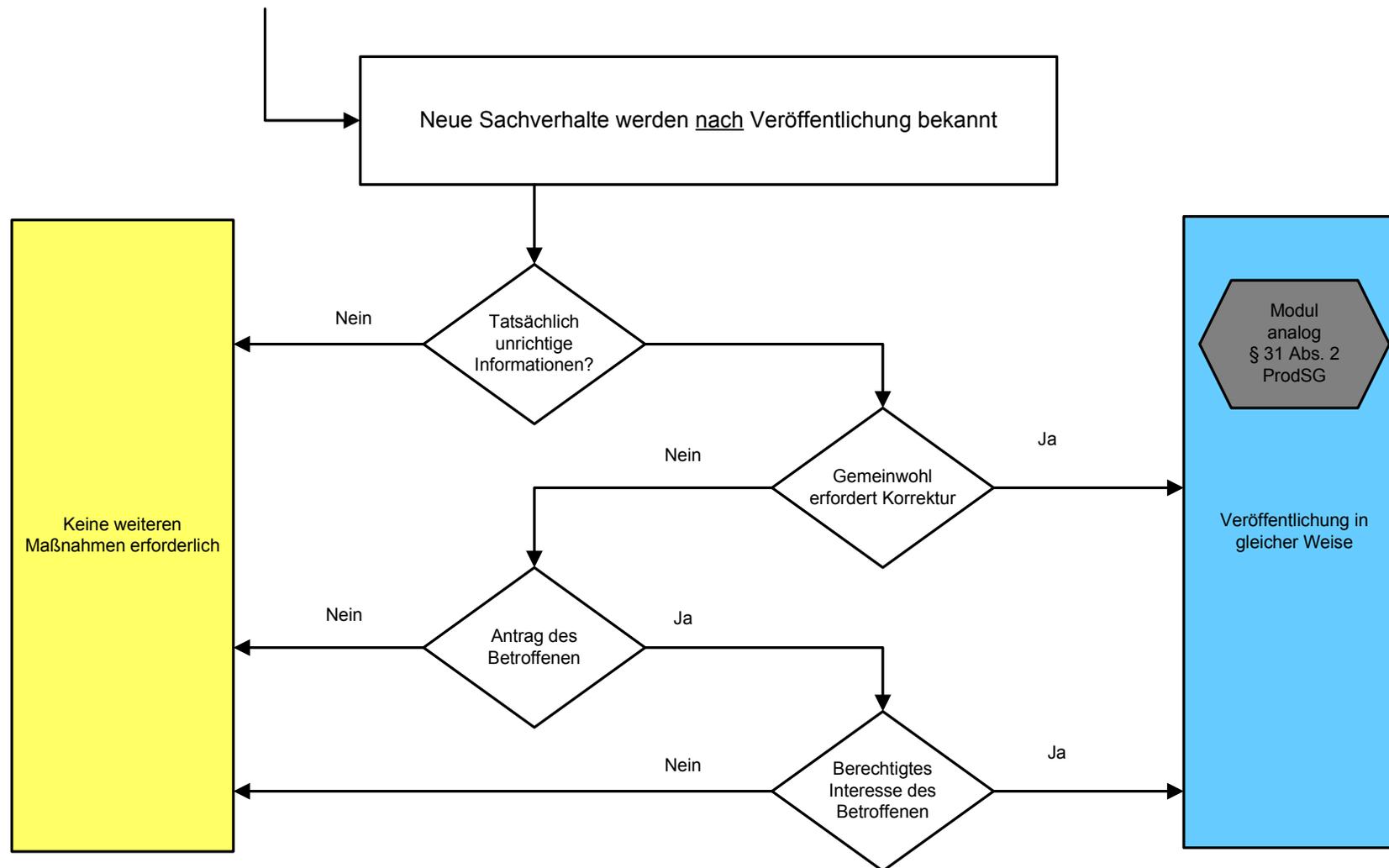
# Unterm modul Q Veröffentlichung von Produktinformationen nach §§ 29, 30 und 31 ProdSG



## Untermodul R Anhörung der Wirtschaftsakteure nach § 31 Abs. 2 ProdSG



## Untermodul S Rücknahme von Veröffentlichungen nach § 31 Abs. 5 ProdSG



## **Unterm modul T   Widerruf oder Änderung der Maßnahme**

### **Grundlagen**

Art. 21 Abs. 4 VO (EG) 765/2008

§ 26 Abs. 3 des ProdSG

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Die Marktüberwachungsbehörde hat jede getroffene Maßnahme umgehend zu widerrufen oder zu ändern, sobald der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen getroffen hat. Der Widerruf der Maßnahme erfolgt entsprechend dem nationalen Verwaltungsrecht und ist im Einzelfall zu entscheiden.

Ein Widerruf oder eine Rücknahme ist nicht erforderlich, wenn die behördliche Anordnung „selbsterfüllend“ ist, also solange gilt, bis die in der Anordnung formulierten Bedingungen für das rechtmäßige Bereitstellen des Produkts auf dem Markt erfüllt sind. Hat sich die Marktüberwachungsbehörde von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugt, ist die Anordnung in der Regel erfüllt und braucht nicht widerrufen oder geändert zu werden.

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)

## **Unterm modul U Prüfbericht**

### **Grundlagen**

§ 26 Abs. 2 Nr. 3 ProdSG

§ 28 Abs. 1 ProdSG

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Die Marktüberwachungsbehörde kann anordnen, dass ein Produkt sicherheitstechnisch geprüft wird; sie kann Produkte aber auch selbst prüfen oder prüfen lassen. Zur gerichtsfesten Dokumentation (lückenlose und schlüssig begründete Darstellung des Sachverhalts) und als Grundlage für das weitere behördliche Handeln muss nach Abschluss der Prüfung ein schriftlicher Prüfbericht vorliegen.

Der Prüfbericht sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Prüflabors
- Anschrift des Auftraggebers
- Bezeichnung des Produkts (Name, Marke, Typ, Modell)
- Nennung der beteiligten Wirtschaftsakteure
- Beschreibung des Prüfmusters (Aufschriften, Kennzeichnung, technische Daten)
- Wesentliche Konstruktionsmerkmale
- Rechtliche Einordnung
- Prüfgrundlagen
- Formale Prüfungen (Kennzeichnungen, Aufschriften, Anweisungen)
- Technische Prüfungen (Sichtprüfung, Funktionsprüfung)
- Prüfergebnisse
- Fotos, Bilder

Die Kostenaufstellung für eine durchgeführte Prüfung ist der Auftrag erteilenden Behörde in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen. Sie ist nicht als Bestandteil der PI im ICSMS zu hinterlegen.

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

### **Verweis auf andere Untermodule**

- [E \(Amtshilfe\)](#)
- [J \(ICSMS\)](#)

## **Unterm modul V Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

### **Grundlagen**

§§ 39, 40 ProdSG

OWiG

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Neben den verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten kann die Behörde gegen die Wirtschaftsakteure Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Während das Verwaltungshandeln auf ein Verhalten in der Zukunft gerichtet ist, dient das Ordnungswidrigkeitenverfahren der Sanktionierung bereits eingetretener Tatbestände. Insofern können beide Handlungsweisen von der Marktüberwachungsbehörde parallel genutzt werden.

Soweit Ordnungswidrigkeiten in den Rechtsvorschriften normiert sind, können Verstöße gegen konkrete Festlegungen des Gesetzes (z.B. unberechtigtes Anbringen der CE-Kennzeichnung oder des GS-Zeichens) und Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 8 ProdSG bzw. einer vollziehbaren Anordnung oder gegen die Seilbahngesetze der Länder verfolgt werden.

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Straftat i.S. des § 40 ProdSG oder der Seilbahngesetze der Länder vorliegt, ist der Vorgang der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

### **Verweis auf andere Module / Untermodule:**

- [J \(ICSMS\)](#)

## **Unterm modul W Abgabe an die ZLS [im Seilbahnbereich eher nicht zutreffend]**

### **Grundlagen**

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 10. Mai 2012 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2012)

### **Beschreibung**

Das Abkommen ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Darin sind u.a. neue Aufgaben der ZLS im Bereich der Marktüberwachung beschrieben:

- Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
- Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes,
- Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
- Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
- ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.

Alle zuvor genannten Aufgaben beziehen sich ausschließlich auf Produkte, die unmittelbar vom ProdSG erfaßt sind. Im Hinblick auf die unmittelbare Anwendung dieses Moduls bei Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen von Seilbahnen ist die ZLS unzuständig.

Im Einzelfall können aber auch Vollzugsaufgaben der Länder an die ZLS übertragen werden bzw. von der ZLS wahrgenommen werden. Dieses kann nur auf der Grundlage eines Staatsvertrages mit der ZLS erfolgen.

Hierbei wird zwischen der automatischen Kompetenzübergang auf die ZLS bei länderübergreifenden Meinungsunterschieden und die Kompetenzübertragung auf die ZLS durch eine aktive Beauftragung durch mehrere Länder unterschieden:

- Kompetenzübergang bei länderübergreifenden Meinungsunterschieden:  
Die Entscheidungs- und Vollzugskompetenz, einschließlich des damit verbundenen Prozessrisikos, gehen dann auf die ZLS über, wenn diese Kenntnis davon erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen in mehr als einem Land ausgeht, sofern
  - zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen wie dieser Gefahr zu begegnen ist und
  - die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems nicht in angemessener Weise von einem Land bewältigt werden kann und
  - die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen wirksam bewältigt werden kann.
- Kompetenzübertragung durch aktive Beauftragung:  
Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, bei länderübergreifenden Produktproblemen mit gewisser überregionaler Bedeutung durch eine schriftliche Beauftragung der ZLS von mindestens 13 Bundesländern, Maßnahmen von zentraler Stelle und damit effizienter in die Wege zu leiten. Als Korrektiv ist, um der ZLS eine entsprechende Personaleinsatzplanung zu ermöglichen, gemäß Staatsvertrag die Zustimmung des Beirats der Zentralstelle erforderlich.

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Geht die Marktüberwachungsbehörde eines Landes bei einem Produkt von einem ernstem Risiko aus und bewertet die Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes das Risiko niedriger und kann zwischen den Behörden keine Einigung erzielt werden, ist zunächst eine Klärung des Sachverhalts auf der Ebene der obersten Marktüberwachungsbehörden der jeweiligen Länder anzustreben. Kann auch hier keine Klärung herbeigeführt werden und liegen die beiden anderen Voraussetzungen an einen Kompetenzübergang vor (s. ob.), setzt mindestens ein Land die ZLS in Kenntnis, die die Bearbeitung des Vorgangs automatisch übernimmt. Die ZLS informiert über benannte Ansprechpartner alle Länder, die ihrerseits die Marktüberwachungsbehörden unterrichten. Zu beachten ist hierbei, dass die Marktüberwachungsbehörden aller Länder sämtliche Marktüberwachungstätigkeiten bzgl. dieses konkreten Produktproblems einstellen, da die Kompetenzen ausnahmslos auf die ZLS übergegangen sind. Nach Abschluss des Verfahrens bei der ZLS werden die Marktüberwachungsbehörden über das Ergebnis informiert.

Die zweite Möglichkeit der Kompetenzübertragung an die ZLS erfolgt durch aktive Beauftragung, wenn mindestens 13 Länder einen solchen Auftrag erteilen und der Beirat der ZLS zustimmt. Die schriftliche Beauftragung muss durch die Länder nach den diesbezüglichen länderinternen Regelungen erfolgen.

Das Verfahren für die Kompetenzübertragung bei Bewertungsdifferenzen haben die Länder abgestimmt, der Verfahrensablauf ist der Anlage zu entnehmen.

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)

## **Unterm modul X Unterstützung durch den Seilbahnausschuss oder den Ländervertreter**

### **Grundlagen**

Freiwillige Vereinbarung im Einzelfall zwischen einzelnen Bundesländern, der Geschäftsführung des Seilbahnausschusses und dem Ländervertreter (LV-Seil)

### **Beschreibung**

Folgende Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung sollten erfahrungsgemäß von einer zentralen Stelle aus wahrgenommen werden:

- Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
- Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne der Seilbahngesetze der Länder,
- Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
- Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
- ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.

Im Einzelfall können ergänzend die Länder bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben mit der Bitte um Unterstützung den SBA oder den LV-Seil hinzuziehen. Dieses erfolgt stets auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung im Einzelfall, die durch Beschluss des SBA in Kraft tritt.

Folgende Fälle für eine derartige freiwillige Vereinbarung sind denkbar:

- Unterstützung bei länderübergreifenden Meinungsunterschieden  
Die Entscheidungs- und Vollzugskompetenz, einschließlich des damit verbundenen Prozessrisikos, verbleibt allerdings bei den jeweiligen Ländern; die Unterstützung durch den LV-Seil ist insbesondere dann angeraten, wenn Kenntnis davon erlangt wird, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen in mehr als einem Land ausgeht, sofern
  - zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen wie dieser Gefahr zu begegnen ist und
  - die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems nicht in angemessener Weise von einem Land bewältigt werden kann und
  - die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen wirksam bewältigt werden kann.
- Unterstützung durch aktive Beauftragung im Einzelfall.

### **Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde**

Geht die Marktüberwachungsbehörde eines Landes bei einem Produkt von einem ernstem Risiko aus und bewertet die Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes das Risiko niedriger und kann zwischen den Behörden keine Einigung erzielt werden, ist zunächst eine Klärung des Sachverhalts auf der Ebene der obersten Marktüberwachungsbehörden der jeweiligen Länder anzustreben. Kann auch hier keine Klärung herbeigeführt werden und liegen die beiden anderen Voraussetzungen zur Einschaltung des SBA oder LV-Seil vor (s. ob.), setzt mindestens ein Land die geschäftsführende Verwaltung des SBA in Kenntnis. Die geschäftsführende Verwaltung des SBA informiert die stimmberechtigten Mitglieder des SBA über den Vorgang. Diese unterrichten ihrerseits die Marktüberwachungsbehörden der Länder über den Vorgang, so dass eine Beratung mit möglicher Beschlussfassung im SBA erfolgen kann.

Die zweite Möglichkeit der Unterstützung durch den LV-Seil erfolgt durch aktive Beauftragung durch ein Bundesland, mehrere Bundesländer oder durch Beschluss im SBA. Der LV-Seil kann eine derartige Beauftragung ablehnen, wenn die Finanzierung der Beauftragung nicht sichergestellt ist oder aber der LV-Seil bei Erfüllung dieses Auftrags den Dienstpflichten gegenüber seinem Dienstherrn nicht mehr nachkommen kann.

Das Verfahren für die Hinzuziehung des SBA bei Bewertungsdifferenzen haben die Länder abgestimmt; der Verfahrensablauf ist der Anlage 9 zu entnehmen.

#### **Dokumentations- und Informationspflichten**

- ICSMS
- Vorgangsakte

#### **Verweis auf andere Untermodule**

- [J \(ICSMS\)](#)

**Anlage 9**      Verfahrensablauf für die Hinzuziehung des SBA

## 8 Weitere Instrumente der Marktüberwachung

### 8.1 Funktion und Aufgaben der BAuA

#### Grundlagen

§ 4 Abs. 3 ProdSG

§ 5 Abs. 3 ProdSG

§ 6 Abs. 4 ProdSG

§ 14 Abs. 2 ProdSG

§ 23 Abs. 4 ProdSG

§ 29 Abs. 1 ProdSG

§ 29 Abs. 2 ProdSG i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, 7, 8, 9 und Abs. 4 und § 31 Abs. 1

§ 30 ProdSG

§ 31 Abs. 2 und 4 - ProdSG

§ 32 Abs. 1 und 4 ProdSG

§ 33 ProdSG

Jeder EU-Mitgliedstaat hat einen zentralen Kontaktpunkt zu bestimmen, der die Meldungen gemäß Kapitel V der Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG für die Einzelstaaten koordiniert und als Ansprechpartner der EU-Kommission fungiert. Für Deutschland ist dieser zentrale „Contact point“ die BAuA.

#### Beschreibung

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist durch das ProdSG beauftragt, die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden der Bundesländer bei dieser Tätigkeit zu unterstützen und über die Sicherheit von Produkten zu informieren. Die BAuA wirkt darüber hinaus aktiv in der Richtliniensetzung und der Normung an der Verbesserung der Produktsicherheit mit.

Ziel und Zweck der Aufgaben der BAuA im Bereich Marktüberwachung ist die Bündelung von Informationen und Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden in den vom Gesetz genannten Fällen. Hinzu kommt die praktische Unterstützung und Qualitätskontrolle z. B. durch Eingaben und Validierungen im RAPEX-System oder Veranlassung von Korrekturen im ICSMS. Ferner pflichtgemäßes Handeln gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft – wenn nötig auch mit Risikobewertungen in eigener Zuständigkeit.

Ferner wird das Überwachungskonzept der Marktüberwachungsbehörden unterstützt durch wissenschaftliche Auswertung von Mängeln in der Beschaffenheit von Produkten und regelmäßige Berichte hierüber.

Weiterhin wertet die BAuA in einer eigenen Datenbank die Eingaben im ICSMS aus und versucht, Schwerpunkte für die Marktüberwachung aus den Angaben über die unsicheren Produkte herzuleiten. Die Statistiken werden in den aktuellen Informationsdiensten der BAuA mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Die BAuA betreibt auf ihrer Website ein **Produktsicherheitsportal**, das sowohl für Wirtschaftsakteure als auch für Akteure der Marktüberwachung wichtige Informationen für die Sicherheit Ihrer Produkte zur Verfügung stellt:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktsicherheit.html>

Darin werden seit dem 1. Juli 2012 in der Rubrik 'Produktinformationen' unter dem Punkt 'Produktrückrufe, Untersagungsverfügungen, Produktmängelstatistik' regelmäßig Listen der in Deutschland gefundenen gefährlichen Verbraucherprodukte veröffentlicht. Dabei handelt

es sich um Auszüge aus den wöchentlichen Übersichten der RAPEX-Meldungen der EU-Kommission in deutscher Sprache.

Über einen weiteren Link können Wirtschaftsakteure die BAuA über eigene **Produktrückrufe** informieren. Das Formular ermöglicht Wirtschaftsakteuren, alle wichtigen Informationen und Daten sicher und bequem in einem Meldevorgang an die BAuA zu übermitteln. Anschließend veröffentlicht die BAuA den Rückruf auf ihren Internetseiten. Als weiteren Service benachrichtigt die BAuA als zentrale Meldestelle des Bundes für mangelhafte und gefährliche Produkte die zuständige Marktüberwachungsbehörde, sofern diese Meldung nicht bereits durch den Wirtschaftsakteur selbst erfolgt ist:

<https://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rueckrufmanagement/Formular/Formular.html>

Über das internetbasierte Meldesystem **Business Application**, das von der EU-Kommission betrieben wird und das über die BAuA-Website erreicht werden kann, haben Wirtschaftsakteure aus allen Mitgliedstaaten der EU, die Möglichkeit, Produkte, mit denen ein Risiko verbunden ist oder sein kann, den Behörden zu melden. Der Vorteil des Systems ist, dass der Wirtschaftsakteur mit einem Eintrag verschiedene (und falls nötig alle) Marktüberwachungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten darüber informieren kann, dass er ein gefährliches, mit einem ernstem Risiko verbundenes Produkt auf den Markt gebracht hat.

<https://webgate.ec.europa.eu/gpsd-ba/index.do>

## 8.2 Nationale Richtlinien-Vertreter

In Deutschland liegt der Vollzug der Marktüberwachung grundsätzlich bei den Ländern. Daher hat der Bundesrat gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) Ländervertreter benannt (Richtlinienvertreter). Diese werden von der Bundesregierung zu Verhandlungen in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union hinzugezogen, wenn durch europäische Rechtsakte Angelegenheiten oder wesentliche Interessen der Länder der Bundesrepublik berührt sind.

Neben den Aufgaben in den Ausschüssen der EU-Kommission und dem Rat nehmen die Richtlinienvertreter auch die Aufgaben der nationalen Korrespondenten in den Administrativ Cooperation Groups (ADCO-groups) wahr. Diese haben die Funktion, einen Informations- und Meinungsaustausch bei Fragen der Produktsicherheit richtlinienbezogen zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten sicherzustellen.

Der Informationsaustausch zu o.g. Themenkomplexen wird im Allgemeinen durch die Mitgliedschaft der Richtlinienvertreter im AAMÜ sichergestellt. Auf dem Gebiet der Seilbahnen ist der zuständige Richtlinienvertreter ständiger Gast im SBA.

Die Richtlinienvertreter bilden somit so genannte Kompetenzzentren, in denen das Wissen über die Richtlinien vorhanden ist und gepflegt wird. Damit wird das Ziel verfolgt, dass nicht in jedem Land das umfassende Wissen über alle sektoralen Richtlinien mit ihren Anhängen und den zugehörigen Normen vorhanden sein muss.

Die Kompetenzzentren sind Ansprechpartner für die Länder in Richtlinienfragen. Bei Bedarf wirken sie bei der Erarbeitung von richtlinienbezogenen Überwachungskonzepten mit. Auch unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anforderung die Länder beim Vollzug von deren Marktüberwachung.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben ist der Richtlinienvertreter Ansprechpartner für die Industrie, Verbände usw. in Richtlinienfragen.

Nach außen ist der Richtlinienvertreter Ansprechpartner für den Europäischen Rat und die EU-Kommission in Fragen des Vollzugs. Er unterstützt die zuständigen Verwaltungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland bei der Weiterleitung der Informationen, über in

Deutschland gegen einen Wirtschaftsakteur eines anderen Mitgliedstaates veranlasste Maßnahmen, sofern die betroffenen Mitgliedsstaaten noch nicht am ICSMS teilnehmen. Umgekehrt ist er für die Richtlinienvertreter anderer Mitgliedsstaaten Ansprechpartner und leitet deren Informationen an die in Deutschland örtlich zuständigen Behörden weiter.

Eine Auflistung der Richtlinienvertreter auf dem Gebiet des ProdSG ist hinterlegt unter: <http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Marktueberwachung/Aufgaben-Laender.html>

Gemäß dem Änderungsabkommen über die ZLS (s. [Unterm modul W](#)) stellt zukünftig die ZLS die Arbeit der vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter auf dem Gebiet des ProdSG sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.

### **8.3 Geräteuntersuchungsstellen**

Geräteuntersuchungsstellen (GUS) sind zentrale staatliche Stellen der Länder, die aufgrund ihrer hohen Fachkompetenz vertiefende sicherheitstechnische Untersuchungen an Produkten durchführen, um die Einhaltung der sicherheitstechnischen Beschaffenheitsanforderungen zu überprüfen. Unter Wahrung strenger Qualitätskriterien führen sie Teilprüfungen durch, wodurch sie sich von den notifizierten Stellen unterscheiden, die eine vollständige Produktprüfung vornehmen können. Als Teil der Marktüberwachung stehen den Vollzugsbehörden mit den Geräteuntersuchungsstellen fachlich kompetente und neutrale Stellen zur Verfügung, die unabhängig und unbürokratisch vertiefende sicherheitstechnische Prüfungen, Bewertungen der Ergebnisse und Beratungen durchführen und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand schnell und effektiv eingesetzt werden können.

Die Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder auf dem Gebiet der Seilbahnen durch GUS ist im Einzelfall zu prüfen und Bedarf einer Beauftragung der GUS im Einzelfall durch eine Marktüberwachungsbehörde.

#### **Tätigkeiten der Geräteuntersuchungsstellen**

Die Vollzugsbehörden entnehmen bei Marktkontrollen Prüfmuster und leiten diese an die Geräteuntersuchungsstelle zur weiteren Prüfung.

Die Prüfmuster werden durch die Geräteuntersuchungsstelle in Abstimmung mit der Marktüberwachungsbehörde auf die Einhaltung der Konformität untersucht. Falls erforderlich werden Prüfungen in Zusammenarbeit mit Geräteuntersuchungsstellen anderer Länder durchgeführt oder externe Stellen beauftragt.

Die Ergebnisse werden protokolliert, dokumentiert, ausgewertet und zu einem Untersuchungsbericht zusammengefasst. Der Untersuchungsbericht wird den Verfahrensbeteiligten (z. B. Auftraggeber, zuständige Behörde) zur Verfügung gestellt. Der zuständigen Marktüberwachungsbehörde dient der Untersuchungsbericht als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung erforderlicher Maßnahmen.

Die festgestellten Ergebnisse können im Regelfall nicht veröffentlicht werden, sind jedoch zur entsprechenden PI in das ICSMS einzustellen.

#### **Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen**

Die Geräteuntersuchungsstellen der Länder stellen den Marktüberwachungsbehörden technische und personelle Prüfkompetenz zur Verfügung.

Durch die Zusammenarbeit der Geräteuntersuchungsstellen wird die Erhöhung der Prüftiefe und Prüfmöglichkeiten für eine breite Produktpalette bei optimaler und effizienter Nutzung der vorhandenen Ressourcen sichergestellt.

Es ist zu beachten, dass sich auf Grund der Aufgaben der Geräteuntersuchungsstellen sowie der Anforderungen der Marktüberwachung, der Umfang der Untersuchung von einzelnen Produkten/Produktgruppen in der Regel vom Umfang und den Anforderungen für z.B. Baumusterprüfungen unterscheidet.

## **8.4 Funktion und Aufgaben des SBA auf dem Gebiet der Marktüberwachung**

### **Grundlagen**

Geschäftsordnung des SBA (Anlage 10)

### **Ziele**

Der Seilbahnausschuss der Länder (SBA) erhielt im Jahr 2000 mit Inkrafttreten der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr als neue Aufgabe, die Marktüberwachung der Länder im Bereich des Seilbahnwesens zu koordinieren. Das Inverkehrbringen von seilbahnspezifischen Produkten, die den europäischen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2000/9/EG nicht entsprechen, soll bundesweit einheitlich verhindert werden. Damit werden sowohl die Interessen der Verbraucher, Beschäftigte und sonstigen Verwender von Produkten gewahrt, als auch die Wirtschaftsakteure vor unlauterem Wettbewerb geschützt.

Da der Vollzug der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen grundsätzlich Aufgabe der Länder ist, erweist sich eine Koordinierung durch ein Ländergremium im Sinne eines einheitlichen Gesetzesvollzugs und der Vermeidung von Doppelarbeit als unerlässlich.

Die Kontaktdaten der Vertreter der Länder im SBA enthält Anlage 11.

### **Aufgaben**

1. Der Seilbahnausschuss hat im Bereich der Richtlinie 2000/9/EG und der darauf beruhenden Seilbahngesetze der Länder und Verordnungen die folgenden Aufgaben:
  - Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander,
  - Länderübergreifende Abstimmung des Marktüberwachungsprogramms sowie abgestimmte Planung von Marktüberwachungsaktionen innerhalb Deutschlands,
  - Koordinierung von Aktivitäten der Länder im Rahmen von EU-Marktüberwachungsprojekten,
  - Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Ländern,
  - Kontaktpflege mit den Wirtschaftsakteuren und Verbänden,
  - Aufbau und die Unterstützung geeigneter Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Ländern und dem Bund,
  - Erarbeiten von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung und
  - Fortschreibung des Konzeptes für die Koordinierung der Marktüberwachung in Deutschland.
  - Überprüfung und Bewertung von Marktüberwachungsaktionen und der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung bestehender beziehungsweise der Festlegung neuer Handlungsfelder.

2. Zu besonderen Fragestellungen der Marktüberwachung kann der Seilbahnausschuss Projektgruppen einrichten.
3. Bei Bedarf kann der Seilbahnausschuss mit anderen (Bund-)Länder-Fachausschüssen Informationen austauschen, soweit dieser Informationsaustausch den Zwecken der Marktüberwachung dienlich ist.

### **Arbeitsweise**

Der Vorsitz des Seilbahnausschusses wird von einem Vertreter des Freistaats Bayern wahrgenommen. Der SBA tagt in der Regel einmal jährlich. Die Sitzungen dienen einerseits dem Informationsaustausch, andererseits der Abstimmung in grundsätzlichen Fragen der Marktüberwachung.

Dem SBA gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der für Seilbahngesetze der Länder zuständigen obersten Landesbehörden. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder sowie Gäste ergeben sich gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des SBA.

Es wird angestrebt, möglichst einstimmige Beschlüsse zu fassen.

### **Dokumentations- / Informationspflichten**

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Berichterstatte(r), den Sachverhalt und den Beschluss sowie das Votum der Länder zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt widerspiegelt.

Die Vertreter der obersten Landesbehörden im SBA sind angehalten, ihre Marktüberwachungsbehörden über Inhalt und Ergebnis der Sitzungen zu unterrichten und ihnen die Beschlüsse des SBA bekanntzugeben, soweit Belange der Marktüberwachung berührt sind.

**Anlage 10** GO des SBA

**Anlage 11** Kontaktdaten der Vertreter der Länder im Seilbahnausschuss

## **8.5 Schnittstellenbetrachtung Marktüberwachung – Betriebssicherheit**

### **Grundlagen**

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

### **Beschreibung**

Kommunikation zwischen Arbeitsschutzbehörde und Marktüberwachungsbehörde, wenn durch Akteure im Arbeitsschutz festgestellt wird, dass ein Arbeitsmittel/eine Anlage zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung für die Beschäftigten nicht den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes entsprochen hat.

### **Zweck / Ziel**

Bei der Verwendung unsicherer Produkte sind ggf. sowohl Maßnahmen der Marktüberwachung als auch der Aufsicht im Arbeitsschutz notwendig. Dabei ist auf eine strikte Trennung zwischen den Verfahren der Marktüberwachung und der Betriebssicherheit zu achten.

Während sich die Aufsichtsmaßnahmen der Marktüberwachung an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, an den Einführer oder Händler richten und über die Gefahrenabwehr hinausgehen, sind beim Vollzug der BetrSichV immer einzelne konkrete Arbeitgeber bzw. Betreiber die Adressaten der behördlichen Maßnahmen.

Eine gegenseitige Information ist immer dann angezeigt, wenn die jeweils handelnde Behörde für ihren Aufgabenbereich Informationen zur Durchsetzung von Maßnahmen benötigt.

Das privatrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber/Betreiber und Hersteller/Einführer/Händler bleibt von den behördlichen Maßnahmen unberührt.

### **Ablauf**

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gem. BetrSichV stellt die Arbeitsschutzbehörde ggf. fest, dass ein Arbeitsmittel/eine Anlage nicht den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Bereitstellung entspricht.

In der Regel erkennt oft eine Arbeitsschutzinstanz (Behörde oder Unfallversicherungsträger), dass ein Arbeitsmittel bei einem Arbeitgeber oder Betreiber nicht den Anforderungen bei der erstmaligen Bereitstellung im Sinne § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprochen hat. Für die Mängelbeseitigung vor Ort ist dann einzig die Arbeitsschutzinstanz selbst zuständig, wenn durch das Arbeitsmittel/die Anlage eine Gefährdung für die Beschäftigten zu erwarten ist. Sie informiert zusätzlich die zuständige Marktüberwachungsbehörde über den festgestellten Mangel.

Zur weiteren Behandlung des Marktüberwachungsvorgangs fordert die zuständige Marktüberwachungsbehörde alle Erkenntnisse von der Arbeitsschutzinstanz ein, die die Nichtübereinstimmung des Arbeitsmittels mit den Anforderungen aus der Richtlinie 2000/9/EG zum Zeitpunkt des Bereitstellens belegen. Darüber hinaus ist eine Beschreibung ggf. vorliegender konkreter Gefahren einzufordern.

Die Mitteilung der Arbeitsschutzbehörde wird dann wie jede andere eingehende Beschwerde als reaktive Marktüberwachung behandelt. (s. [Teilprozess I](#))

Inhalt und Art der Weitergabe von Informationen der Marktüberwachungsbehörden an Andere richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz soweit zutreffend. (s. [Untermodul Q](#)) Diese Informationen können entsprechend auch an die Arbeitsschutzinstanzen weitergegeben werden.

In Einzelfällen können Inhalt und Art der Informationen zur Abwehr von konkreten Gefahren über die Erläuterungen des vorherigen Absatzes hinausgehen. Dies ist dann mit den jeweiligen Gefahrenabwehrverordnungen der Länder unter Abwägung aller Güter zu begründen.

### **Dokumentation**

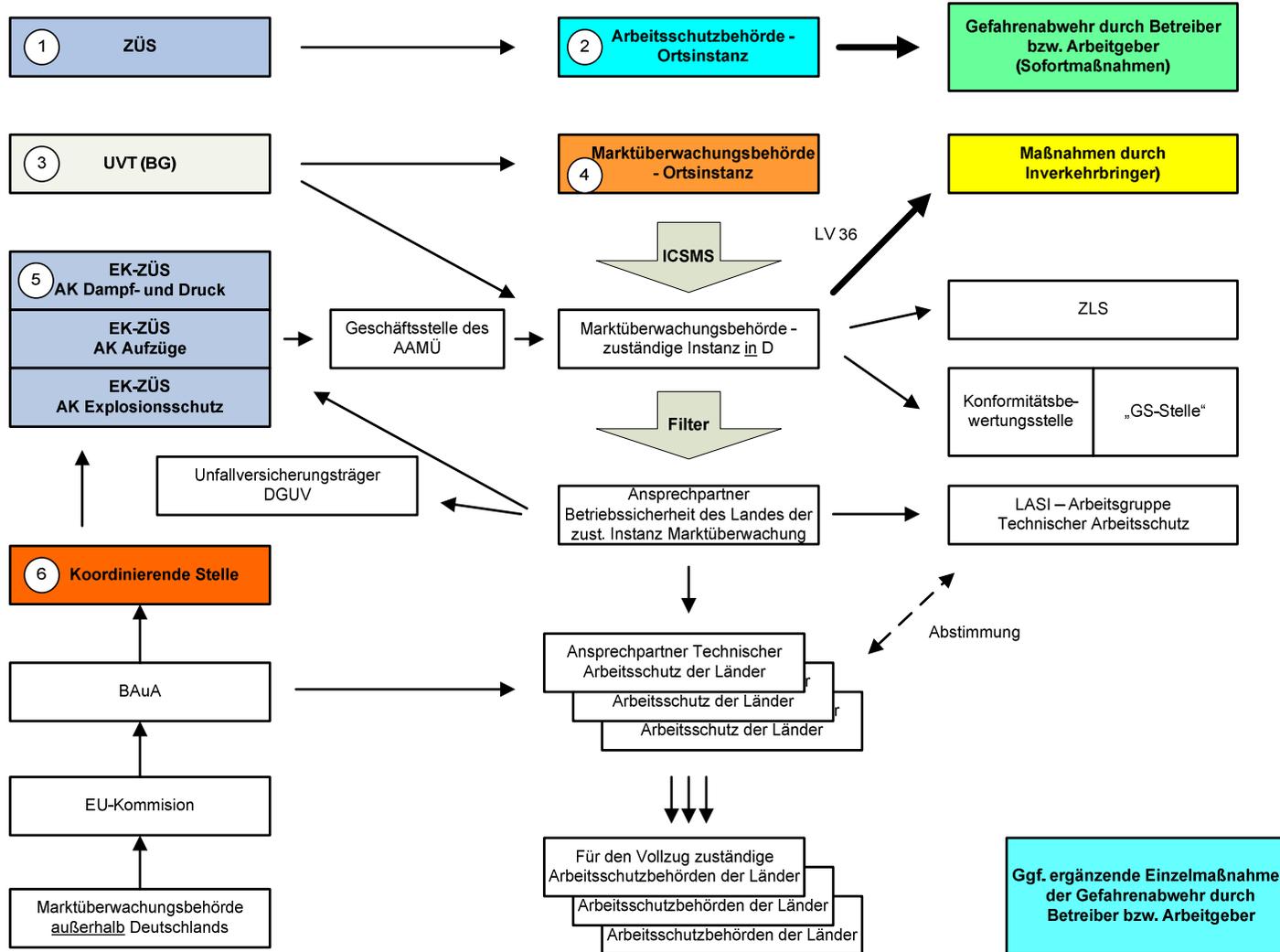
Die Dokumentation erfolgt entsprechend des [Teilprozesses I](#) und [Untermodul Q](#).

Weitere Informationen finden sich im „Konzept zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der Marktüberwachung und der Betriebssicherheit“ (Beschluss des LASI anlässlich seiner 51. Sitzung im April 2008<sup>10</sup>)

---

<sup>10</sup> <http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Konzept-Zusammenarbeit.pdf>

## Zusammenarbeit Marktüberwachung - Betriebssicherheit



1 - 6 Mögliche Informationsquellen/ Ausgangspunkte

## 8.6 Schnittstellenbetrachtung Marktüberwachung – Technische Aufsichtsbehörden der Länder für Seilbahnen (TAB)

### Grundlagen

Seilbahngesetze der Länder

### Beschreibung

Kommunikation zwischen technischen Aufsichtsbehörden der Länder für Seilbahnen (TAB) und Marktüberwachungsbehörde, wenn durch Mitarbeiter der TAB festgestellt wird, dass seilbahnspezifische Produkte zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung für die Betriebsaufnahme nicht den Anforderungen des europäischen Seilbahnrechts entsprochen hat.

### Zweck / Ziel

Bei der Verwendung unsicherer Produkte sind ggf. sowohl Maßnahmen der Marktüberwachung als auch der TAB notwendig. Dabei ist auf eine strikte Trennung zwischen den Verfahren der Marktüberwachung und für die Betriebsaufnahme einer Seilbahn zu achten. Dies gilt auch in den Fällen, wo die TAB für die Aufgabe der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen zuständig ist.

Während sich die Aufsichtsmaßnahmen der Marktüberwachung an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, an den Einführer oder Händler richten und über die Gefahrenabwehr hinausgehen, sind bei der Gestattung der Betriebsaufnahme einer Seilbahn immer einzelne konkrete Betreiber einer Seilbahn die Adressaten der behördlichen Maßnahmen.

Eine gegenseitige Information ist immer dann angezeigt, wenn die jeweils handelnde Behörde für ihren Aufgabenbereich Informationen zur Durchsetzung von Maßnahmen benötigt und es sich bei den handelnden Personen um unterschiedliche Personen handelt. Das privatrechtliche Verhältnis zwischen Betreiber und Hersteller/Einführer/Händler bleibt von den behördlichen Maßnahmen unberührt.

### Ablauf

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gem. den Seilbahngesetzen der Länder stellt die TAB ggf. fest, dass ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem für eine Seilbahn nicht den Anforderungen des europäischen Seilbahnrechts zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Bereitstellung entspricht.

In der Regel erkennt meist eine TAB, dass ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem für eine Seilbahn bei einem Betreiber nicht den Anforderungen bei der erstmaligen Bereitstellung im Sinne des europäischen Seilbahnrechts entsprochen hat. Für die Mängelbeseitigung vor Ort ist dann einzig die TAB selbst zuständig, wenn durch ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem für eine Seilbahn eine Gefährdung für die Nutzer einer Seilbahn zu erwarten ist. Sie informiert zusätzlich die zuständige Marktüberwachungsbehörde über den festgestellten Mangel. Bei Behörden- und Personenidentität kann diese Information entfallen.

Zur weiteren Behandlung des Marktüberwachungsvorgangs fordert die zuständige Marktüberwachungsbehörde alle Erkenntnisse von der TAB ein, die die Nichtübereinstimmung des Sicherheitsbauteils oder Teilsystems einer Seilbahn mit den Anforderungen aus der Richtlinie 2000/9/EG zum Zeitpunkt des Bereitstellens belegen. Darüber hinaus ist eine Beschreibung ggf. vorliegender konkreter Gefahren einzufordern.

Die Mitteilung der TAB wird dann wie jede andere eingehende Beschwerde als reaktive Marktüberwachung behandelt. (s. [Teilprozess I](#))

Inhalt und Art der Weitergabe von Informationen der Marktüberwachungsbehörden an Andere richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Ländergesetze bzw. des Produktsicherheitsgesetzes bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz soweit zutreffend. (s. [Untermodul Q](#)) Diese Informationen können entsprechend auch an die TAB weitergegeben werden.

In Einzelfällen können Inhalt und Art der Informationen zur Abwehr von konkreten Gefahren über die Erläuterungen des vorherigen Absatzes hinausgehen. Dies ist dann mit den jeweiligen Ländergesetzen unter Abwägung aller Güter zu begründen.

### **Dokumentation**

Die Dokumentation erfolgt entsprechend des [Teilprozesses I](#) und [Untermodul Q](#).

## 8.7 Marktüberwachung im Internet

### Allgemeines

Das Anbieten von Produkten zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt erfolgt längst nicht mehr nur in Einzelhandelsgeschäften, auf Märkten oder Messen. Das Internet hat in diesem Bereich aufgrund seiner enormen Flexibilität sowie der geringen Kosten an Bedeutung gewonnen. Andere Formen, wie das Anbieten über Kataloge, werden ebenfalls zunehmend vom Internet verdrängt.

Was ist „Anbieten von Produkten zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt“ eigentlich? Wer tut dies und wer ist in diesem Zusammenhang Normadressat für die Marktüberwachungsbehörde?

Mit dem ProdSG hat es eine von der Behörde zu beachtende Veränderung zum GPSG gegeben. War das Anbieten eines Produkts zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt nach dem GPSG noch die Handlung eines Wirtschaftsakteurs im Rahmen der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt, ist diese Tätigkeit nunmehr gemäß § 2 Nummer 2 ProdSG dem Ausstellen zugeordnet, also mit dem Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zwecke der Werbung gleichgestellt. Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass Produkte in zunehmendem Maße über das Internet vertrieben werden, wo sie nicht aufgestellt oder vorgeführt, sondern mit dem Ziel der Bereitstellung auf dem Markt angeboten werden. Der Aussteller wurde vom Gesetzgeber in das ProdSG aufgenommen, um die Person, die Produkte ausstellt, also zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt anbietet, von den Personen abzugrenzen, die Produkte dann tatsächlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung abgeben, den Herstellern, Bevollmächtigten, Einführern und Händlern. Normadressat in Bezug auf das Anbieten von Produkten zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt ist also zunächst immer der Aussteller.

Was bedeutet das für die Marktüberwachung und das Vorgehen der Behörde?

Hat die Marktüberwachungsbehörde nach dem früheren GPSG gegen einen Wirtschaftsakteur eine Maßnahme getroffen, mit der die Bereitstellung eines Produkts untersagt, beschränkt oder Bedingungen unterworfen wurde, war das Anbieten einbezogen. Das Verbot des Bereitstellens eines mit den Anforderungen des Gesetzes nicht konformen Produkts hatte zur Folge, dass der Wirtschaftsakteur dieses Produkt aus den Regalen nehmen musste und es auch nicht anderweitig, zum Beispiel über das Internet, zur Bereitstellung anbieten durfte.

Das ProdSG erlaubt es nun ausdrücklich, dass ein Aussteller Produkte, die mit den Anforderungen des Gesetzes nicht konform und damit möglicherweise sogar gefährlich sind, zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt anbietet. Nach § 3 Absatz 5 ProdSG muss der Aussteller jedoch deutlich darauf hinweisen, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Um dem Aussteller mehr Flexibilität hinsichtlich der Form des zu gebenden Hinweises einzuräumen und unter Berücksichtigung der Besonderheit des Ausstellens im Internet wurde die bisherige Verpflichtung eines Hinweises mittels Schild nicht beibehalten, sondern stattdessen die Verantwortung, eine geeignete Form des Hinweises auszuwählen, dem Aussteller übertragen.

Von der Behörde ist bei der Marktüberwachung grundsätzlich zu beachten, dass ein Produkt in der Regel von einer Person, die zunächst als Aussteller zu betrachten ist, zur Bereitstellung auf dem Markt angeboten wird, bevor es dann von derselben Person als Wirtschaftsakteur abgegeben wird. Die Behörde wird also in jedem Einzelfall prüfen und im Ergebnis ent-

scheiden müssen, gegen welche Person sie ihre Maßnahme richtet. Sie kann das Anbieten eines Produkts, das den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht, zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt nicht untersagen, solange das Ausstellen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 3 Absatz 5 ProdSG durch einen deutlichen Hinweis erfolgt. Das gilt auch dann, wenn sie derselben Person als Wirtschaftsakteur die Bereitstellung des Produkts untersagen müsste. Die Behörde hat nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer das mildeste Mittel zu wählen und das ist zunächst die Durchsetzung der Bestimmungen zum Ausstellen. Obwohl die Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen des § 3 Absatz 5 ProdSG zum Ausstellen die richtige und zunächst auch ausreichende Maßnahme der Behörde ist, sollte bei Mängeln der Risikoklasse 3 oder 4 auf den freiwilligen Verzicht des Anbieters von Produkten zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt durch den Aussteller hingewirkt werden. Es wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob die Untersagung des Bereitstellens auf dem Markt gegenüber dem Wirtschaftsakteur angemessen ist, wenn gegenüber dieser Person als Aussteller das rechtskonforme Anbieten zur Bereitstellung auf dem Markt durchgesetzt werden konnte.

### **Vorgehensweise**

Es ist egal, ob ein Produkt im Einzelhandelsgeschäft, auf dem Markt, auf einer Messe, über Kataloge, andere Druckmedien oder eben über das Internet zur Bereitstellung auf dem Markt angeboten wird. Das Vorgehen und die Maßnahmen der Marktüberwachung richten sich grundsätzlich nach den in den entsprechenden Abschnitten/Modulen dieser Handlungsanleitung angeführten Grundsätzen.

### **Prüfung „Wirtschaftliche Unternehmung“**

Auf den verschiedenen Marktplätzen im Internet werden von unterschiedlichen Geschäftspartnern Produkte angeboten, häufig auch von privaten Personen. Da das ProdSG nicht auf private Aussteller/Verkäufer anwendbar ist, hat im jeweiligen Einzelfall eine Beurteilung zu erfolgen, ob ein Ausstellen oder Bereitstellen auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit vorliegt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Person im Rahmen einer Geschäftstätigkeit handelt, wenn sie planmäßig und dauerhaft Produkte und/oder Leistungen anbietet. Auch das einmalige Anbieten von Produkten in hohen Stückzahlen kann ein geschäftsmäßiges Handeln sein.

Bei der Einordnung ist es unerheblich, ob das Ausstellen oder Bereitstellen auf dem Markt nur "nebenberuflich" oder „hauptberuflich“ erfolgt. Die Feststellung, ob ein privates oder geschäftsmäßiges Handeln vorliegt, kann nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls getroffen werden. Die nachfolgenden Anhaltspunkte sollen Hilfestellung bei der Einschätzung geben.

#### **Anhaltspunkte für Privatpersonen**

- gelegentliches Anbieten unterschiedlicher Artikel aus Privatbesitz
- Ausschluss der Gewährleistung
- Ausschluss des Widerrufs

#### **Anhaltspunkte für das Handeln im Rahmen einer Geschäftstätigkeit**

- Eigenschaft des Anbieters, z.B. Selbsterklärung als gewerblicher Anbieter
- Unterhaltung eines eigenen Internet-Shops
- Hohe Zahl an Kundenbewertungen in Relation zum Zeitraum der Tätigkeit
- (mehr als 10 Bewertungen pro Monat als Verkäufer über einen längeren Zeitraum)
- Zahl der aktuellen Angebote/Verkäufe (Werden über einen längeren Zeitraum ständig viele Artikel angeboten/verkauft, handelt es sich in der Regel um eine Geschäftstätigkeit)

- Art der angebotenen Artikel (Neu- oder Gebrauchtware, Wert): Das Anbieten von mehreren gleichartigen Produkten lässt eine Geschäftstätigkeit vermuten.
- Zusicherung der Gewährleistung
- Widerrufsbelehrung
- Zusicherung einer Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer

### **Internetauktionshäuser**

Wenn Produkte über Internetauktionshäuser ausgestellt und verkauft werden, besteht regelmäßig das Problem, dass die wirklichen Namen und Adressen der Aussteller oder Wirtschaftsakteure nicht bekannt sind. Der Marktüberwachungsbehörde ist es damit praktisch unmöglich, gegen den Aussteller/Verkäufer nicht-konformer Produkte vorzugehen. Obwohl das Internetauktionshaus selbst weder Aussteller noch Wirtschaftsakteur im Sinne des ProdSG ist, ist es in solchen Fällen der einzige taugliche Adressat einer behördlichen Maßnahme. Für eine effektive Gefahrenabwehr ist es notwendig, dass die Marktüberwachungsbehörde gegen die Aussteller/Verkäufer vorgehen kann. Da diese unbekannt sind, muss die Marktüberwachungsbehörde versuchen, Name, Adresse, etc. der Aussteller/Verkäufer herauszufinden. Die Übermittlung der Aussteller-/Verkäuferdaten ist angemessen, und das Geheimhaltungsinteresse des Internetauktionshauses muss hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit zurückstehen. Somit ergibt sich die Befugnis der Marktüberwachungsbehörde im Sinne § 28 Abs. 2 ProdSG, auch von einer Person, die nicht Wirtschaftsakteur oder Aussteller ist, notwendige Auskünfte zu verlangen. Nach aktueller Rechtslage steht dem auch das Telemediengesetz - TMG - nicht entgegen.

### **Vorgehen bei Internetauktionshäusern**

Hat die Marktüberwachungsbehörde die Daten des Ausstellers/Verkäufers ermittelt, übersendet sie den Vorgang per ICSMS (neue PI bzw. Ergänzung einer bestehenden PI) an die am Sitz dieser Person zuständige Behörde. Die weiteren Ermittlung und die Einleitung notwendiger Maßnahmen sind dann vor Ort durchzuführen. In das ICSMS sind sämtlich vorliegende Angaben einzutragen. Zur „Beweissicherung“ ist die entsprechende Internetseite abzuspeichern.

Kann durch die Maßnahmen vor Ort ein bestehendes Risiko nicht beseitigt werden, sind ggf. weitere Maßnahmen unter Beachtung der Risikoschwere beim Internetauktionshaus, z. B. Warnung, befristete Aussetzung oder Löschung des betreffenden Angebots, einzuleiten.

Bei gegenwärtigem ernstem Risiko kann die Marktüberwachungsbehörde auch gegen das Internetauktionshaus selbst vorgehen, wenn andere behördliche Maßnahmen sich gegenüber dem Aussteller oder Wirtschaftsakteur als nicht durchführbar oder Erfolg versprechend erweisen. Dem Internetauktionshaus kann unter den vorgenannten Bedingungen, z. B. das Voranstellen von Warnhinweisen zu einem Angebot, die Löschung eines bestimmten Produktangebots oder sämtlicher Angebote zu einem bestimmten Produkt angeordnet werden.

## **8.8 Evaluierung der Marktüberwachungsaktivitäten und der Marktüberwachungsprogramme der Länder auf dem Gebiet der Seilbahnen**

### **Grundlagen**

Art. 18 Abs. 5 und 6 VO (EG) 765/2008

§ 25 Abs. 1 ProdSG

### **Beschreibung**

Jeder Mitgliedstaat der EU hat gemäß Art. 18 Abs. 5 VO (EG) 765/2008 ein nationales Marktüberwachungsprogramm aufzustellen, durchzuführen und der Europäischen Kommission zu melden, erstmals zum 1.01.2010. In Deutschland wurde das nationale Marktüberwachungsprogramm im Bereich auf dem Gebiet der Seilbahnen von den Ländern erarbeitet und über den SBA kommuniziert. Es umfasst 5 Handlungsfelder, in denen die Länder Marktüberwachungsaktionen durchführen. Dazu haben die Länder Überwachungskonzepte erstellt, die sich über einen bestimmten Zeitraum (auch mehrjährig) in mindestens einem dieser Handlungsfelder erstrecken.

Die von den Ländern aufgestellten Überwachungskonzepte sind regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, zu überprüfen und auf ihre Wirksamkeit hin zu bewerten (Evaluierung).

### **Aufgaben / Tätigkeiten der Behörde**

Die Länder haben sich im SBA darauf verständigt, die Bewertung der Marktüberwachungsaktivitäten auf dem Gebiet der Seilbahnen in Analogie zu den Marktüberwachungsaktivitäten des AAMÜ vorzunehmen.

### **Dokumentations- / Informationspflichten**

Die obersten für die Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen zuständigen Landesbehörden übermitteln die Ergebnisse der Evaluierung an den SBA, der wiederum die Kommunikation mit den für den Kontakt zur Europäischen Kommission zuständigen Bundesministerium (derzeit BMWi) sicherstellt.

## 9 Verweisungen

Dokumente und Quellen, auf die in dieser Handlungsanleitung verwiesen wurde, sind auf einer Internetseite der Homepage der BAuA im Bereich Marktüberwachung oder im Dokumentenmanagementsystem des SBA (nicht öffentlich) abgelegt. Dies hat den Vorteil, dass sie dort aktuell gehalten werden können. Die Seiten sind unter der Adresse:

[http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Marktueberwachung/Marktueberwachung.html\\_nnn=true](http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Marktueberwachung/Marktueberwachung.html_nnn=true)

<http://www.seilbahnausschuss.de/dokumentenverwaltung/seilbahnen/>

aufzurufen.

Neben unverbindlichen Musterschreiben für die Durchführung der Marktüberwachung stehen dort unter anderem folgende, überwiegend von Arbeitsgruppen des AAMÜ erarbeitete und vom AAMÜ zur Anwendung empfohlene Dokumente zum Download bereit:

- RAPEX-Leitlinien der EU Kommission<sup>11</sup>
- Ländervertreter im Arbeitsausschuss Marktüberwachung
- vom Bundesrat benannte Richtlinienvertreter
- Arbeitsteiliges Vorgehen bei der Verfolgung von RAPEX-Meldungen, Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Schutzklauselmeldungen
- Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien (Blue Guide)
- Leitfaden für das Verwaltungshandeln „Formeller Einwand gegen eine Norm“
- Formblatt „Reaktion auf eine RAPEX-Notifizierung“
- Konzept zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der Marktüberwachung und der Betriebssicherheit
- Konzept für die Koordinierung der Marktüberwachung in Deutschland
- Konzept zur Operationalisierung der im Konzept für die Koordinierung der Marktüberwachung in Deutschland enthaltenen Ziele unter Qualitäts- und Quantitätsaspekten

Werden veraltete oder nicht funktionierende Links festgestellt, ist jeweils die oberste Landesbehörde zu informieren.

Ebenfalls auf der Website der BAuA unter

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html>

sind sämtliche Rechtstexte zum New Legislative Framework (NLF) sowie zum ProdSG und den darauf gestützten VOen zu finden.

Alle Rechtstexte mit Bezug zum Bereich der Seilbahnen sind im Dokumentenmanagementsystem des SBA zu finden. Hierbei wird soweit möglich über einen Link auf die jeweils von den Ländern zur Verfügung gestellten online und frei verfügbaren Rechtstexte verwiesen.

---

<sup>11</sup> ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit

## 10 Anlagen

Folgende Anlagen beziehen sich auf oben beschriebene Module bzw. Abschnitte:

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Handlungsanleitung Zoll
3. Marktüberwachungsprogramm auf dem Gebiet der Seilbahnen
4. Mitteilung nach § 116 Abgabenordnung
5. Projektplan für Marktüberwachungsaktionen
6. Verschwiegenheitserklärung
7. Produkterfassungsbögen
8. Hinweise zum ProdSG für Aussteller
9. Verfahrensablauf für die Hinzuziehung des SBA
10. Geschäftsordnung des Seilbahnausschusses
11. Ländervertreter im Seilbahnausschuss der Bundesländer

Wird in den Anlagen Überarbeitungsbedarf/Aktualisierungsbedarf erkannt, ist jeweils die oberste Landesbehörde zu informieren.

## **Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis**

AAMÜ	Arbeitsausschuss Marktüberwachung
AfPS	Ausschuss für Produktsicherheit
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskreis
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
bzw.	beziehungsweise
CE	Conformité Européenne
CIRCA	Communication & Information Resource Centre Administrator
D	Bundesrepublik Deutschland
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Erfahrungsaustauschkreis
EU	Europäische Union
EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaften
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ggf.	gegebenenfalls
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GS	Geprüfte Sicherheit
GTIN	Global Trade Item Number
GUS	Geräteuntersuchungsstellen
ICSMS	Internet-supported Information and Communication System for the pan-European Market Surveillance of technical products
i.S.	im Sinne
i.V.	in Verbindung
JPEG	Joint Photographic Experts Group
KOM	Europäische Kommission
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LV	LASI-Veröffentlichung
LV-Seil	Ländervertreter auf dem Gebiet der Seilbahnen
MbS	Marktüberwachung für Seilbahnen

MÜ	Marktüberwachung
MÜK	Marktüberwachungskommission
NLF	New Legislative Framework
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PI	Produktinformation
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
RAPEX	Rapid Alert System for non-food consumer products
RaPS	Richtlinie für die allgemeine Produktsicherheit
s.	siehe
SBA	Seilbahnausschuss der Bundesländer
SEGM-SB	Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung für Seilbahnen
StPO	Strafprozessordnung
SV	SBA-Veröffentlichung
TDDSG	Teledienststedatenschutzgesetz
UV	Untersagungsverfügung
UVT	Unfallversicherungsträger
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

## **Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden<sup>1</sup>**

Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (nachstehend VO genannt).

Diese VO, im Speziellen ihr Kapitel III, ist die Grundlage des Handelns der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 27 bis 29 der VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden.

Nach Art. 27 Abs. 3 der VO setzt die Zollstelle die Freigabe<sup>2</sup> für ein Produkt aus, wenn bei den Kontrollen einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

- a) Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 der VO<sup>3</sup> darstellt;
- b) dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
- c) die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.

### **Form der Zusammenarbeit / Zuständigkeiten**

1. Die Zollstelle informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich mit Formblatt über die Aussetzung der Freigabe und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und Produktmuster zu Verfügung.
2. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ort der Einfuhr liegt (Anlass für das Amtshandeln). Sie ist zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft und hat dabei alle Befugnisse gemäß Kapitel III der VO.
3. Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, ist sie nach Artikel 29 Abs. 1 und 4 der VO verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu verhindern. Sie informiert die

---

<sup>1</sup> Beschluss-Fassung 20. AAMÜ-Sitzung (TOP 2.3)

<sup>2</sup> Bei der Freigabe nach der VO handelt es sich nach den zollrechtlichen Vorschriften um die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr

<sup>3</sup> Dort werden beispielhaft folgende öffentliche Interessen genannt: Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Sicherheit

Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung und fordert die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 1 der VO vorgesehenen Vermerk anzubringen<sup>4</sup>.

4. Stellt die Marktüberwachungsbehörde dagegen fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr darstellt, es aber dennoch nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend Artikel 29 Abs. 2 der VO. Sie informiert die Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung. Verbietet die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des Produkts, fordert sie die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 2 der VO vorgesehenen Vermerk anzubringen<sup>5</sup>.
5. Die Zollstelle bringt auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörde auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitpapieren oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst den in Art. 29 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der VO vorgesehenen Vermerk an und unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Marktüberwachungsbehörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienendes Zollverfahren angemeldet und erhebt die Marktüberwachungsbehörde dagegen keinen Einwand, werden ebenfalls die vorgesehenen Vermerke unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht. Die Marktüberwachungsbehörde kann bereits mit der Mitteilung über die nicht zulässige Freigabe erklären, dass gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren (als der Überführung in den freien Verkehr) keine Einwände bestehen.
6. Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so teilt sie dies der Zollstelle mit dem übersandten Formblatt mit. Die Zollstelle übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung (Freigabe) des Produkts.

Klarstellung zur in Artikel 28 der VO genannten Drei-Tage-Frist

Falls die Marktüberwachungsbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung der Freigabe der Zollstelle keine Mitteilung über getroffene Maßnahmen gegeben hat, ist das Produkt freizugeben.

Liegt jedoch eine Antwort vor, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Freigabe eines Produktes durch die Zollstelle innerhalb von drei Tagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Produktprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

---

<sup>4</sup> „Gefährliches Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008“

<sup>5</sup> „Nicht konformes Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“

<b>Zollstelle</b> ..... ..... ..... .....	Datum: .....
	Telefon:.....
	Telefax:.....
	E-Mail:.....
	Bearbeiter:.....

**Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008**

Gemäß Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2008 informiere ich die zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am ..... die Freigabe zum freien Verkehr ausgesetzt wurde.

**Zuständige Marktüberwachungsbehörde**  
.....  
.....  
.....

**Registrier-Nr. und Datum der Zollanmeldung:** .....

<b>Bezeichnung und Art der Ware:</b>	<b>Menge</b>
.....	.....
.....	.....

**Codenummer**

**Herkunfts- bzw. Ursprungsland:**

<b>Name, Anschrift, des Senders:</b> ..... ..... ..... .....	<b>Name, Anschrift, des Einführers:</b> ..... ..... ..... .....
--	---

**Grund der Beanstandung:**

CE-Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft

Sonstige-Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft

Konformitäts-/Herstellererklärung, bzw. weitere Dokumente fehlen oder sind zweifelhaft

Verdacht bzgl. des Vorhandensein einer Gefahr

**Erläuterung:**.....  
.....  
.....  
.....

**Anlagen:** .....

**Im Auftrag**

.....

Unterschrift, Datum

**Mitteilung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde**

- Freigabe kann erfolgen**
- Freigabe kann nicht erfolgen**
  - Gefährliches Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Abs. 1 anbringen**
  - Nichtkonformes Erzeugnis, Inverkehrbringen wurde verboten, bitte Vermerk nach Artikel 29 Abs. 2 anbringen**
- Keine Einwände gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren**
- Vor Überführung in anderes Zollverfahren ist die Marktüberwachungsbehörde einzubinden**
- Sonstige Maßnahmen / Mitteilungen / Mängelhinweise:**

**Im Auftrag**

.....  
Unterschrift, Datum

## **Schwerpunkte für die proaktive Marktüberwachung für den Zeitraum von 2015 bis 2018:**

Um die von den Ländern jährlich festgelegten Aktionen im Rahmen der proaktiven Marktüberwachung im Seilbahnsektor zu bündeln, soll eine risikoorientierte Konzentration auf Schwerpunktthemen erfolgen. Dafür wurden vom Seilbahnausschuss die folgenden Handlungsfelder mit entsprechenden Zielvorgaben und Vorschlägen für mögliche Aktionen festgelegt:

### **1. Einheitliche Anwendung der RAPEX-Leitlinien**

#### **BEGRÜNDUNG:**

Risikobewertung ist nicht transparent und auch nicht konsequent gemäß RAPEX-Leitlinien.

#### **ZIEL:**

Verbesserte Transparenz für die Handlungsrelevanz bei der Informationsübermittlung an andere Behörden.

#### **Mögliche Aktionen:**

Erstellen von ergänzenden Hinweisen zu den RAPEX-Leitlinien, ggfs. Übersetzung des Kapitels Risikobewertung aus dem EMARS Best-Practice-Handbuch, Länderübergreifende Schulungen.

### **2. Zusammenarbeit mit dem Zoll über die Schnittstellen des ICSMS zu TARIC**

#### **BEGRÜNDUNG:**

Für jeden Einzelfall erfolgt zurzeit eine variable und damit langwierige Durchführung von Abstimmungsprozessen zu gemeinsamen Aktionen.

#### **ZIEL:**

Optimierung der Prozesse der Zusammenarbeit => Entwicklung von Standardverfahren, die sowohl einen pro-aktiven als auch einen reaktiven Umgang mit Risiken ermöglichen. Etablierung einer gemeinsamen Risikoanalyse.

#### **Mögliche Aktionen:**

Durchführung von Marktüberwachungsaktionen mit dem Fokus auf Importprodukten, wobei nicht die Zahl der Kontrollen, sondern die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit dem Zoll anhand praktischer Beispiele im Vordergrund steht (pro-aktiver Ansatz). Bereitstellung von Strukturen (z.B. Benennung einer autorisierten Anlaufstelle), die ein schnelles Reagieren auf konkrete Gefährdungen, Unfälle oder möglicherweise bevorstehende Einfuhren gefährlicher oder nicht konformer Produkte sicherstellt (reaktiver Ansatz).

### **3. Schlepplifte mit niederer Seilführung**

#### **BEGRÜNDUNG:**

Schlepplifte mit niederer Seilführung werden insbesondere in Skischulen im Rahmen der skifahrerischen Ausbildung von Kleinkindern eingesetzt. Sofern diese Schlepplifte nicht

an die besonderen Gefährdungssituationen bei Kleinkindern angepasst sind, ist die besonders schützenswerte Personengruppe „Kleinkind“ latent gefährdet.

**ZIEL:**

Verbesserung der Sicherheit der Schlepplifte mit niederer Seilführung in Skischulen

**Mögliche Aktionen:**

Die frühzeitige Zusammenarbeit mit Herstellern und Betreibern, insbesondere auf der Verbandsebene z.B. bei Tagungen und Schulungen, kann einen proaktiven Effekt haben. Weiterhin ergänzen unangemeldete behördliche Betriebsrevisionen die Zielverwirklichung. Dabei steht Prävention vor Aktion und Aufklärung vor Bestrafung.

#### **4. Fahrzeuge**

**BEGRÜNDUNG:**

Im letzten Jahr sind europäisch vermehrt Probleme sicherheitlicher Natur bei Fahrzeugen festgestellt worden. Dabei handelte es sich im wesentlichen, um nicht ausreichende Vorkehrungen zum Brandschutz bei Großkabinen, nicht ausreichende Fixierung der Scheiben in der Kabinenkonstruktion und nicht ausreichende konstruktive Gestaltung von Sicherheitsbügeln.

**ZIEL:**

Verbesserung der Sicherheit auf dem Gebiet der Fahrzeuge

**Mögliche Aktionen:**

Verstärkte Durchführung von Marktüberwachungsaktionen beim Inverkehrbringen von Fahrzeugen, wobei nicht die Zahl der Kontrollen, sondern die Informationsbeschaffung über die durchgeführten Berechnungen, durchgeführte Versuche und vorhandene Konstruktionspläne nebst zugehöriger Materialnachweise sowie die Aufbereitung dieser Informationen im Vordergrund steht.

#### **5. Sicherheit durch Normung**

**BEGRÜNDUNG:**

Der SBA hält eine Einflussnahme auf geeigneten Wegen, z.B. über die KAN bzw. über eine punktuelle Mitarbeit in ausgewählten Normungsgremien, für geboten.

**ZIEL:**

Änderung von Normen entsprechend den Erkenntnissen der Marktüberwachung.

**Mögliche Aktionen:**

Querschnittsaufgabe, vgl. die möglichen Aktionen bei verschiedenen Beispielen  
Handlungsfeld: Zusammenarbeit mit Marktbeteiligten und deren Information. Erarbeitung von technischen Spezifikationen (z.B. Brandschutz und Fahrzeuge). Zeitlich begrenzte Mitarbeit in Normungsgremien.

Im Rahmen dieser Schwerpunkte werden die Länder künftig in eigener Verantwortung ihre jährlich durchzuführenden Aktionen planen. Die Erkenntnisse werden ausgetauscht und soweit erforderlich gemeinsame Handlungsfelder konkretisiert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Gericht/Behörde: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Az./Gz.: \_\_\_\_\_

**Finanzamt (Steuerfahndungsstelle)**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**soweit dieses o.g. FA nicht bekannt ist:**

**Bundeszentralamt für Steuern**  
**53221 Bonn**

## Mitteilung nach § 116 der Abgabenordnung (AO)

Bei der nachfolgend beschriebenen dienstlichen Tätigkeit

z.B. gerichtliches Verfahren / Verwaltungsverfahren wegen ...

haben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat durch  Herrn  Frau  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Name:	Vorname(n):
Geburtsname:	Beruf, Tätigkeit:
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:	
PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
ggfs. Firmenname:	
Firmenanschrift	

aufgrund des nachfolgend dargestellten Sachverhalts ergeben. (Bitte ggf. weitere Blätter beifügen.)

z.B. mutmaßlich unversteuerte Einnahmen/Umsätze aus ...

Beweismittel liegen vor

ja

nein

Verwahrort der Beweismittel:

\_\_\_\_\_

Herausgabe der Beweismittel beabsichtigt

ja, am \_\_\_\_\_

nein

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Projektplan für Marktüberwachungsaktionen			
Titel			
MÜ-Ziel			
MÜ-Themenbereich (entsprechend der Operationalisierung, aus 5 Themenbereichen)			
MÜ-Handlungsfeld (entsprechend der Operationalisierung, aus 10 Handlungsfeldern)			
1. Thema (schlüssige Bezeichnung des Projekthinhalts, problem- und ergebnisorientiert)			
Kurztitel			
2. Anlass (Beschreibung der Ausgangslage, Begründung für Aktion, treffende Benennung des zentralen Punktes der Problematik, mögliche/vermutete Ursachen und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen)			
3. Ziele		Indikatoren (objektiv nachprüfbar)	Quellen der Nachprüfbarkeit
Projektziele, Erwartete Ergebnisse ( <u>Was</u> soll bewirkt und erreicht werden?)			
Aktivitäten ( <u>Wie</u> sollen Ergebnisse erzielt werden? Inkl. Nennung der Methoden)			
4. Adressaten / Zielgruppen			
Personengruppen (z.B. Arbeitnehmer, Kinder, Verbraucher allg.)			
Betriebe (z.B. Hersteller, Importeure, Händler)			

<b>5. Projektbeteiligte</b>	
<b>Verantwortlich</b> (Projektverantwortlicher, Stellvertreter, jeweilige Kontaktdaten)	
<b>Kooperationspartner</b> (mögliche Arbeitsteilung mit anderen Ländern und/oder Regionalinspektionen, UVT, Gewerkschaften oder Verbänden)	
<b>6. Inhalt / Methoden einschl. Zeitstruktur</b>	
<b>Planungsphase</b> (Aufgabenklärung, Suche nach und Abstimmung mit allen Projektbeteiligten, Auswahl von Methoden, Festlegung des Vorgehens bei der Erhebung eines Ausgangszustandes als Grundlage für die Evaluierung der Zielerreichung)	
<b>Vorbereitungsphase</b> (bspw. Schulungsbedarf der Akteure, Erstellung von Checklisten, Vorlagen u.ä., Entwicklung und Erprobung von Methoden und Instrumenten)	
<b>Durchführungsphase</b> (Beschreibung aller Kontaktschritte und Kooperationen mit den Zielgruppen)	
<b>Abschlussphase</b> (Zusammenfassung der projekteigenen Erhebungen zur Evaluation, Dokumentation, Auswertung, Wissenstransfer etc.)	
<b>7. Geplanter bzw. erwarteter Ressourceneinsatz</b>	
<b>Personaleinsatz</b> (in Personentagen)	
<b>Sachmittel</b> (in Euro)	
<b>8. Bezüge zu anderen Programmen und Projekten</b>	
<b>9. Bemerkungen</b>	

## Verschwiegenheitserklärung

### Verschwiegenheitserklärung / Geheimhaltungsvertrag

Zwischen dem / der .....

vertreten durch

im Folgenden: Berechtigte/r .....

und

dem / der .....

vertreten durch

im Folgenden: Pflichtige/r .....

wird folgende Verschwiegenheitsvereinbarung getroffen:

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die im Rahmen der Betretung, Besichtigung und Produktprüfung gewonnenen Informationen für die betroffenen Hersteller, Einführer oder Händler der betroffenen Produkte von besonderer Bedeutung sind und deshalb nach den geltenden Bestimmungen geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Pflichtige gegenüber dem Berechtigten, alle Informationen, Daten, Namen und Fakten, die ihm im Zusammenhang mit der Betretung, Besichtigung und Produktprüfung anvertraut oder sonst wie bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis, nicht für eigene Zwecke zu gebrauchen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die im Rahmen der Betretung, Besichtigung und Produktprüfung betroffenen Geheimnisse der Hersteller, Einführer oder Händler der betroffenen Produkte. Es umfasst insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Der Pflichtige nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung für den Berechtigten zu erheblichen Nachteilen führen kann. Für jeden begangenen Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsvereinbarung verpflichtet sich der Pflichtige an den Berechtigten eine Strafzahlung in Höhe von 3.000 € zu leisten. Der Berechtigte behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor. Der Pflichtige erklärt sich damit einverstanden, den Berechtigten von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die aufgrund eines durch den Pflichtigen begangenen Verstoßes gegen diese Verschwiegenheitserklärung, durch den Hersteller, Einführer oder Händler geltend gemacht werden, zu befreien. Der Pflichtige wird durch die Zahlung einer Vertragsstrafe, der Erstattung von weiteren Ansprüchen oder der Befreiung des Berechtigten von Schadensersatzansprüchen des Herstellers, Einführers oder Händlers nicht in die Rechtsposition versetzt, weitere Verstöße gegen diese Verschwiegenheitserklärung zu begehen.

Über diese Erklärung hinaus nimmt der Pflichtige zur Kenntnis, dass die unbefugte Preisgabe, Verarbeitung oder Verwertung von Geschäftsgeheimnissen nach dem geltenden deutschen Recht mit Strafe bedroht ist. Ihm wird der Inhalt folgender, auf

ihn anwendbarer Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses vom 02.10.2009, BGBl. I 3214) bekanntgegeben:

§ 201 Abs. 1 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)

§ 203 Abs. 2, 4, 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)

§ 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)

§ 355 Abs. 1, 2 Nr. 2 (Verletzung des Steuergeheimnisses)

Eine Abschrift dieser Erklärung wurde dem / der Pflichtigen ausgehändigt.

---

Ort und Datum

---

Gelesen, verstanden und mit dem  
Inhalt einverstanden  
Unterschrift Pflichtige/r

---

Zur Kenntnis genommen  
Unterschrift Berechtigte/r

## Messekommission

*Adresse Dienststelle*

## Messebericht der Kommission

*Name der Messe*

Anzahl der besichtigten Stände

*a) inländische Aussteller*

*b) ausländische Aussteller*

Anzahl der Aussteller, an deren Erzeugnissen Mängel festgestellt wurden:

*a) inländische Aussteller*

*b) ausländische Aussteller*

lfd. Nr.	<b>F i r m a</b>	Gesprächspartner	Produkt	formale Mängel	techn. Mängel	Schild angebracht ja/ nein	Bemerkungen
1							
2							
3							
4							

## **X.X Produktsicherheit**

Der Aussteller von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen ist an die Bestimmungen der diesbezüglich geltenden Bestimmungen der Seilbahngesetze der Länder bzw. an die entsprechenden europäischen Harmonisierungsrichtlinien gebunden.

Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden. In keinem Fall dürfen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für Seilbahnen ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden. Sollen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für Seilbahnen in Funktion gezeigt werden, können Teile der Teilsysteme bzw. Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen oder auch Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist.

Ausgestellte Produkte können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Marktüberwachungskommission einer Prüfung unterzogen werden. Wird dabei festgestellt, dass das Produkt nicht den Anforderungen der Seilbahngesetze der Länder entspricht, kann die zuständige Marktüberwachungsbehörde u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn das Produkt bereits für die Ausstellung aufgestellt ist.

Bei Produkten die europäischen Harmonisierungsrichtlinien unterliegen ist das CE-Kennzeichnung als sichtbares Zeichen für die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien anzubringen. Zur Überprüfung, ob die entsprechenden Richtlinien eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung, ggf. auch die Baumusterprüfbescheinigung (z.B. für PSA ab Kat. II), bereitzuhalten.

Nach § 3 Abs. 5 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende Produkte ausgestellt werden, sofern der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der EU niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt hat.

Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

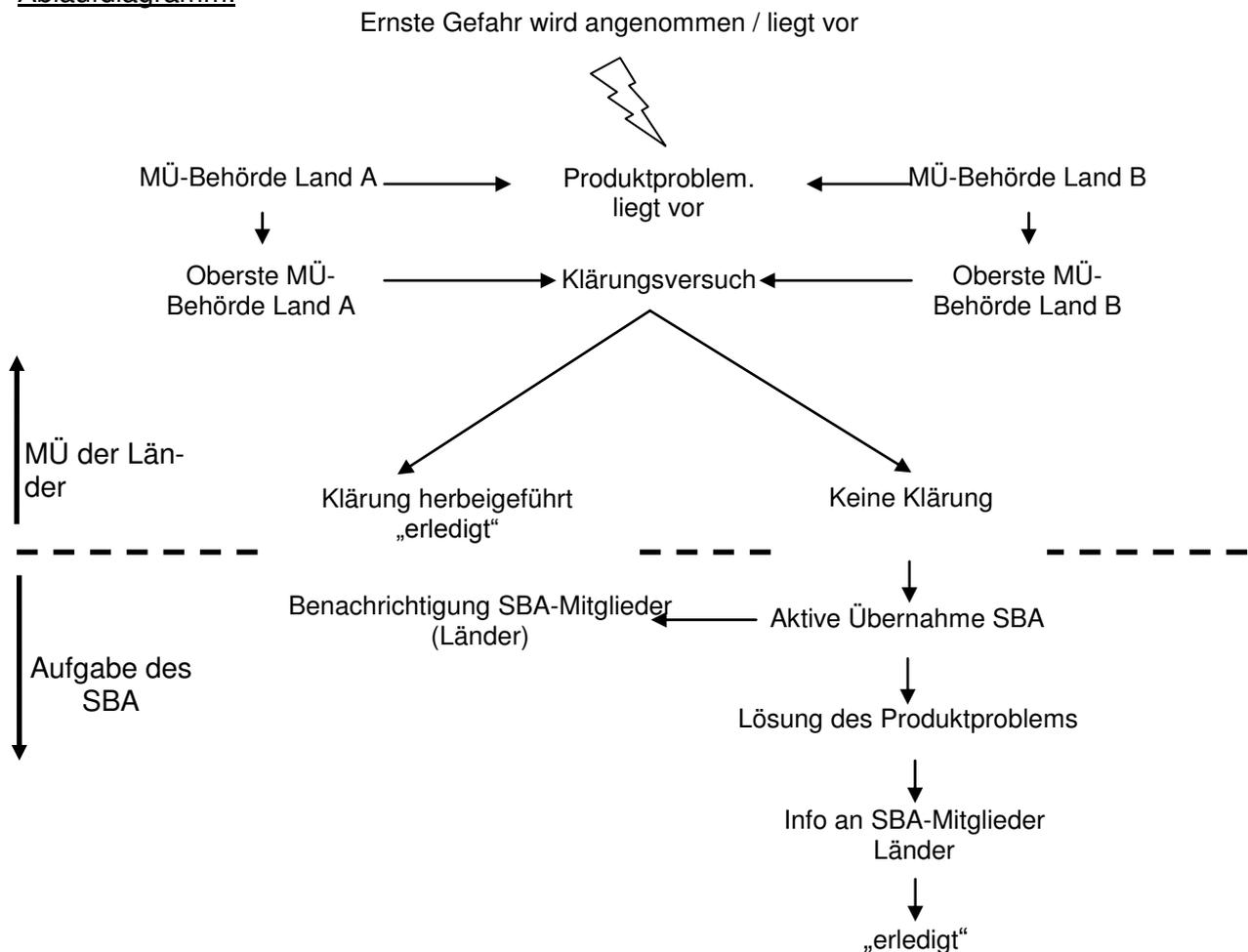
Die Messe XXXXX ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von Produkten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind. Unberührt hiervon bleibt das Recht der zuständigen Marktüberwachungsbehörde, Untersagungsverfügungen zu erlassen.

## Verfahrensablauf für die Hinzuziehung des SBA

In Analogie zu der europäischen Regelung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/95/EG sollte die grundsätzliche Entscheidungskompetenz, einschließlich der damit verbundenen Vertretungsvollmacht nach außen, dann auf den SBA übergehen, wenn dieser Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern

1. zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet worden ist oder zu begegnen ist und
2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

### Ablaufdiagramm:



### **Verfahrensablauf:**

Auf Grund der festgelegten Voraussetzungen koordiniert die vorsitzende Verwaltung des SBA Aufgaben der Länder, wenn sie Kenntnis von Produkten mit ernststen Gefahren erhält. Dies kann einerseits durch Mitteilung einer Marktüberwachungsbehörde oder Dritte bzw. durch Eigenermittlungen des SBA selbst erfolgen.

Die beteiligten Marktüberwachungsbehörden stellen nach einem erfolglosen Klärungsversuch vorhandener Meinungsunterschiede durch ihre obersten Marktüberwachungsbehörden in einem ersten Schritt fest, ob alle weiteren Voraussetzungen für eine Koordinierung durch die vorsitzende Verwaltung des SBA vorliegen. Sie übermitteln anschließend alle bisher verfügbaren Dokumente und Unterlagen sowie eine entsprechende Begründung hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen an die vorsitzende Verwaltung des SBA ([seilbahnen@stmi.bayern.de](mailto:seilbahnen@stmi.bayern.de); Tel. 089/2192-3880). Nach Erhalt der Mitteilung prüft die vorsitzende Verwaltung des SBA, ob die Voraussetzungen für eine Koordinierung vorliegen und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der mitteilenden bzw. betroffenen Marktüberwachungsbehörden mit. Bei Meinungsverschiedenheiten sollte eine Klärung unmittelbar mit den beteiligten Behörden erfolgen. Ist bezüglich der Koordinierung keine einvernehmliche Sichtweise erzielbar, wird zudem jeweils die für die Marktüberwachungsbehörde zuständige oberste Landesbehörde zur Klärung einbezogen. Sind alle Voraussetzungen für die Koordinierung erfüllt, benachrichtigt die vorsitzende Verwaltung des SBA per E-Mail unverzüglich alle Länder über die Aufnahme der Koordinierungstätigkeit (Möglichkeit einer direkten Information an alle deutschen Marktüberwachungsbehörden über ICSMS ist erforderlichenfalls noch zu prüfen). Nach Abschluss des Verfahrens innerhalb des SBA teilt die vorsitzende Verwaltung das Ergebnis ebenfalls wieder an die Länder mit.

Bei Mitteilungen Dritter oder Eigenermittlungen wird nach Überprüfung des Sachverhalts die vorsitzende Verwaltung des SBA das erzielte Ergebnis bezüglich der Koordinierung den Ländern unverzüglich mitteilen und analog dem v. g. Ablauf weiter verfahren.

Handlungsbedarf für die Länder: Hinsichtlich des länderinternen Verfahrens zur Koordinierung durch den SBA sowie der Weitergabe der Information des SBA an die Länder sowie Marktüberwachungsbehörden bezüglich der erfolgten Koordinierung sind innerhalb jeden Bundeslandes diesbezüglich interne Regelungen eigenverantwortlich selbstständig zu erstellen.

Die Entscheidungs- und auch die Vollzugskompetenz, einschließlich des damit verbundenen Prozessrisikos, für den Einzelfall verbleibt bei den Ländern.

Nach entsprechender Durchführung mehrerer Verfahren wird von Seiten der vorsitzende Verwaltung des SBA entschieden, welche Einzelschritte durch Standardschreiben automatisiert werden können.

# **Anlage 10: Geschäftsordnung des Seilbahnausschusses (Stand: 01.01.2016)**

## **Geschäftsordnung des Seilbahnausschusses der Bundesländer (SBA)**

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der SBA ist von der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter (GKVS) eingerichtet und hat die Aufgabe, die obersten Seilbahnaufsichtsbehörden der Bundesländer hinsichtlich fachlicher und administrativer Fragen im Zusammenhang mit Seilbahnen zu beraten. Dies beinhaltet insbesondere die von den Seilbahngesetzen der Bundesländer erfassten Rechtsbereiche.
- (2) Im Einzelnen sind mit dieser Aufgabe u.a. folgende Tätigkeiten verbunden:
  - Bildung eines Spiegelgremiums zu entsprechenden europäischen Gremien
  - Verfolgung der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie der europäischen und nationalen Recht- und Normensetzung
  - Behandlung übergeordneter Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr und dem Konformitätsbewertungsverfahren
  - Behandlung übergeordneter Fragen der Regelungen in den Seilbahngesetzen der Bundesländer
  - Unterstützung der Länder bei der Anerkennung von Stellen (notifizierte Stellen im Sinne des Beschlusses (EG) Nr. 768/2008 und anerkannte sachverständige Stellen)
  - Unterstützung der Bundesnetzagentur bei der Notifizierungstätigkeit auf dem Gebiet der benannten Stellen
  - Absprachen zu einheitlichen Verfahrensweisen in der Verwaltungspraxis der Bundesländer

- Zusammenarbeit mit den berührten Bundesministerien und den für die Marktüberwachung in angrenzenden Rechtsgebieten zuständigen Stellen

## **§ 2**

### **Mitglieder**

- (1) Jedes Bundesland entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den SBA. Als stimmberechtigter Vertreter eines Bundeslandes kann auch ein Vertreter der Aufsichtsbehörde von diesem Bundesland entsandt werden.
- (2) Weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder des SBA sind:
  - je ein Vertreter für die Aufsichtsbehörden je Bundesland
  - ein Vertreter der Bundesnetzagentur
  - ein Vertreter der BAuA
  - je ein Vertreter einer von der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG benannten Stelle
  - ein Vertreter der VBG, Branche ÖPNV/Bahnen
  - je ein Vertreter des VDS und des VDV.
- (3) Jeder Teilnehmer trägt seine Kosten selbst.
- (4) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (5) Aus besonderen Gründen können Gäste zu Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten anlässlich einer Sitzung eingeladen und gehört werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsführung, Vorsitz**

Der Freistaat Bayern führt die Geschäfte des SBA und stellt den Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, bestimmt der Freistaat einen Vertreter.

## § 4

### Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der SBA tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder der SBA einzuberufen.
- (2) Die Einladung soll 4 Wochen, in dringenden Fällen jedoch mindestens 2 Wochen, vor der Sitzung vorliegen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen beizufügen, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder zusammenstellt.
- (3) Aus aktuellem Anlass können Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung vor Beginn der Sitzung vorgenommen werden. Soweit diese Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung eine Beschlussfassung des SBA erforderlich machen, ist eine Beschlussfassung nur im Nachgang zu der Sitzung im schriftlichen Verfahren möglich.
- (4) Die Sitzungen des SBA sind nicht öffentlich. Über die Beratungen des SBA ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Der SBA ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen zur Geschäftsordnung. Auf Antrag von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss ein Beschluss in geheimer Abstimmung gefasst werden.
- (6) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Die vorsitzende Verwaltung hat eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben, gefasst werden.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der SBA Sachverständige hören, Gutachten einholen, Untersuchungen durch Dritte durchführen lassen und einzelne Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen. Soweit dadurch Kosten entstehen, ist die Einwilligung des Kostenträgers erforderlich.

- (8) Die Vertreter der einzelnen Bundesländer verpflichten sich, auf die Umsetzung der gefassten Beschlüsse in ihren Bundesländern hinzuwirken.

## **§ 5**

### **Niederschriften**

Über jede Sitzung des SBA ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie der Wortlaut der Beschlüsse enthalten sind. Sie ist bei der darauf folgenden Sitzung des SBA zu verabschieden. Bei schriftlich gefassten Beschlüssen genügt die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des SBA zugänglich gemacht.

## **§ 6**

### **Gremien des SBA**

Der SBA richtet fachbezogene Arbeitsgruppen (AG) ein. Die Mitarbeit der Mitglieder bzw. von externen Beratern wird vom SBA bei der Einrichtung einer Arbeitsgruppe festgelegt.

## **§ 7**

### **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

# Anlage 11: Vertreter der Bundesländer im Seilbahnausschuss Stand: 01.01.2016

<p><b>Baden-Württemberg:</b></p> <p>Frau Alexandra Köllner          Ministerium Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg          Referat 73 Eisenbahnen          Hauptstätter Straße 67          D-70178 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49-(0)711 231 5749          Fax: +49-(0)711 231 5709          e-mail: <a href="mailto:poststelle@mvi.bwl.de">poststelle@mvi.bwl.de</a></p> <p><a href="http://mvi.baden-wuerttemberg.de">http://mvi.baden-wuerttemberg.de</a></p>	<p><b>Bayern:</b></p> <p>Herr Rainer Köstler          Bayerisches Staatsministerium          des Innern, für Bau und Verkehr          - Vorsitzende Verwaltung des Seilbahnausschusses der Bundesländer -          Sachgebiet IIE8 Technische Angelegenheiten des Luftverkehrs, Seilbahnen, Straßenbahn- und U-Bahn-technik, Gefahrgutbeförderung          Lazarettstr. 67          D-80636 München</p> <p>Tel.: +49-(0)89 2192 3880          Fax: +49-(0)89 2192 13880          e-mail: <a href="mailto:seilbahnen@stmi.bayern.de">seilbahnen@stmi.bayern.de</a></p> <p><a href="http://www.stmi.bayern.de">www.stmi.bayern.de</a></p>
<p><b>Berlin:</b></p> <p>Herr Oktay Yurdakul          Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt          Referat VII E Oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde,          Planfeststellung, Straße und Schiene, Technische Bahnaufsicht          Am Köllnischen Park 3          10179 Berlin</p> <p>Tel.: +49-(0)30 9025 1542          Fax: +49-(0)30 9025 1670          e-mail: <a href="mailto:poststelle@senstadt.berlin.de">poststelle@senstadt.berlin.de</a></p> <p><a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de">www.stadtentwicklung.berlin.de</a></p>	<p><b>Brandenburg:</b></p> <p>Frau Ilka Römmler          Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg          Referat 43, ÖPNV, Eisenbahnen          Henning-von-Treskow-Strasse 2-8          14467 Potsdam</p> <p>Tel.: +49-(0)331 866 8273          e-mail: <a href="mailto:poststelle@mil.brandenburg.de">poststelle@mil.brandenburg.de</a></p> <p><a href="http://www.mil.brandenburg.de">www.mil.brandenburg.de</a></p>
<p><b>Bremen:</b></p> <p>Herr Manfred Urbas          Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen          Referat 52 - Schienenverkehr - Contrescarpe 72          28195 Bremen</p> <p>Tel.: +49-(0)421 361 6603          Fax: +49-(0)421 496-6603          e-mail: <a href="mailto:manfred.urbas@bau.bremen.de">manfred.urbas@bau.bremen.de</a></p> <p><a href="http://www.bauumwelt.bremen.de">www.bauumwelt.bremen.de</a></p>	<p><b>Hessen:</b></p> <p>Herr Helmut Naumann          Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung          Referat V 7 Verkehrsmanagement, Straßenverkehr, Gefahrgut,          Ordnungsrahmen im Verkehrsgewerbe          Kaiser-Friedrich-Ring 75          65185 Wiesbaden</p> <p>Tel.: +49-(0)69 690 28 323          Fax: +49-(0)69 690 29 189          e-mail: <a href="mailto:helmut.naumann@wirtschaft.hessen.de">helmut.naumann@wirtschaft.hessen.de</a></p> <p><a href="http://www.wirtschaft.hessen.de">www.wirtschaft.hessen.de</a></p>
<p><b>Hamburg:</b></p> <p>Herr Holger Preuß          Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg          Amt für Verkehr und Straßenwesen          Technische Aufsichtsbehörde          Alter Steinweg 4          20459 Hamburg</p> <p>Tel.: +49-(0)40 428 41 3690          e-mail: <a href="mailto:holger.preuss@bwvi.hamburg.de">holger.preuss@bwvi.hamburg.de</a></p> <p><a href="http://www.hamburg.de/bwvi/">www.hamburg.de/bwvi/</a></p>	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern:</b></p> <p>Herr Ingo Steuer          Energieministerium          Mecklenburg-Vorpommern          Referat 220 Eisenbahn und Öffentlicher Personennahverkehr          Schloßstr. 6-8          19053 Schwerin</p> <p>Tel.: +49-(0)385 588-8825          Fax: +49-(0)385 588-8228          e-mail: <a href="mailto:poststelle@em.mv-regierung.de">poststelle@em.mv-regierung.de</a></p> <p><a href="http://www.regierung-mv.de">www.regierung-mv.de</a></p>

<p><b>Niedersachsen:</b></p> <p>Herr Sven Heidmeier Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat 44 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr Windmühlenstraße 1-2 30159 Hannover</p> <p>Tel.: +49-(0)511 120 7803 Fax: +49-(0)511 120 997803 e-mail: <a href="mailto:poststelle@mw.niedersachsen.de">poststelle@mw.niedersachsen.de</a> <a href="http://www.mw.niedersachsen.de">www.mw.niedersachsen.de</a></p>	<p><b>Nordrhein-Westfalen:</b></p> <p>Herr Peter Hefer Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Referat II B 3 Eisenbahnen, Seilbahnen, Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten der Personenbeförderung, ÖPNVG Jürgensplatz 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Tel.: +49-(0)211 3843 2256 Fax: +49-(0)211 3843 932256 e-mail: <a href="mailto:poststelle@mbwsv.nrw.de">poststelle@mbwsv.nrw.de</a> <a href="http://www.mbwsv.nrw.de">www.mbwsv.nrw.de</a></p>
<p><b>Rheinland-Pfalz:</b></p> <p>Herr Dr. Georg Speck Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Referat 375.1 Eisenbahnpolitik, Lärmschutzbeauftragter Eisenbahn, Eisenbahnaufsicht Schillerplatz 3-5 55116 Mainz</p> <p>e-mail: <a href="mailto:Georg.Speck@isim.rlp.de">Georg.Speck@isim.rlp.de</a></p>	<p><b>Saarland:</b></p> <p>Herr Hardy Schwan Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes Referat D/4 Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken</p> <p>Tel.: +49-(0)681 501-4268 Fax: +49-(0)681 501-2282 e-mail: <a href="mailto:h.schwan@wirtschaft.saarland.de">h.schwan@wirtschaft.saarland.de</a> <a href="http://www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm">http://www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm</a></p>
<p><b>Sachsen:</b></p> <p>Herr Michael Schöning Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat 62 Strategie, Planung, Eisenbahnen, TEN-V Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden</p> <p>Tel.: +49-(0)351 564 8625 Fax: +49-(0)351 451 008 86 06 e-mail: <a href="mailto:poststelle@smwa.sachsen.de">poststelle@smwa.sachsen.de</a> <a href="http://www.smwa.sachsen.de">www.smwa.sachsen.de</a></p>	<p><b>Sachsen-Anhalt:</b></p> <p>Herr Stefan Karnop Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstr. 30 39114 Magdeburg</p> <p>Tel.: +49-(0)391 567 7544 Fax: +49-(0)391 567 7558 e-mail: <a href="mailto:poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de">poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de</a> <a href="http://www.mlv.sachsen-anhalt.de">www.mlv.sachsen-anhalt.de</a></p>
<p><b>Schleswig-Holstein:</b></p> <p>Herr Marc Trester Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Referat VII 43 Verkehrspolitik, Eisenbahnen, Luftfahrt Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel</p> <p>Tel.: +49-(0)431 988 4689 e-mail: <a href="mailto:pressestelle@wimi.landsh.de">pressestelle@wimi.landsh.de</a> <a href="http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/vii_node.html">http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/vii_node.html</a></p>	<p><b>Thüringen:</b></p> <p>Herr Christian Pampel Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Referat 42 Schienenverkehr, ÖPNV Werner-Seelenbinder-Str. 8 99096 Erfurt</p> <p>Tel.: +49-(0)361 37 91 424 Fax: +49 (0) 361 37 91 499 e-mail: <a href="mailto:poststelle@tmil.thueringen.de">poststelle@tmil.thueringen.de</a> <a href="http://www.thueringen.de/de/tmil/">www.thueringen.de/de/tmil/</a></p>